



FREISTAAT BAYERN
Autobahndirektion Südbayern

A 94
München – Pocking (A 3)

Neubau
Dorfen - Heldenstein

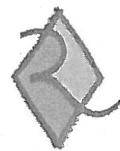
Strecken-km 34,730 bis 50,040

Antragsunterlagen
Planänderung

Zusätzlicher Grunderwerb für nachgeordnetes
Wegenetz
und Lärmschutzwall für Mainbach

31.01.2014

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-5



Regierung von Oberbayern



Planänderungsbeschluss

**A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein
Zusätzlicher Grunderwerb für nachgeordnetes Wegenetz und
Lärmschutzwall für Mainbach**

München, 15.12.2015

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-5

**Vollzug des FStrG;
A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein
Zusätzlicher Grunderwerb für nachgeordnetes Wegenetz und Lärmschutzwall für
Mainbach
Strecken-km 34,730 bis 50,040**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planänderungsbeschluss

A Entscheidung

1. Änderung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein, in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 27.11.2015, Az. 32-4354.1-3-17, geänderten Fassung wird insoweit geändert als er mit den unter A.2 und A.3 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen und Nebenbestimmungen nicht übereinstimmt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Als Bestandteile des geänderten Planes werden folgende Unterlagen festgestellt:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 E	Erläuterungsbericht	-
3 E (Bl. 1a, 3a, 4a, 6a, 7a, 7b)	Lageplan (mit Dunkelblaeintragung)	1:2.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
6 E	Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis (mit Dunkelblaeintragung)	-
7 E (Bl. 1a, 3a, 4a, 6a, 7a, 7b)	Grunderwerbsplan (mit Dunkelblaeintragung)	1:2.000
8 E	Grunderwerbsverzeichnis der Gemarkungen: - Hausmehring - Schwindkirchen - Schwindegg - Obertaufkirchen - Rattenkirchen - Weidenbach	-

Den Planunterlagen sind nachrichtlich folgende Unterlagen des Ausgangsverfahrens in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011 beigefügt:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
2.2	Übersichtslageplan	1:25.000
3 T (Bl. 1, 3, 4, 6, 7)	Lageplan	1:2.000
7 T (Bl. 1, 3, 4, 6, 7)	Grunderwerbsplan	1:2.000

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt und tragen das Datum vom 31.01.2014 Die Planänderungen sind abgesehen vom Erläuterungsbericht in dunkelblauer Farbe dargestellt.

3. Nebenbestimmung

Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.3 und A.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, gelten auch hinsichtlich der Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 31.01.2014.

4. Wasserrechtliche Erlaubnis

Die mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, unter A 4.1 (5. Spiegelstrich) erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser und in den Mainbach (BWV- Nr. 111)

über die Entwässerungsanlage 5 wird dahingehend geändert, dass die Anlage bei Bau-km 39+720 situiert wird und die Teilanlagen (Absetzbecken, Versickerungsbecken, Rigole) entsprechend der Unterlage Nr. 3 E Blatt 3a konfiguriert werden.

5. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Planänderungsbeschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

6. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung der Planänderung

Die gegenständliche Planänderung umfasst über den bislang planfestgestellten Umfang hinausgehende, vorübergehende und dauerhafte Grundinanspruchnahmen für das nachgeordnete Wegenetz und die Herstellung eines südlich der A 94 gelegenen Lärm- und Sichtschutzwalles für den Ort Mainbach sowie dessen Anbindung an die südliche Irritationsschutzwand auf dem Kreuzungsbauwerk über den Mainbach.

Die zusätzliche Inanspruchnahme von Grundstücksflächen ergibt sich auf Grundlage der Referenzplanung (Ausführungsplanung) in den nachfolgenden Bereichen des nachgeordneten Wegenetzes:

- Dammaufstandsflächen für zwei öffentliche Feld- und Waldwege (BWV-Nr. 32 und 33) sowie Anschluss und Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 30) an den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 757 der Gemarkung Hausmehring im Waldstück Fürth-Holz nördlich der Autobahn bei Bau-km 35+000.
- Einmündungsbereiche des bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Flurnummer 3619 der Gemarkung Obertaufkirchen (BWV-Nr. 127) in die Gemeindeverbindungsstraße Hangmaul - Reibersdorf (BWV-Nr. 130) bei Bau-km 41+000.
- Zufahrt des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 168c) mit der Flurnummer 1313 der Gemarkung Obertaufkirchen bei Bau-km 43+600 zur Gemeindeverbindungsstraße (BWV-Nr. 168) über das Grundstück mit der Flurnummer 1314 der Gemarkung Obertaufkirchen.
- Verlängerung des nördlich der A 94 verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 178b) und Anschluss an den öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 192) bei Bau-km 45+200. Der Anschluss an den öffentlichen Feld und Waldweg mit der Flurnummer 2001 der Gemarkung Rattenkirchen (BWV-Nr. 186) sowie der nördlich der A 94 vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 186) bis zu dem öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 2003 (BWV-Nr. 189) entfallen. Das in diesem Bereich geplante BAB-Strecken-kabel (BWV-Nr. 2) wird von der Änderung nicht berührt.

- Dammaufstandsflächen für den öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 212) mit der Flurnummer 312 der Gemarkung Weidenbach.

Neben den zusätzlichen Grunderwerbsflächen für das nachgeordnete Wegenetz ist eine zusätzliche dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen für die Errichtung eines Lärm- und Sichtschutzwalls (BWV-Nr. 95b) mit einer Höhe von 4,0 m über der Gradientenlinie der Autobahn für den Ort Mainbach von Bau-km 39+190 bis Bau-km 39+500 sowie von Bau-km 39+620 bis Bau-km 39+760 erforderlich. Der Lärm- und Sichtschutzwall wird bei Bau-km 39+760 an den geplanten Lärmschutzwall (BWV-Nr. 114) angeschlossen. Die im Bereich des Kreuzungsbauwerks über den Mainbach (BWV-Nr. 105) angeordnete Irritations-schutzwand (BWV-Nr. 99a) wird um 64 m verlängert und erstreckt sich von Bau-km 39+500 bis Bau-km 39+620. Sie wird an den Lärm- und Sichtschutzwall (BWV-Nr. 114) angebunden. Der am Böschungsfuß angeordnete öffentliche Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 95) wird nach Süden verschoben. Durch den durchgängigen Lärm- bzw. Sichtschutzwall (BWV-Nr. 95b und 114) muss die Entwässerungsanlage 5 (BWV-Nr. 111) geringfügig nach Osten verschoben werden.

Die durchzuführende Planänderung umfasst die planfestgestellten Unterlagen 3T (Blatt 1, 3, 4, 6 und 7), 6T, 7T (Blatt 1, 3, 4, 6 und 7) und 8T. Die sich ergebenden Änderungen werden in den Unterlagen 1 E, 3 E (Blatt 1a, 3a, 4a, 6a, 7a und 7b), 6 E (BWV-Nr. 30, 32, 33, 95, 95b, 99a, 101, 111, 127, 168c, 178b, 186 und 212), 7 E (Blatt 1a, 3a, 4a, 6a, 7a und 7b) und 8 E dargestellt.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Regierung hat mit Beschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, den Plan für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein festgestellt.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss ergingen zwischenzeitlich folgende ergänzende bzw. abändernde Entscheidungen durch die Regierung von Oberbayern:

- Planänderungsbeschluss vom 12.11.2014, Az. 32-4354.1-3-12
- Planänderungsbeschluss vom 13.11.2014, Az. 32-4354.1-3-8
- Planänderungsbeschluss vom 24.11.2014, Az. 32-4354.1-3-7
- Planänderungsbeschluss vom 25.02.2015, Az. 32-4354.1-3-13
- Planänderungsbeschluss vom 28.07.2015, Az. 32-4354.1-3-6
- Planänderungsbeschluss vom 06.08.2015, Az. 32-4354.1-3-16

- Planänderungsbeschluss vom 07.08.2015, Az. 32-4354.1-3-18
- Planänderungsbeschluss vom 12.08.2015, Az. 32-4354.1-3-20
- Planänderungsbeschluss vom 26.11.2015, Az. 32-4354.1-3-11
- Planänderungsbeschluss vom 27.11.2015, Az. 32-4354.1-3-17

Mit Schreiben vom 04.06.2014 beantragte die Autobahndirektion Südbayern die oben bezeichnete Planänderung durchzuführen.

Wir gaben dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, der Stadt Dorfen, den Gemeinden Obertaufkirchen und Rattenkirchen sowie den Sachgebieten 51 und 31.1 der Regierung von Oberbayern Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir forderten über den Vorhabensträger mehrere Unterlagen zu Eigentumsverhältnissen an betroffenen Grundstücken nach. Zudem gaben wir einem anwaltlich vertretenen Grundeigentümer nochmals Gelegenheit, durch seinen Bevollmächtigten Stellung zu nehmen. Soweit veranlasst, hat der Vorhabensträger zu den eingegangenen Forderungen und Anregungen noch Stellungnahmen abgegeben.

Ein Erörterungstermin hat nicht stattgefunden.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 17a FStrG ff. i.V.m. Art. 73 ff. BayVwVfG. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch ausnahmsweise bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange Anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Führt die Planfeststellungsbehörde in diesen oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein (vereinfachtes) Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG).

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben.

Das Abweichen vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier zulässig. Der beantragten Planänderung kommt nur unwesentliche Bedeutung zu, da die Identität des planfestgestellten Vorhabens durch die Planergänzung nicht angetastet wird. Die mit der ursprünglichen Planung verfolgte Zielsetzung zum Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein bleibt unberührt und wird auch mit der hier gegenständlichen Planänderung weiter verfolgt.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, werden weder nach Struktur noch nach Inhalt durch diese Planänderungen berührt. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt auch nach der Änderung in seinen Grundzügen unberührt und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Zusätzliche Belastungen durch die nur vorübergehenden Maßnahmen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind nicht zu erwarten und wirken sich nicht auf den planfestgestellten „endgültigen“ Zustand aus. Es werden damit nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen festgestellten Planung geändert. Die Änderungen bestehen in der Errichtung von Anlagen für verbesserten Lärmschutz sowie in mehreren Änderungen im nachgeordneten Wegenetz, die allesamt nur öffentliche Feld- und Waldwege betreffen.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht ist Folgendes festzustellen:

Gegenstand dieses Verfahrens sind Änderungen des planfestgestellten Vorhabens zum Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein, das selbst gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist (Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9) der UVP-Pflicht unterliegt. Hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen sehr kleinteiligen Änderungen im planfestgestellten Umgriff des Ausgangsvorhabens hat sich ergeben, dass insoweit keine UVP-Pflicht besteht. Nach unserer Beurteilung sind unter Würdigung der abgegebenen Stellungnahmen bei überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen

wären. Als Grundlage dieser Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (1 E), auf die wir hiermit verweisen. Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind dort umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

Der Vorhabensträger hat mittels der vorgelegten Planunterlagen, den Stellungnahmen der Fachbehörden sowie den von der Regierung nachgeforderten Unterlagen nachgewiesen, dass die betroffenen Träger öffentlicher Belange gegen die geringfügigen Änderungen der Baumaßnahme unter Beachtung bestimmter Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Einwände haben und die geänderte Planung mit diesen abgestimmt worden ist. Allerdings bleiben Beeinträchtigungen privater Grundeigentümer im Raum, derentwegen ein Verfahren nach Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG ausscheidet. Wir haben daher ein Planfeststellungsverfahren in Form eines vereinfachten Verfahrens nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG durchgeführt, da aufgrund zusätzlicher Eingriffe in private Flächen Belange Dritter neu oder stärker durch das Bauvorhaben betroffen waren und somit eine Ergänzung der Abwägung des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011 notwendig geworden ist. Die betroffenen privaten Eigentümer wurden zu der Planänderung unter Übersendung der geänderten Planunterlagen angehört.

Auf die Durchführung eines förmlichen Anhörungsverfahrens und die öffentliche Bekanntmachung des Planänderungsbeschlusses konnten wir im vereinfachten Verfahren nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG verzichten.

2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die Planänderung vom 31.01.2014 ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Erforderlichkeit der Planänderung

Mit der Planänderung vom 31.01.2014 werden verschiedene Änderungen ins Verfahren gebracht. Gemeinsam ist ihnen, dass sie keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Dorfen - Heldenstein ergeben. Im Einzelnen ergibt sich Erforderlichkeit der Planänderungen aus Folgendem:

2.2.1 Verschneidung der Planfeststellung mit einem digitalen Geländemodell

Für den Neubauabschnitt der A 94 von Dorfen bis Heldenstein wurde am 20.08.1998 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt. Dementsprechend wurden die hierfür erforderlichen Planfeststellungsunterlagen in den Jahren vor 1998 erstellt. In dieser Zeit wurden die Pläne für die Planfeststellung noch von Hand ohne CAD-Programme angefertigt. Ein digitales Geländemodell stand nicht zur Verfügung. Das nachgeordnete Wegenetz entspricht daher nur einer zeichnerischen Darstellung. Eine exakte Verschneidung mit dem Gelände fehlt. Auch im Rahmen der nachfolgenden Tekturen zu den ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen wurden nur änderungsrelevante Teilbereiche der Planfeststellungsunterlagen neu und CAD-technisch überarbeitet. Im Zuge der Erstellung der Referenzplanung (Ausführungsplanung) hat sich herausgestellt, dass an einigen Stellen für die technische Umsetzung des nachgeordneten Wegenetzes über den Umfang der Planfeststellung hinausgehender vorübergehender und dauerhafter Grunderwerb erforderlich ist. Dies ergibt sich aus der technischen Konstruktion des Wegenetzes im Maßstab von 1:1.000 mittels CAD-Programmen und der Verschneidung mit einem digitalen Geländemodell.

Hiervon sind im Einzelnen betroffen:

- die Dammaufstandsflächen der zwei öffentlichen Feld- und Waldwege (BWV-Nr. 32 und 33) sowie der Anschluss und die Anpassung des öffentlichen

Feld- und Waldweges an den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 757 der Gemarkung Hausmehring im Waldstück Fürth-Holz nördlich der Autobahn bei Bau-km 35+000 (BWV-Nr. 30),

- die Einmündungsbereiche des bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Flurnummer 3619 der Gemarkung Obertaufkirchen (BWV-Nr. 127) in die Gemeindeverbindungsstraße Hangmaul - Reibersdorf bei Bau-km 41+000 (BWV-Nr. 130) und
- die Dammaufstandsflächen des öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Flurnummer 312 der Gemarkung Weidenbach (BWV-Nr. 212).

2.2.2 Verlängerung des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 178b) zur Nutzung als Anwandweg und zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen

Der nördlich der A 94 verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 178b) wird um ca. 100 m bis zum Anschluss an den öffentlichen Feld und Waldweg mit der Flurnummer 2003 der Gemarkung Rattenkirchen bei Bau-km 45+200 (BWV-Nr. 192) verlängert. Er kann dadurch als Anwandweg und für die Bewirtschaftung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen parallel der A 94 genutzt werden. Es ist vorgesehen, das Eigentum an der Restfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 2002 zwischen dem verlängerten öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 178b) und dem öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 2003 (BWV-Nr. 189) der Gemarkung Rattenkirchen nördlich der A 94 dem Eigentümer des Grundstücks mit der Flurnummer 2000 der Gemarkung Rattenkirchen zu übertragen und den öffentlichen Feld und Waldweg mit der Flurnummer 2001 der Gemarkung Rattenkirchen (BWV-Nr. 186) nördlich der A 94 zurückzubauen und ebenfalls dem Grundstückseigentümer der Flurnummer 2000 zu übertragen. Damit ergibt sich für den Eigentümer des Grundstücks mit der Flurnummer 2000 eine gut zu bewirtschaftende Gesamtfläche ohne Unterbrechung durch einen öffentlichen Feld- und Waldweg.

2.2.3 Forderung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens

Die Zufahrt des öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Flurnummer 1313 der Gemarkung Obertaufkirchen bei Bau-km 43+600 zur Gemeindeverbindungsstraße (BWV-Nr. 168) über das Grundstück mit der Flurnummer 1314 der Gemarkung Obertaufkirchen wurde von dem Grundstückseigentümer der Flurnummer 1311/2 der Gemarkung Obertaufkirchen im Planfeststellungsverfahren gefordert und daraufhin vom Vorhabensträger zugesagt. Der Einwand und die Zusage sind im Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011 der Regierung von Oberbayern ausgeführt.

2.2.4 Außergerichtliche Vereinbarung einem Betroffenen

Die Errichtung des Lärmschutzwalls (BWV-Nr. 95b) ist Teil einer notariell beurkundeten Vereinbarung zur Verbesserung des Lärm- und Sichtschutzes für den Ort Mainbach mit einem Planbetroffenen, der gegen den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 22.11.2011 geklagt hatte. Mit dem Kläger konnte eine außergerichtliche, notarielle Vereinbarung über die Errichtung des beschriebenen Lärm- und Sichtschutzwalls (BWV-Nr. 95b) und eine Verlängerung der Irritationsschutzwand (BWV-Nr. 99a) auf dem Bauwerk K 39/1 durch den Vorhabensträger geschlossen werden.

Voraussetzung für die Herstellung des Lärm- und Sichtschutzwalles ist gemäß der Vereinbarung die Übertragung des Eigentums an den für die Herstellung des Lärm- und Sichtschutzwalls erforderlichen, über den Umfang der Planfeststellung hinausgehenden, zusätzlichen Grunderwerbsflächen auf den Vorhabensträger.

Um den Lärm bzw. Sichtschutzwall (BWV-Nr. 95b und 114) durchgängig herstellen zu können, muss die Entwässerungsanlage 5 (BWV-Nr. 111) geringfügig nach Osten verschoben werden, was eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme zur Folge hat.

2.3 Öffentliche Belange

Rechtsvorschriften oder vorgehende Belange stehen der Änderung nicht entgegen. Die vorliegenden Planänderungen sind mit den berührten Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und sonstigen öffentlichen Belangen abgestimmt.

2.3.1 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.1.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) wird im gegenständlichen Teilabschnitt im Bereich des Goldachtales und des Rimbachtales von der Autobahn gequert. Die Planänderungen haben jedoch keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge.

Ferner durchschneidet der gegenständliche Teilabschnitt der Autobahn den Aktionsraum von Individuen der Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*), die in der Wochenstube in Schwindkirchen (Kirche) leben. Diese Wochenstube ist ein Teil des FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371). Die Autobahn quert dabei den südlich des Wochenstubenquartiers

gelegenen Teil des engeren Nahrungsraumes und damit den von Mausohren aus der Wochenstube saisonal bevorzugten Flugkorridor nach Süden und Südwesten. Zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen mit Fahrzeugen auf der geplanten Autobahn sind in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb dieses saisonal bevorzugten Flugkorridors nach Süden und Südwesten vorgesehen.

Hierzu gehören auch die nördlich von Mainbach bzw. im Bereich des Mainbaches (Weidmühlbaches) vorgesehenen Maßnahmen M 1 (Überbrückung von Goldach, Weidmühlbach und Grimmelbach), M 8/S 11 (Optimierung von Durchflugsquerschnitten an den Brücken am Weidmühlbach und Grimmelbach) und M 10/S 13 (Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen bzw. Überflughilfen beidseits der Trasse). Alle diese in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können auch mit den nördlich von Mainbach vorgesehenen Planänderungen entsprechend den planfestgestellten fachlichen Vorgaben umgesetzt werden. Die gegenständlichen Planänderungen haben daher keine nachteiligen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge.

Die Landschaft im Bereich des gegenständlichen Teilabschnittes der Autobahn ist Lebensraum zahlreicher europäisch geschützter Tierarten. Die Planänderungen haben jedoch keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge.

Schutzgebiete nach §§ 23 - 29 BNatSchG sind im gegenständlichen Teilabschnitt nicht vorhanden.

Im gegenständlichen Teilabschnitt sind jedoch zahlreiche nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotop vorhanden. Diese befinden sich vorwiegend entlang der Fließgewässer. Südöstlich von Pfaffenkirchen bei Bau-km 43+600 ist durch die Planänderungen eine neu angelegte und zwischenzeitlich als Biotop kartierte magere Straßenböschung betroffen. Diese Böschung wird durch Errichtung einer Zufahrt (BWV-Nr. 168c) kleinflächig (rd. 40 m²) überbaut.

Die im gegenständlichen Teilabschnitt zahlreich vorhandenen und nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatschG geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensstätten sind von den gegenständlichen Planänderungen nicht betroffen.

2.3.1.2 Vermeidung von Beeinträchtigungen/Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung von zusätzlichen Flächenverlusten und weiteren Beeinträchtigungen der bei Bau-km 39+590 am Mainbach (Weidmühlbach) vorhandenen bachbegleitenden Auwaldbestände durch die Errichtung eines zusätzlichen Lärm- und Sichtschutzwalles (BWV-Nr. 95b) mit Verschiebung des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 95) weiter nach Süden, wird die auf der Brücke über den Mainbach (Weidmühlbach) zum Schutz der Fledermäuse geplante Irritationsschutzwand (BWV-Nr. 99a) um 44 m nach Westen verlängert. Damit kann die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 festgelegte Begrenzung des Baufeldes eingehalten werden, und es ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen im Bereich des wertvollen bachbegleitenden Auwaldes.

Zudem wird die genannte Irritationsschutzwand nach Osten um 20 m verlängert und bindet an den auch östlich des Bachlaufes vorgesehenen Abschnitt des zusätzlichen Lärm- und Sichtschutzwalles (BWV-Nr. 95b) an. Dieser wiederum schließt direkt an den ab Bau-km 39+760 planfestgestellten Lärmschutzwand (BWV-Nr. 114) an. Mit der Errichtung des zusätzlichen Lärm- und Sichtschutzwalles auf einer Länge von insgesamt 450 m und der Verlängerung der Irritationsschutzwand um insgesamt 64 m entsteht eine im Hinblick auf den Schutz der Fledermäuse dauerhafte und durchgehend wirksame Leit- und Sperreinrichtung mit 4 m Höhe über Gelände. Die außenseitigen Böschungen des Lärmschutzwalles werden zudem dicht und lückenlos bepflanzt (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme M 10/S 13).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der sonstigen vorhandenen Lebensstätten und Arten werden im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Baudurchführung die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 festgelegten Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12 T) bzw. die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 7839-371 "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (Unterlage 17.3.1 T) berücksichtigt.

2.3.1.3 Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes

Die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 festgelegten Gestaltungsmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12 T) werden im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Baudurchführung an die mit den Planänderungen entstehenden neuen bzw. geänderten Wege- und Straßenböschungen bzw. an den geänderten Flächenzuschnitt der Entwässerungsanlage 5 angepasst.

2.3.1.4 Naturschutzrechtliche Kompensation und Ausgleichsflächenbedarf

Die gegenständlichen Planänderungen werden zum überwiegenden Teil auf Flächen angelegt, die bereits in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 als dauerhafter Grunderwerb bzw. als Arbeitsstreifen für den Bau der Autobahn vorgesehen waren.

Darüber hinaus kommt es zur kleinflächigen Überbauung und Versiegelung von Wald im Bereich des Fürth-Holzes bei Bau-km 35+024 (BWV-Nrn. 30, 32 und 33), zur kleinflächigen Überbauung einer biotopkartierten mageren Straßenböschung (angesäter junger Sekundärstandort) und zur Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen südöstlich von Pfaffenkirchen bei Bau-km 43+600 (BWV-Nr. 168c) und östlich von Mimmelheim bei Bau-km 44+565 (BWV-Nr. 178b). Ein hier vorhandener Weg wird aufgelassen und zu landwirtschaftlicher Nutzfläche rekultiviert (BWV-Nr. 186). Der nördlich von Mainbach von Bau-km 39+190 bis Bau-km 39+500 und von Bau-km 39+620 bis Bau-km 39+760 geplante zusätzliche Lärm- und Sichtschutzwall (BWV-Nr. 95b) liegt teilweise auf der im Rahmen der 3. Tektur hier geplanten Autobahnböschung und der Entwässerungsanlage 5 sowie auf den hier geplanten bzw. vorhandenen Wege- und Straßenflächen. Für die restlichen Flächen des Lärm- und Sichtschutzwalles, den nach Süden verschobenen öffentlichen Feld- und Waldweg und die verschobene Entwässerungsanlage 5 (BWV-Nr. 111) werden landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (Acker) zusätzlich in Anspruch genommen und überbaut.

Für die kleinflächige Überbauung des Biotops südöstlich von Pfaffenkirchen und die zusätzliche kleinflächige Versiegelung von forst- und landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen wird ein zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf von 0,02 ha in Ansatz gebracht.

Der im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 ermittelte Ausgleichsflächenbedarf für den Naturhaushalt von gerundet 50,78 ha (siehe Unterlage 12.1 T, Tab. 3, Buchstaben A, B und D) erhöht sich somit auf 50,80 ha. Dem stehen gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt 51,00 ha (siehe Unterlage 12.1 T, Tab. 4) gegenüber.

Der zusätzliche Ausgleichsflächenbedarf kann somit über die bisher geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgedeckt werden. Zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher im Rahmen der gegenständlichen Planänderungen nicht erforderlich.

2.3.2 Wald

Durch die gegenständlichen Planänderungen wird im Bereich des Fürthholzes bei Bau-km 35+024 (BWV-Nr. 30, 32 und 33) zusätzlich kleinflächig Wald (50 m²) in Anspruch genommen.

Im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 wurde eine Rodung von Waldflächen von insgesamt 7,42 ha ermittelt (siehe Unterlage 12.1 T, Tab. 6). Dieser Flächenverlust vergrößert sich durch die gegenständliche Planänderung gerundet auf 7,43 ha. Dem steht gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur eine geplante Neuanlage von Wald mit einer Flächengröße von insgesamt 7,78 ha (siehe Unterlage 12.1 T, Tab. 4) gegenüber. Damit wird der Eingriff in den Wald weiterhin in größerem Umfang kompensiert, als es nach der Bilanzierung erforderlich wäre.

Der zusätzliche Flächenbedarf für die Neuschaffung von Wald kann somit problemlos über die bisher geplante Neuanlage von Waldflächen abgedeckt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind daher im Rahmen der gegenständlichen Planänderungen nicht erforderlich.

2.3.3 Landwirtschaft

Die Planänderung beansprucht Flächen, die landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

2.3.4 Gemeindliche Belange

Die Stadt Dorfen hat zur Änderung keine Stellungnahme abgegeben. Nachteilige Auswirkungen auf gemeindliche Belange sind nicht erkennbar. Gleiches gilt für die Gemeinde Rattenkirchen, die ebenfalls im Änderungsverfahren trotz Gelegenheit dazu keine Stellungnahme abgegeben hat.

Zur Bitte der Gemeinde Obertaufkirchen, im Bereich der der Einfahrt der Kreisstraße MÜ 22 auf die A 94 die Linksabbiegespur bis über die Einmündung der GVS Paffenkirchen - Mimmelheim zu verlängern hat der Vorhabensträger zutreffend festgestellt, dass diese Verlängerung der Linksabbiegespur nicht Bestandteil der Planänderung ist. Ob die Maßnahme vom Landkreis Mühldorf als

Straßenbaulastträger der MÜ 22 - sinnvoller Weise bautechnisch abgestimmt mit dem Bau der A 94 - verwirklicht werden soll, ist vom Landratsamt Mühldorf a. Inn außerhalb dieses Planänderungsverfahrens zu klären. Bezogen auf das anhängige Änderungsverfahren ist die Verlängerung der Linksabbiegespur weder Verfahrensgegenstand noch notwendige Folgemaßnahme und somit nicht im Planänderungsverfahren abzuhandeln.

2.3.5 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Verschiebung der Einleitungsstelle und der Entwässerungsanlage nach Osten (BWV Nr. 111) führt zu keinen anderen wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Trotz der vernachlässigbaren wasserwirtschaftlichen Relevanz der Änderung wird im Hinblick auf die verfahrensrechtliche Strenge des Wasserrechts eine Änderung der Erlaubnis im tenorierten Umfang ausgesprochen. Im Übrigen gilt die für den ursprünglichen Standort erteilte Erlaubnis unverändert fort.

2.4 Private Belange

Private Belange stehen der Planänderung ebenfalls nicht entgegen. Für das Bauvorhaben ergeben sich durch die Planänderung vom 31.01.2014 auf den hiervon betroffenen Grundstücken saldiert eine zusätzliche vorübergehende Grundinanspruchnahme von gut 4.150 m² und saldiert eine zusätzliche dauerhafte Inanspruchnahme von knapp 5.230 m² privater Eigentumsflächen. Zudem ergeben sich geringfügige Veränderungen bei den Inanspruchnahmen von gemeindlichen Flächen.

Die durch die Maßnahmen entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung oder dergl. nicht noch weiter verringert werden.

Die Inanspruchnahme von privaten Eigentumsflächen erfolgt jedoch in keinem Fall gegen den Willen der Rechtsinhaber, vielmehr liegt in jedem Fall eine schriftliche Einverständniserklärung mit der gegenständlichen Maßnahme vor, sei es zumindest in Form einer Zustimmung zur Planänderung, in Form einer Zustimmung zur Planänderung und Grundinanspruchnahme oder in Form einer notariellen Vereinbarung mit dem Vorhabensträger.

2.4.1 Inanspruchnahme des Grundstücks Flurnummer 751 der Gemarkung Hausmehring

Für die Dammaufstandsflächen der zwei öffentlichen Feld- und Waldwege (BWV-Nr. 32 und 33) sowie den Anschluss und die Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 30) an den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 757 der Gemarkung Hausmehring werden von der Flurnummer 751 der Gemarkung Hausmehring zusätzlich 191 m² dauerhaft und 289 m² vorübergehend in Anspruch genommen.

Hierfür liegt die grundsätzliche Zustimmung zur Planänderung von den Grundstückseigentümern des betroffenen Grundstücks vor, die den Unterlagen beigelegt ist.

2.4.2 Inanspruchnahme des Grundstücks Flurnummer 407 der Gemarkung Schwindkirchen und des Grundstücks Flurnummer 1369 der Gemarkung Schwindegg

Zur Errichtung des Lärm- und Sichtschutzwalls (BWV-Nr. 95b) für die Bewohner Mainbachs sind aus dem Grundstück mit der Flurnummer 407 der Gemarkung Schwindkirchen zusätzliche 2.809 m² dauerhaft erforderlich. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen dieses Grundstück reduziert sich gegenüber der Planfeststellung um 940 m². Zum Verständnis ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme aus dem Grundstück mit der Flurnummer 337 der Gemarkung Schwindkirchen, das sich im Eigentum der Stadt Dorfen befindet, um 202 m² erhöht. Von diesem Grundstück sind 82 m² zusätzlich für eine vorübergehende Inanspruchnahme erforderlich. Durch die mit der Errichtung des Lärm- und Sichtschutzwalls verbundene Verschiebung der Entwässerungsanlage 5 (BWV-Nr. 111) ergibt sich auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1369 der Gemarkung Schwindegg ein zusätzlicher dauerhafter Grunderwerb von 1.119 m² und ein zusätzlicher vorübergehender Grunderwerb von 281 m². Mit dem Grundstückseigentümer wurde eine notarielle Vereinbarung geschlossen, in der er sich mit der Inanspruchnahme einverstanden erklärt hat.

2.4.3 Inanspruchnahme des Grundstücks Flurnummer 1452 der Gemarkung Obertaufkirchen

Für die Einmündungsbereiche des bestehenden Öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Flurnummer 3619 der Gemarkung Obertaufkirchen (BWV-Nr. 127) in die Gemeindeverbindungsstraße Hangmaul - Reibersdorf (BWV-Nr. 130) bei Bau-km 41+000 werden von dem Grundstück mit der Flurnummer 1452 der Gemarkung Schwindegg zusätzliche 163 m² dauerhaft in Anspruch genommen. Der vorübergehende Grunderwerb auf diesem Grundstück reduziert sich um 162 m².

Die Eigentümer haben der Planänderung und der Grundinanspruchnahme zugestimmt.

2.4.4 Inanspruchnahme des Grundstücks Flurnummer 1314 der Gemarkung Schwindegg

Für die Zufahrt zur Gemeindeverbindungsstraße (BWV-Nr. 168) über das Grundstück mit der Flurnummer 1314 der Gemarkung Obertaufkirchen ergibt sich ein zusätzlicher dauerhafter Grunderwerb von 327 m². Die vorübergehende Grundinanspruchnahme reduziert sich um 77 m².

Von Eigentümerseite liegt eine Zustimmung zu Planänderung und Grundinanspruchnahme vor.

2.4.5 Inanspruchnahme des Grundstücks Flurnummer 2002 der Gemarkung Rattenkirchen

Für die Verlängerung des nördlich der A 94 verlaufenden, öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 178b) und den Anschluss an den öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 2003 der Gemarkung Rattenkirchen ergibt sich ein zusätzlicher dauerhafter Grunderwerb von 497 m² aus dem Grundstück mit der Flurnummer 2002 der Gemarkung Rattenkirchen. Die vorübergehende Grundinanspruchnahme dieses Grundstücks verringert sich um 577 m².

Der Vorhabensträger und die Eigentümer des Grundstücks Flurnummer 2002 haben mit notarieller Urkunde vom 19.06.2013 hinsichtlich mehrerer Grundstücke einen umfassenden Grundstückstauschvertrag geschlossen, der insbesondere auch den nördlichen Zwickel des Grundstücks bildende Teilfläche umfasst (Vgl. Anlage 2 der not. Vereinbarung). Zur Sicherung des Erwerbs sind beiderseitige Auflassungsvormerkungen eingetragen, der Eigentumsübergang selbst ist und kann auch noch nicht im Grundbuch eingetragen sein, weil erst nach Durchführung der Vermessung mit Abschluss der Maßnahme genaue Teilflächen feststehen (vgl. auch § 1 Abs. 2 S. 5 der Urkunde). Zudem haben sich die abtretenden Eigentümer in § 10 der Urkunde mit der vorübergehenden Inanspruchnahme von Arbeitsflächen durch den Vorhabensträger einverstanden erklärt.

Aus alledem ergibt sich, dass in Ansehung der nördlichen Teilfläche aus Flurnummer 2002 der Eigentümer unwiderruflich seine Verfügungsbefugnis aus der Hand gegeben hat. Einer gesonderten Zustimmung zu der Mehrinanspruchnahme im Umfang von 497 m² bedarf es nicht, auch wenn - wie bereits gesagt - noch nicht der Erwerb des Vollrechts durch den Vorhabensträger erfolgt ist.

2.4.6 Inanspruchnahme der Grundstücke Flurnummer 304 und Flurnummer 313 der Gemarkung Weidenbach

Für die Dammaufstandsflächen des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 212) mit der Flurnummer 312 der Gemarkung Weidenbach ergibt sich ein zusätzlicher dauerhafter Grunderwerb von 74 m² und ein zusätzlicher vorübergehender Grunderwerb von 25 m² des Grundstücks mit der Flurnummer 313 der Gemarkung Weidenbach. Von dem Grundstück mit der Flurnummer 304 der Gemarkung Weidenbach sind zusätzliche 48 m² dauerhaft und 84 m² vorübergehend erforderlich. Beide Grundstücke befinden sich im Eigentum des gleichen Eigentümers.

Eine Zustimmungserklärung der Eigentümer mit der Planänderung und der Flächeninanspruchnahme wurde vom Vorhabensträger nachträglich vorgelegt. Aufgrund der Zustimmungen der jeweiligen Betroffenen ist der Zugriff auf privates Grundeigentum gerechtfertigt.

Die Planrechtfertigung der Änderungen ist gegeben. Gegen die bessere Anpassung der Ausführungsplanung an das digitale Geländemodell zur Optimierung der Planung ist auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nichts einzuwenden.

Weiterhin wird auf die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein verwiesen.

3. **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass sich die Planänderung vom 31.01.2014 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Striktes Recht ist beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

4. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG. Der Freistaat Bayern ist von der Zahlung der Gebühr nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit. Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines

Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

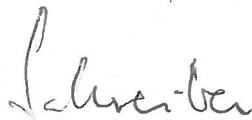
Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis:

Die Einlegung der Rechtsbehelfe Klage und Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form ist nicht zulässig.

München, 15.12.2015

Regierung von Oberbayern



Schreiber
Regierungsdirektor



**A 94 München – Pocking (A3)
Neubau Dorfen - Heldenstein**

**Planänderung nach § 17 d FStrG vom 31.01.2014
Zusätzlicher Grunderwerb für nachgeordnetes Wegenetz
und Lärmschutzwall für Mainbach**

UNTERLAGENVERZEICHNIS

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1 E		Erläuterungsbericht	
2.2		Übersichtslageplan (nachrichtlich)	1:25.000
3 E	1a	Lageplan mit Dunkelblaeintragung	1:2.000
	3a	Lageplan mit Dunkelblaeintragung	1:2.000
	4a	Lageplan mit Dunkelblaeintragung	1:2.000
	6a	Lageplan mit Dunkelblaeintragung	1:2.000
	7a	Lageplan mit Dunkelblaeintragung	1:2.000
	7b	Lageplan mit Dunkelblaeintragung	1:2.000
3 T	1	Lageplan (nachrichtlich)	1:2.000
3 T	3	Lageplan (nachrichtlich)	1:2.000
3 T	4	Lageplan (nachrichtlich)	1:2.000
3 T	6	Lageplan (nachrichtlich)	1:2.000
3 T	7	Lageplan (nachrichtlich)	1:2.000
6 E		Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Dunkelblaeintragung	
7 E	1a	Grunderwerbsplan mit Dunkelblaeintragung	
	3a	Grunderwerbsplan mit Dunkelblaeintragung	
	4a	Grunderwerbsplan mit Dunkelblaeintragung	
	6a	Grunderwerbsplan mit Dunkelblaeintragung	
	7a	Grunderwerbsplan mit Dunkelblaeintragung	
	7b	Grunderwerbsplan mit Dunkelblaeintragung	
7 T	1	Grunderwerbsplan (nachrichtlich)	1:2.000
7 T	3	Grunderwerbsplan (nachrichtlich)	1:2.000
7 T	4	Grunderwerbsplan (nachrichtlich)	1:2.000
7 T	6	Grunderwerbsplan (nachrichtlich)	1:2.000
7 T	7	Grunderwerbsplan (nachrichtlich)	1:2.000
8 E		Auszug aus dem GEV der Gemarkung Hausmehring Auszug aus dem GEV der Gemarkung Schwindkirchen Auszug aus dem GEV der Gemarkung Schwindegg Auszug aus dem GEV der Gemarkung Obertaufkirchen Auszug aus dem GEV der Gemarkung Rattenkirchen Auszug aus dem GEV der Gemarkung Weidenbach	

Erläuterungsbericht

A 94

München – Pocking (A 3)

Neubau

Dorfen – Heldenstein

km 16+980 – km 34+423

**Planänderung nach § 17d FStrG
Zusätzlicher Grunderwerb für nachgeordnetes Wegenetz
und Lärmschutzwall für Mainbach**

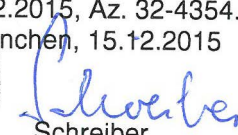
31.01.2014



Peiker
Leitender Baudirektor

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
nach § 17d Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG
vom 15.12.2015, Az. 32-4354.1-3-5
München, 15.12.2015




Schreiber
Regierungsdirektor

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Vorbemerkungen	2
0.1.	Allgemeine Hinweise.....	2
0.2.	Hinweise zum bisherigen Verfahren	3
0.3.	Gegenständliche Planänderung.....	3
1.	Darstellung der Planänderung.....	5
2.	Begründung der Planänderung	7
2.1.	Verschneidung der Planfeststellung mit einem digitalen Geländemodell.....	7
2.2.	Verlängerung des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 178b) zur Nutzung als Anwandweg und zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen	8
2.3.	Forderung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens.....	8
2.4.	Vereinbarung mit Anwohner des Ortes Mainbach.....	9
3.	Durchführung der Baumaßnahme.....	10
3.1.	Zeitliche Abwicklung	10
3.2.	Grunderwerb.....	10
4.	Auswirkungen der Planergänzung;.....	12
4.1.1.	Naturschutzrecht – Vorbemerkungen	12
4.1.2.	Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft	12
4.1.3.	Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur	13
4.1.4.	Vermeidung von Beeinträchtigungen / Schutzmaßnahmen	14
4.1.5.	Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes	16
4.1.6.	Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsflächenbedarfs.....	16
4.2.	Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG	18
4.3.	Wasserwirtschaft.....	18

0. Vorbemerkungen

0.1. Allgemeine Hinweise

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein wurde nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahmen zum Bau der Autobahn, auf alle damit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden, sowie auf die im Sinne der Naturschutzgesetze erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von der geplanten Baumaßnahme berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnis im Planfeststellungsverfahren entschieden werden.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,

- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind und
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, ist nach den Regelungen des § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG zu verfahren.

0.2. Hinweise zum bisherigen Verfahren

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 von Dorfen bis Heldenstein wurde am 20.08.1998 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Nach den Tekturen vom 06.08.2002 (1. Tektur), vom 10.03.2006 (2. Tektur) und vom 28.03.2011 (3. Tektur) hat die Regierung von Oberbayern den Planfeststellungsbeschluss am 22.11.2011 erlassen. Dieser wurde beklagt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) fand am 08.05.2012 eine gütliche Einigung mit den Klägern statt, womit bestandskräftiges Baurecht für die gesamte Trasse Dorfen vorliegt.

0.3. Gegenständliche Planänderung

Die gegenständliche Planänderung umfasst über den planfestgestellten Umfang hinausgehende, vorübergehende und dauerhafte Grundinanspruchnahmen für das nachgeordnete Wegenetz und die Herstellung eines südlich der A 94 gelegenen Lärm- und Sichtschutzwalles für den Ort Mainbach sowie dessen Anbindung an die südliche Irritationsschutzwand auf dem Kreuzungsbauwerk über den Mainbach.

Die durchzuführende Planänderung umfasst die planfestgestellten Unterlagen 3T (Blatt 1, 3 4, 6 und 7), 6T, 7T (Blatt 1, 3, 4, 6 und 7) und 8T.

Die sich ergebenden Änderungen werden in den Unterlagen 1E, 3E (Blatt 1a, 3a, 4a, 6a, 7a und 7b), 6E (BWV-Nr. 30, 32, 33, 95, 95b, 99a, 101, 111, 127, 168c, 178b, 186 und 212), 7E (Blatt 1a, 3a, 4a, 6a, 7a und 7b) und 8E dargestellt.

Weitere Unterlagen müssen im Rahmen dieser Planänderung nicht geändert werden.

Die Planänderung soll nach § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG den festgestellten Plan für den Neubau der A 94 von Dorfen bis Heldenstein vor der Fertigstellung ändern. Für die geringfügige Änderung des festgestellten Plans ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.

1. **Darstellung der Planänderung**

Die Planänderung beinhaltet über den planfestgestellten Umfang hinausgehende, vorübergehende und dauerhafte Grundinanspruchnahmen für das nachgeordnete Wegenetz und die Herstellung eines Lärm- und Sichtschutzwalles für den Ort Mainbach sowie dessen Anbindung an die südliche Irritationsschutzwand auf dem Kreuzungsbauwerk über den Mainbach.

Die zusätzliche Inanspruchnahme von Grundstücksflächen ergibt sich auf Grundlage der Referenzplanung (Ausführungsplanung) in den nachfolgenden Bereichen des nachgeordneten Wegenetzes:

- Dammaufstandsflächen für zwei öffentliche Feld- und Waldwege (BWV-Nr. 32 und 33) sowie Anschluss und Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 30) an den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 757 der Gemarkung Hausmehring im Waldstück Fürth-Holz nördlich der Autobahn bei Bau-km 35+000.
- Einmündungsbereiche des bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Flurnummer 3619 der Gemarkung Obertaufkirchen (BWV-Nr. 127) in die Gemeindeverbindungsstraße Hangmaul – Reibersdorf (BWV-Nr. 130) bei Bau-km 41+000.
- Zufahrt des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 168c) mit der Flurnummer 1313 der Gemarkung Obertaufkirchen bei Bau-km 43+600 zur Gemeindeverbindungsstraße (BWV-Nr. 168) über das Grundstück mit der Flurnummer 1314 der Gemarkung Obertaufkirchen.
- Verlängerung des nördlich der A 94 verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 178b) und Anschluss an den öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 192) bei Bau-km 45+200. Der Anschluss an den öffentlichen Feld und Waldweg mit der Flurnummer 2001 der Gemarkung Rattenkirchen (BWV-Nr. 186) sowie der nördlich der A 94 vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 186) bis zu dem öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 2003 (BWV-Nr. 189) entfallen. Das in diesem Bereich geplante BAB-Strecken-kabel (BWV-Nr. 2) wird von der Änderung nicht berührt.

- Dammaufstandsflächen für den öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 212) mit der Flurnummer 312 der Gemarkung Weidenbach.

Neben den zusätzlichen Grunderwerbsflächen für das nachgeordnete Wegenetz ist eine zusätzliche dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen für die Errichtung eines Lärm- und Sichtschutzwalls (BWV-Nr. 95b) mit einer Höhe von 4,0 m über der Gradienten der Autobahn für den Ort Mainbach von Bau-km 39+190 bis Bau-km 39+500 sowie von Bau-km 39+620 bis Bau-km 39+760 erforderlich. Der Lärm- und Sichtschutzwall wird bei Bau-km 39+760 an den geplanten Lärmschutzwall (BWV-Nr. 114) angeschlossen. Die im Bereich des Kreuzungsbauwerks über den Mainbach (BWV-Nr. 105) angeordnete Irritationschutzwand (BWV-Nr. 99a) wird um 64 m verlängert und erstreckt sich von Bau-km 39+500 bis Bau-km 39+620. Sie wird an den Lärm- und Sichtschutzwall (BWV-Nr. 114) angebunden. Der am Böschungsfuß angeordnete öffentliche Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 95) wird nach Süden verschoben. Durch den durchgängigen Lärm- bzw. Sichtschutzwall (BWV-Nr. 95b und 114) muss die Entwässerungsanlage 5 (BWV-Nr. 111) geringfügig nach Osten verschoben werden.

2. Begründung der Planänderung

Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Dorfen – Heldenstein.

2.1. Verschneidung der Planfeststellung mit einem digitalen Geländemodell

Für den Neubauabschnitt der A 94 von Dorfen bis Heldenstein wurde am 20.08.1998 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt. Dementsprechend wurden die hierfür erforderlichen Planfeststellungsunterlagen in den Jahren vor 1998 erstellt. In dieser Zeit wurden die Pläne für die Planfeststellung noch von Hand ohne CAD-Programme angefertigt. Ein digitales Geländemodell stand nicht zur Verfügung. Das nachgeordnete Wegenetz entspricht daher nur einer zeichnerischen Darstellung. Eine exakte Verschneidung mit dem Gelände fehlt. Auch im Rahmen der nachfolgenden Tekturen zu den ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen wurden nur änderungsrelevante Teilbereiche der Planfeststellungsunterlagen neu und CAD-technisch überarbeitet.

Im Zuge der Erstellung der Referenzplanung (Ausführungsplanung) hat sich herausgestellt, dass an einigen Stellen für die technische Umsetzung des nachgeordneten Wegenetzes über den Umfang der Planfeststellung hinausgehender vorübergehender und dauerhafter Grunderwerb erforderlich ist. Dies ergibt sich aus der technischen Konstruktion des Wegenetzes im Maßstab von 1:1.000 mittels CAD-Programmen und der Verschneidung mit einem digitalen Geländemodell.

Hiervon sind im Einzelnen betroffen:

- die Dammaufstandsflächen der zwei öffentlichen Feld- und Waldwege (BWV-Nr. 32 und 33) sowie der Anschluss und die Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 30) an den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 757 der Gemarkung Hausmehring im Waldstück Fürth-Holz nördlich der Autobahn bei Bau-km 35+000,

- die Einmündungsbereiche des bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Flurnummer 3619 der Gemarkung Obertaufkirchen (BWV-Nr. 127) in die Gemeindeverbindungsstraße Hangmaul – Reibersdorf (BWV-Nr. 130) bei Bau-km 41+000 und
- die Dammaufstandsflächen des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 212) mit der Flurnummer 312 der Gemarkung Weidenbach.

2.2. Verlängerung des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 178b) zur Nutzung als Anwandweg und zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen

Der nördlich der A 94 verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 178b) wird um ca. 100 m bis zum Anschluss an den öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 2003 (BWV-Nr. 192) der Gemarkung Rattenkirchen bei Bau-km 45+200 verlängert. Er kann dadurch als Anwandweg und für die Bewirtschaftung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen parallel der A 94 genutzt werden. Es ist vorgesehen, das Eigentum an der Restfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 2002 zwischen dem verlängerten öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 178b) und dem öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 2003 (BWV-Nr. 189) der Gemarkung Rattenkirchen nördlich der A 94 dem Eigentümer des Grundstücks mit der Flurnummer 2000 der Gemarkung Rattenkirchen zu übertragen und den öffentlichen Feld und Waldweg mit der Flurnummer 2001 der Gemarkung Rattenkirchen (BWV-Nr. 186) nördlich der A 94 zurückzubauen und ebenfalls dem Grundstückseigentümer der Flurnummer 2000 zu übertragen. Damit ergibt sich für den Eigentümer des Grundstücks mit der Flurnummer 2000 eine gut zu bewirtschaftende Gesamtfläche ohne Unterbrechung durch einen öffentlichen Feld- und Waldweg.

2.3. Forderung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens

Die Zufahrt des öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Flurnummer 1313 der Gemarkung Obertaufkirchen bei Bau-km 43+600 zur Gemeindeverbindungsstraße (BWV-Nr. 168) über das Grundstück mit der Flurnummer 1314 der Gemarkung Obertaufkirchen wurde von dem Grundstückseigentümer der Flurnummer 1311/2 der Gemarkung Obertaufkirchen im Planfeststellungsverfahren gefordert und diesem vom Vorhabensträger

zugesagt. Der Einwand und die Zusage sind im Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011 der Regierung von Oberbayern enthalten. Ein Auszug liegt den Planänderungsunterlagen bei.

2.4. Vereinbarung mit Anwohner des Ortes Mainbach

Die Errichtung des Lärmschutzwalls (BWV-Nr. 95b) ist Teil einer notariell beurkundeten Vereinbarung zur Verbesserung des Lärm- und Sichtschutzes für den Ort Mainbach mit dem betroffenen Anwohner. Der Anwohner hat gegen den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 22.11.2011 für den Neubau der A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein beim BayVGH Klage eingereicht. Daraufhin konnte mit dem Anwohner eine außergerichtliche, notariell beurkundete Vereinbarung über die Erstellung des beschriebenen Lärm- und Sichtschutzwalls (BWV-Nr. 95b) und der Verlängerung der Irritationsschutzwand (BWV-Nr. 99a) auf dem Bauwerk K 39/1 durch den Vorhabensträger geschlossen werden. Voraussetzung für die Herstellung des Lärm- und Sichtschutzwalles ist gemäß Vereinbarung die Übertragung des Eigentums an den für die Herstellung des Lärm- und Sichtschutzwalls erforderlichen, über den Umfang der Planfeststellung hinausgehenden, zusätzlichen Grunderwerbsflächen, welche sich im Eigentum des Anwohners befinden. Um den Lärm- bzw. Sichtschutzwand (BWV-Nr. 95b und 114) durchgängig herstellen zu können, muss die Entwässerungsanlage 5 (BWV-Nr. 111) geringfügig nach Osten verschoben werden, was eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme zur Folge hat. Die Vereinbarung mit dem Anwohner liegt den Planänderungsunterlagen bei.

3. Durchführung der Baumaßnahme

3.1. Zeitliche Abwicklung

Im Abschnitt Dorfen – Heldenstein wurden am 10.06.2013 sogenannte Vorwegmaßnahmen begonnen. Mit dem Bau der Gesamtmaßnahme soll voraussichtlich im Jahr 2016 begonnen werden. Insgesamt ist mit einer Bauzeit von ca. drei bis vier Jahren für die Gesamtmaßnahme zu rechnen.

3.2. Grunderwerb

Im Zuge der Planänderung werden zusätzliche Flächen Dritter dauerhaft und vorübergehend beansprucht.

Für die Dammaufstandsflächen der zwei öffentlichen Feld- und Waldwege (BWV-Nr. 32 und 33) sowie den Anschluss und die Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 30) an den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 757 der Gemarkung Hausmehring werden von der Flurnummer 751 der Gemarkung Hausmehring zusätzlich 191 m² dauerhaft und 289 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Hierfür liegt die grundsätzliche Zustimmung zur Planänderung von den Grundstückseigentümern des betroffenen Grundstücks vor. Diese liegt den Antragsunterlagen bei.

Für die Einmündungsbereiche des bestehenden Öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Flurnummer 3619 der Gemarkung Obertaufkirchen (BWV-Nr. 127) in die Gemeindeverbindungsstraße Hangmaul – Reibersdorf (BWV-Nr. 130) bei Bau-km 41+000 werden von dem Grundstück mit der Flurnummer 1452 der Gemarkung Schwindegg zusätzliche 163 m² dauerhaft in Anspruch genommen. Der vorübergehende Grunderwerb auf diesem Grundstück reduziert sich um 162 m².

Für die Zufahrt zur Gemeindeverbindungsstraße (BWV-Nr. 168) über das Grundstück mit der Flurnummer 1314 der Gemarkung Obertaufkirchen ergibt sich ein zusätzlicher dauerhafter Grunderwerb von 327 m². Die vorübergehende Grundinanspruchnahme reduziert sich um 77 m².

Für die Verlängerung des nördlich der A 94 verlaufenden, öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 178b) und den Anschluss an den öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 2003 der Gemarkung Rat-

tenkirchen ergibt sich ein zusätzlicher dauerhafter Grunderwerb von 497 m² auf dem Grundstück mit der Flurnummer 2002 der Gemarkung Rattenkirchen. Die vorübergehende Grundinanspruchnahme dieses Grundstücks verringert sich um 577 m². Der nördlich der Autobahn gelegene öffentliche Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 2001 (BWV-Nr. 186) entfällt. Der von diesem Grundstück mit der Flurnummer 2001 der Gemarkung Rattenkirchen noch erforderliche vorübergehende Grunderwerb reduziert sich auf 43 m². Die nördlich der Autobahn gelegene Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 2002 der Gemarkung Rattenkirchen befindet sich im Eigentum des Vorhabensträgers. Die Änderung wurde mit dem Eigentümer der Flurnummer 2000 und dessen anwaltschaftlicher Vertretung abgestimmt.

Für die Dammaufstandsflächen des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 212) mit der Flurnummer 312 der Gemarkung Weidenbach ergibt sich ein zusätzlicher dauerhafter Grunderwerb von 74 m² und ein zusätzlicher vorübergehender Grunderwerb von 25 m² des Grundstücks mit der Flurnummer 313 der Gemarkung Weidenbach. Von dem Grundstück mit der Flurnummer 304 der Gemarkung Weidenbach sind zusätzliche 48 m² dauerhaft und 84 m² vorübergehend erforderlich. Beide Grundstücke befinden sich im Eigentum des gleichen Eigentümers.

Zur Errichtung des Lärm- und Sichtschutzwalls (BWV-Nr. 95b) für den Ort Mainbach sind von dem Grundstück mit der Flurnummer 407 der Gemarkung Schwindkirchen zusätzliche 2.809 m² dauerhaft erforderlich. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen dieses Grundstück reduziert sich gegenüber der Planfeststellung um 940 m². Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von dem Grundstück mit der Flurnummer 337 der Gemarkung Schwindkirchen erhöht sich um 202 m². Von diesem Grundstück sind 82 m² zusätzlich für eine vorübergehende Inanspruchnahme erforderlich. Durch die mit der Errichtung des Lärm- und Sichtschutzwalls verbundenen Verschiebung der Entwässerungsanlage 5 (BWV-Nr. 111) ergibt sich auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1369 der Gemarkung Schwindkirchen ein zusätzlicher dauerhafter Grunderwerb von 1.119 m² und ein zusätzlicher vorübergehender Grunderwerb von 281 m².

4. Auswirkungen der Planänderung;

4.1.1. Naturschutzrecht – Vorbemerkungen

Die gegenständlichen bautechnischen Planänderungen, die zwischen Bau-km 35+000 und Bau-km 46+900 an insgesamt sechs verschiedenen Stellen im Trassenverlaufes vorgesehen sind, betreffen die Belange von Natur und Landschaft durch zusätzliche kleinflächige Versiegelung land- und forstwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen, kleinflächige Überbauung einer als Biotop kartierten Straßenböschung und Überbauung von Ackerflächen sowie durch Anpassungen der geplanten landschaftspflegerischer Maßnahmen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen G 1 und G 3 (Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen bzw. der Regenwasserbehandlungsanlagen). Die bautechnisch erforderlichen Maßnahmen führen dabei nur zu kleinflächigen Anpassungen und Änderungen von unmittelbar neben dem Verkehrsraum der Autobahn bzw. des nachgeordneten Wegenetzes gelegenen Flächen sowie zur Änderung des Flächenzuschnittes im Bereich der Entwässerungsanlage 5. Die Planänderungen haben gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge

4.1.2. Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft

Die Bereiche in denen die Planänderungen vorgesehen sind, sind punktuell auf den rund 11 km langen Teilabschnitt zwischen dem Fürtholz südlich von Dorfen und der landwirtschaftlichen Flur südwestlich von Weidenbach verteilt. In diesem Teilabschnitt wird die Autobahn durch die starkwellige Altmöränenlandschaft des Isen-Sempt-Hügellandes geführt. Die Landschaft ist durch eine riedelartige Gliederung in Höhenrücken einerseits und teilweise tief eingeschnittene, zum Teil breite Bachtäler andererseits charakterisiert. Die Bachtäler u.a. von Goldach, Mainbach (in den Unterlagen 12.1 T ff. und 17.3.1 T als Weidmühlbach bezeichnet), Grimelbach, Rimbach, Ornaubach und Kagenbach sind vorwiegend in Süd-Nord-Richtung zu dem in einem Abstand von rund fünf bis sieben Kilometer nördlich der Autobahn verlaufenden Isental orientiert. Die stark beweg-

te Hügellandschaft wird überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt. Größere Waldflächen im Bereich der Autobahntrasse sind das Fürth-Holz südlich von Dorfen, das Waldgebiet Hangmaul südöstlich von Schwindkirchen und ein namenloser Wald südlich von Pfaffenkirchen. Eine hohe Dichte an Biotopstrukturen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für den Naturhaushalt und das landschaftliche Funktionsgefüge sowie für das Landschaftsbild findet sich insbesondere im Bereich der Talräume entlang der überwiegend mäandrierenden Bachläufe. Die A 94 quert die Fließgewässer mit Brücken, die je nach Breite der Fließgewässer bzw. der Täler unterschiedliche Längen aufweisen.

4.1.3. Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur

Das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) wird im gegenständlichen Teilabschnitt im Bereich des Goldachtales und des Rimbachtals von der Autobahn gequert; die Planänderungen haben jedoch keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge.

Ferner durchschneidet der gegenständliche Teilabschnitt der Autobahn den Aktionsraum von Individuen der Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*), die in der Wochenstube in Schwindkirchen (Kirche) leben. Diese Wochenstube ist ein Teil des FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371). Die Autobahn quert dabei den südlich des Wochenstubenquartiers gelegenen Teil des engeren Nahrungsraumes und damit den Mausohren aus der Wochenstube saisonal bevorzugten Flugkorridor nach Süden und Südwesten. Zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen mit Fahrzeugen auf der geplanten Autobahn sind in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb dieses saisonal bevorzugten Flugkorridors nach Süden und Südwesten vorgesehen. Hierzu gehören auch die nördlich von Mainbach bzw. im Bereich des Mainbaches (Weidmühlbaches) vorgesehenen Maßnahmen M 1 (Überbrückung von Goldach, Weidmühlbach und Grimmelbach), M 8/S 11 (Op-

timierung von Durchflugsquerschnitten an den Brücken am Weidmühlbach und Grimmelbach) und M 10/S 13 (Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen bzw. Überflughilfen beidseits der Trasse). Alle diese in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können auch mit den nördlich von Mainbach vorgesehenen Planänderungen entsprechend den planfestgestellten fachlichen Vorgaben umgesetzt werden; die gegenständlichen Planänderungen haben daher keine nachteiligen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge.

Die Landschaft im Bereich des gegenständlichen Teilabschnittes der Autobahn ist Lebensraum zahlreicher europäisch geschützter Tierarten; die Planänderungen haben jedoch keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge.

Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG sind im gegenständlichen Teilabschnitt nicht vorhanden.

Im gegenständlichen Teilabschnitt sind jedoch zahlreiche nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorhanden; diese befinden sich vorwiegend entlang der Fließgewässer. Südöstlich von Pfaffenkirchen bei Bau-km 43+600 ist durch die Planänderungen eine neu angelegte und zwischenzeitlich als Biotop kartierte magere Straßenböschung betroffen; die Böschung wird durch Errichtung einer Zufahrt (BWV-Nr. 168c) kleinflächig (rd. 40 m²) überbaut.

Die im gegenständlichen Teilabschnitt zahlreich vorhandenen, nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatschG geschützten Tiere, Pflanzen und Lebensstätten sind von den gegenständlichen Planänderungen nicht betroffen.

4.1.4. Vermeidung von Beeinträchtigungen / Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung von zusätzlichen Flächenverlusten und weiteren Beeinträchtigungen der bei Bau-km 39+590 am Mainbach (Weidmühlbach) vorhandenen bachbegleitenden Auwaldbestände durch die Errichtung eines

zusätzlichen Lärm- und Sichtschutzwalles (BWV-Nr. 95b) mit Verschiebung des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 95) weiter nach Süden, wird die auf der Brücke über den Mainbach (Weidmühlbach) zum Schutz der Fledermäuse geplante Irritationsschutzwand (BWV-Nr. 99a) um 44 m nach Westen verlängert. Damit kann die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 festgelegte Begrenzung des Baufeldes eingehalten werden, und es ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen im Bereich des wertvollen bachbegleitenden Auwaldes.

Zudem wird die genannte Irritationsschutzwand nach Osten um 20 m verlängert und bindet an den auch östlich des Bachlaufes vorgesehenen Abschnitt des zusätzlichen Lärm- und Sichtschutzwalles (BWV-Nr. 95b) an; dieser wiederum schließt direkt an den ab Bau-km 39+760 planfestgestellten Lärmschutzwand (BWV-Nr. 114) an. Mit der Errichtung des zusätzlichen Lärm- und Sichtschutzwalles auf einer Länge von insgesamt 450 m und der Verlängerung der Irritationsschutzwand um insgesamt 64 m entsteht eine im Hinblick auf den Schutz der Fledermäuse dauerhafte und durchgehend wirksame Leit- und Sperreinrichtung mit 4 m Höhe über Gradienten. Die außenseitigen Böschungen des Lärmschutzwalles werden zudem dicht und lückenlos bepflanzt (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme M 10/S 13).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der sonstigen vorhandenen Lebensstätten und Arten werden im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Baudurchführung die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 festgelegten Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12 T) bzw. die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 7839-371 "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (Unterlage 17.3.1 T) berücksichtigt.

4.1.5. Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes

Die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 festgelegten Gestaltungsmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12 T) werden im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Baudurchführung an die mit den Planänderungen entstehenden neuen bzw. geänderten Wege- und Straßenböschungen bzw. an den geänderten Flächenzuschnitt der Entwässerungsanlage 5 angepasst.

4.1.6. Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsflächenbedarfs

Die gegenständlichen Planänderungen werden zum überwiegenden Teil auf Flächen angelegt, die bereits in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 als dauerhafter Grunderwerb bzw. als Arbeitsstreifen für den Bau der Autobahn vorgesehen waren.

Darüber hinaus kommt es zur kleinflächigen Überbauung und Versiegelung von Wald im Bereich des Fürth-Holzes bei Bau-km 35+024 (BWV-Nr. 30, 32 und 33), zur kleinflächigen Überbauung einer biotopkartierten mageren Straßenböschung (angesäter junger Sekundärstandort) und zur Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen südöstlich von Pfaffenkirchen bei Bau-km 43+600 (BWV-Nr. 168c) und östlich von Mimmelheim bei Bau-km 44+565 (BWV-Nr. 178b). Ein hier vorhandener Weg wird aufgelassen und zu landwirtschaftlicher Nutzfläche rekultiviert (BWV-Nr. 186).

Der nördlich von Mainbach von Bau-km 39+190 bis 39+500 und von Bau-km 39+620 bis 39+760 geplante zusätzliche Lärm- und Sichtschutzwall (BWV-Nr. 95b) liegt teilweise auf der im Rahmen der 3. Tektur hier geplanten Autobahnböschung und der Entwässerungsanlage 5 sowie auf den hier geplanten bzw. vorhandenen Wege- und Straßenflächen. Für die restlichen Flächen des Lärm- und Sichtschutzwalles, den nach Süden verschobenen öffentlichen Feld- und Waldweg und die verschobene Entwässerungsanlage 5 (BWV-Nr. 111) werden landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (Acker) zusätzlich in Anspruch genommen und überbaut.

Für die kleinflächige Überbauung des Biotops südöstlich von Pfaffenkirchen und die zusätzliche kleinflächige Versiegelung von forst- und land-

wirtschaftlich intensiv genutzten Flächen wird entsprechend der "Gemeinsamen Grundsätze"¹ ein zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf von 0,02 ha in Ansatz gebracht.

Der im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 ermittelte Ausgleichsflächenbedarf für den Naturhaushalt von gerundet 50,78 ha (siehe Unterlage 12.1 T, Tab. 3, Buchstaben A, B und D) erhöht sich somit auf 50,80 ha. Dem stehen gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt 51,00 ha (siehe Unterlage 12.1 T, Tab. 4) gegenüber. Hierzu auch nachfolgende Tabelle:

Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, 3. Tektur vom 28.02.2011	50,78 ha		
Zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, gegenständliche Planänderungen	0,02 ha		
Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, Summe	50,80 ha	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt, 3. Tektur vom 28.02.2011	51,00 ha (anrechenbare Fläche)

Der zusätzliche Ausgleichsflächenbedarf kann somit über die bisher geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgedeckt werden. Zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher im Rahmen der gegenständlichen Planänderungen nicht erforderlich.

¹ "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen (Bekanntmachung vom 21.06.1993)

4.2. **Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG**

Durch die gegenständlichen Planänderungen wird im Bereich des Fürthholzes bei Bau-km 35+024 (BWV-Nr. 30, 32 und 33) zusätzlich kleinflächig Wald (50 m²) in Anspruch genommen.

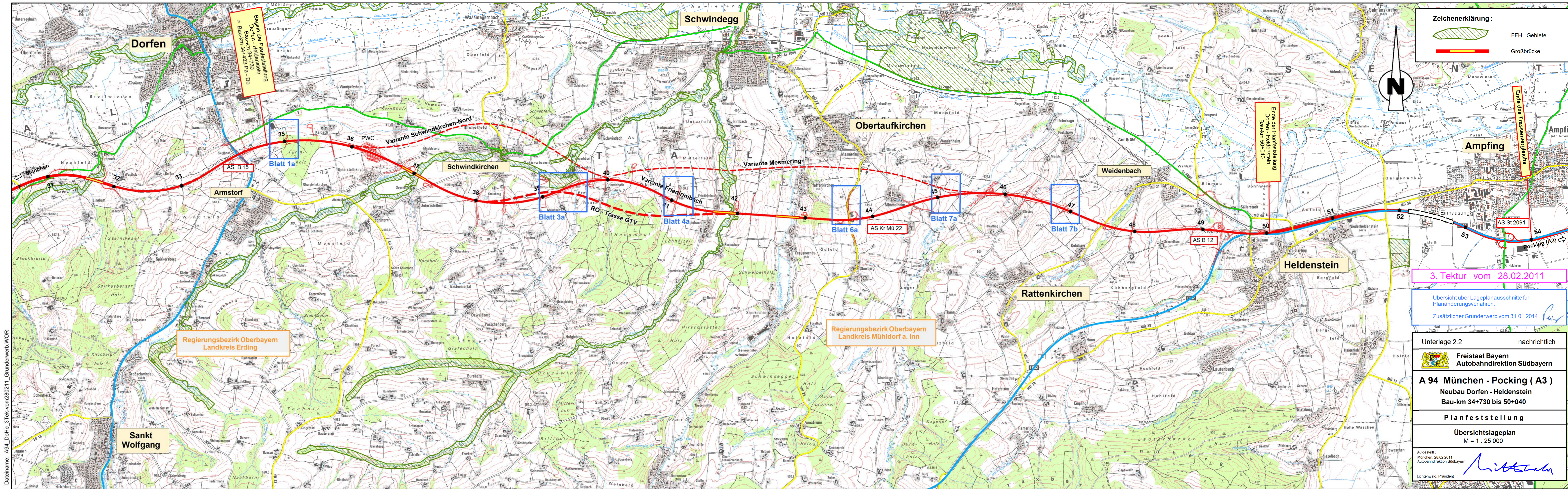
Im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 wurde eine Rodung von Waldflächen von insgesamt 7,42 ha ermittelt (siehe Unterlage 12.1 T, Tab. 6); dieser Flächenverlust vergrößert sich durch die gegenständliche Planänderung gerundet auf 7,43 ha. Dem steht gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur eine geplante Neuanlage von Wald mit einer Flächengröße von insgesamt 7,78 ha (siehe Unterlage 12.1 T, Tab. 4) gegenüber. Hierzu auch nachfolgende Tabelle:

Rodung von Waldflächen, 3. Tektur vom 28.02.2011	7,42 ha		
Zusätzliche Rodung von Waldflächen, gegenständliche Plan- änderungen	0,01 ha		
Rodung von Waldflächen, Summe	7,43 ha	Neuanlage von Waldflä- chen auf Ausgleichsflä- chen, 3. Tektur vom 28.02.2011	7,78 ha

Der zusätzliche Flächenbedarf für die Neuschaffung von Wald kann somit über die bisher geplante Neuanlage von Waldflächen abgedeckt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind daher im Rahmen der gegenständlichen Planänderungen nicht erforderlich.

4.3. **Wasserwirtschaft**

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange.



Beginn der Planfeststellung
Dorfen - Heldenstein
Bau-km 34+730 - Pa - Do
Bau-km 34+423 Pa - Do

Ende der Planfeststellung
Dorfen - Heldenstein
Bau-km 50+040

Ende des Trassenvergleichs

Zeichenerklärung:

- FFH - Gebiete
- Großbrücke

3. Tektur vom 28.02.2011

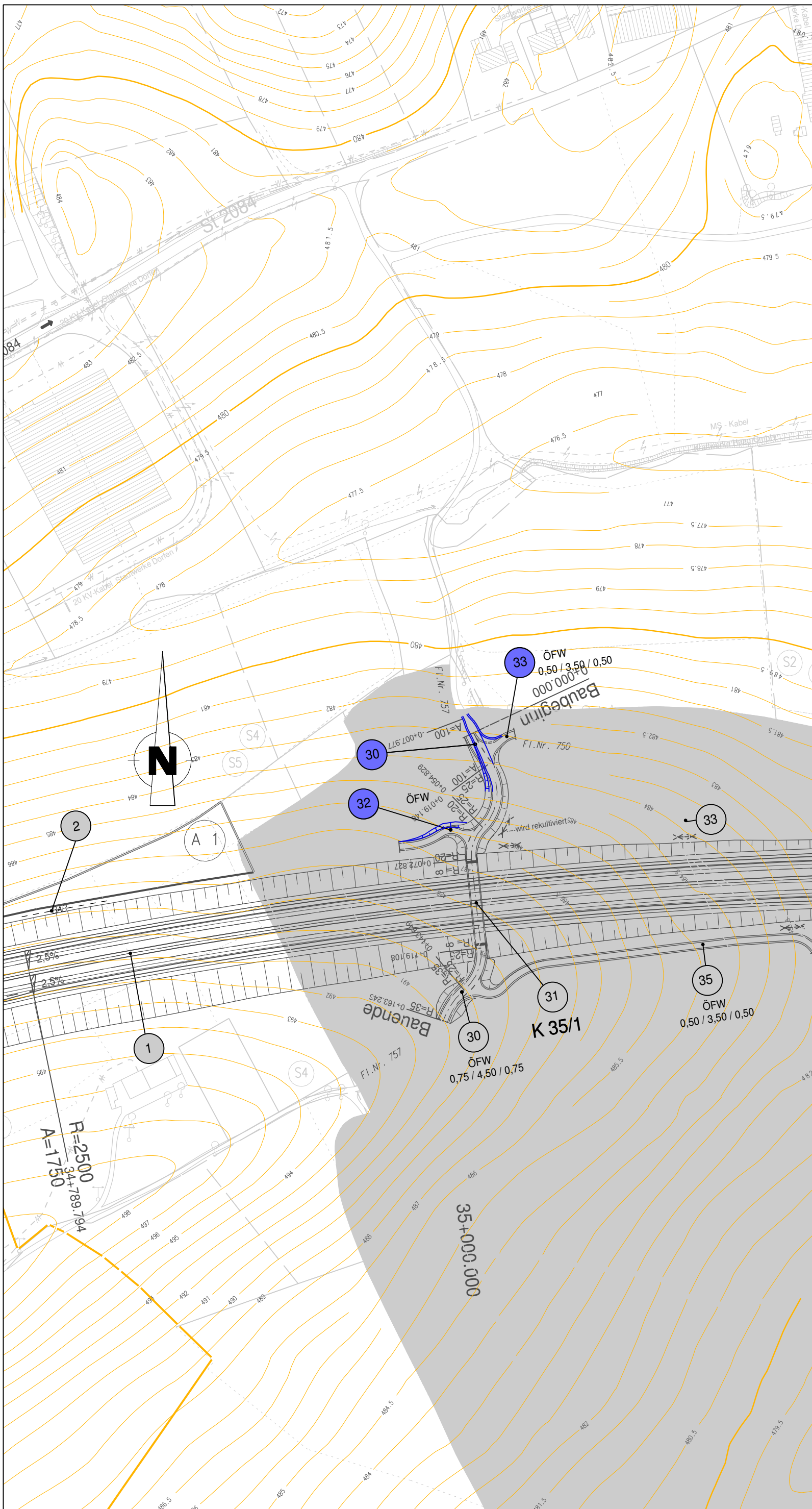
Übersicht über Lageplanausschnitte für
Planänderungsverfahren:
Zusätzlicher Grunderwerb vom 31.01.2014

Unterlage 2.2 nachrichtlich
 Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern

A 94 München - Pocking (A3)
Neubau Dorfen - Heldenstein
Bau-km 34+730 bis 50+040
Planfeststellung

Übersichtslageplan
M = 1 : 25 000
Aufgestellt:
München, 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald, Präsident

Dateiname: A94_DoHe_3Tek-vom280211_Grunderwerb.WOR

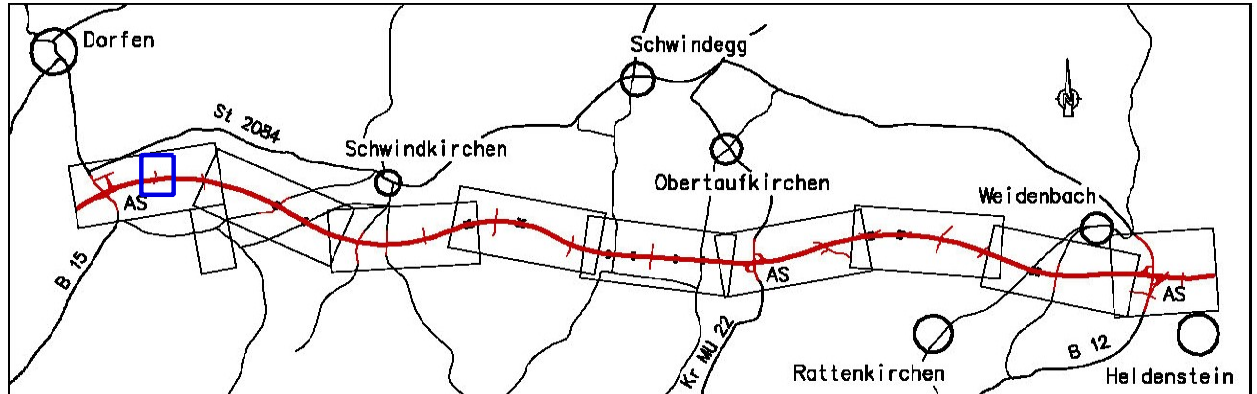


K 35/1 Bau-km 35+024,450
 Überführung eines ÖFW
 LW = 42,00m ; LH = 4,70m
 B.zw.Gel. = 6,00m ; Kr.Winkel = 100 gon

K 35/2 Bau-km 35+690,351
 Unterführung der GVS
 Unterstollnkirchen-Kaidach
 LW = 10,60m ; LH = 4,70m
 B.zw.Gel. = 29,50m ; Kr.Winkel = 77 gon

Legende :

- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (planfestgestellt)
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (Planänderung)



Planänderung vom 31.01.2014
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 31.01.2014
 Autobahndirektion Südbayern

 Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 28.02.2011
 Autobahndirektion Südbayern

 Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 31.07.2002
 Autobahndirektion Südbayern

 Woltereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Angleichung des ÖFW und der Zufahrten an das bestehende Gelände	Jan. 2014	Tänzler/Heinrich

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Südbayern
 Seidlstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de

Unterlage	3 E
Blatt Nr.	1 a
Datum	Zeichen

BAB A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Dorfen - Heldenstein Strecken-km 34,730 bis km 50,040	bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Swita
	aufgestellt	Referat 431	Januar 2011	Peetz
		Sachgebiet 43	Januar 2011	Rehm
	geprüft	Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst
Lageplan Zusätzlicher Grunderwerb von km 34+800 bis km 35+200 Maßstab 1 : 2 000				

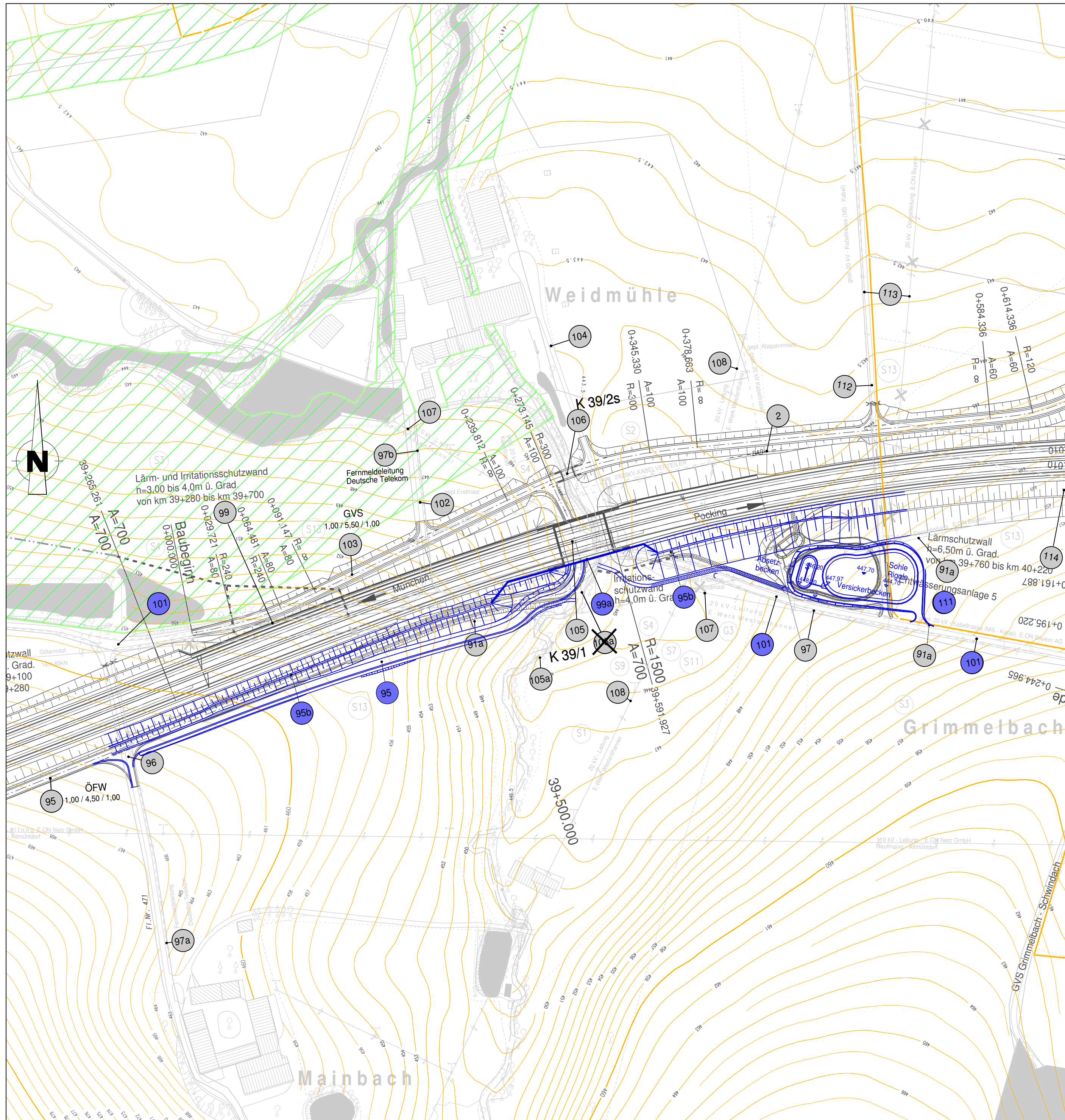
Aufgestellt:
 München, den 31.07.1998
 Autobahndirektion Südbayern

 Woltereck, Präsident

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
 vom 15.12.2015, Az. 32-4354.1-3-5
 München, 15.12.2015

 Schreiber
 Regierungsdirektor



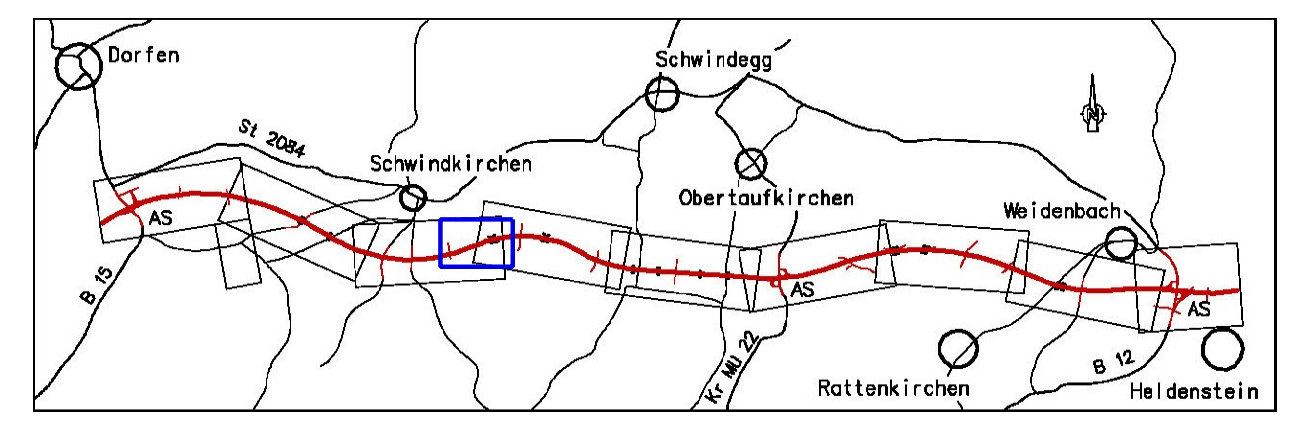


K 39/1 Bau - km 39+572
 Brücke über den Mainbach
 LW = 35,00m ; LH ± 4,50m
 B.zw.Gel.= 29,50m ; Kr.Winkel = 99 gon

K 39/2s Bau - km 39+582
 Brücke über den Mainbach
 LW = 8,00m ; LH ± 2,00m
 B.zw.Gel.= 10,10m ; Kr.Winkel = 100 gon

Legende :

- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (planfestgestellt)
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (Planänderung)



Planänderung vom 31.01.2014 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 31.01.2014
 Autobahndirektion Südbayern
Peiker
 Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
 Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald
 Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 31.07.2002
 Autobahndirektion Südbayern
Woltereck
 Woltereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Lärmschutzwall Mainbach mit Anpassung der Zufahrten	Jan. 2014	Tänzler/Heinrich
2			

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Südbayern
 Seidstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de



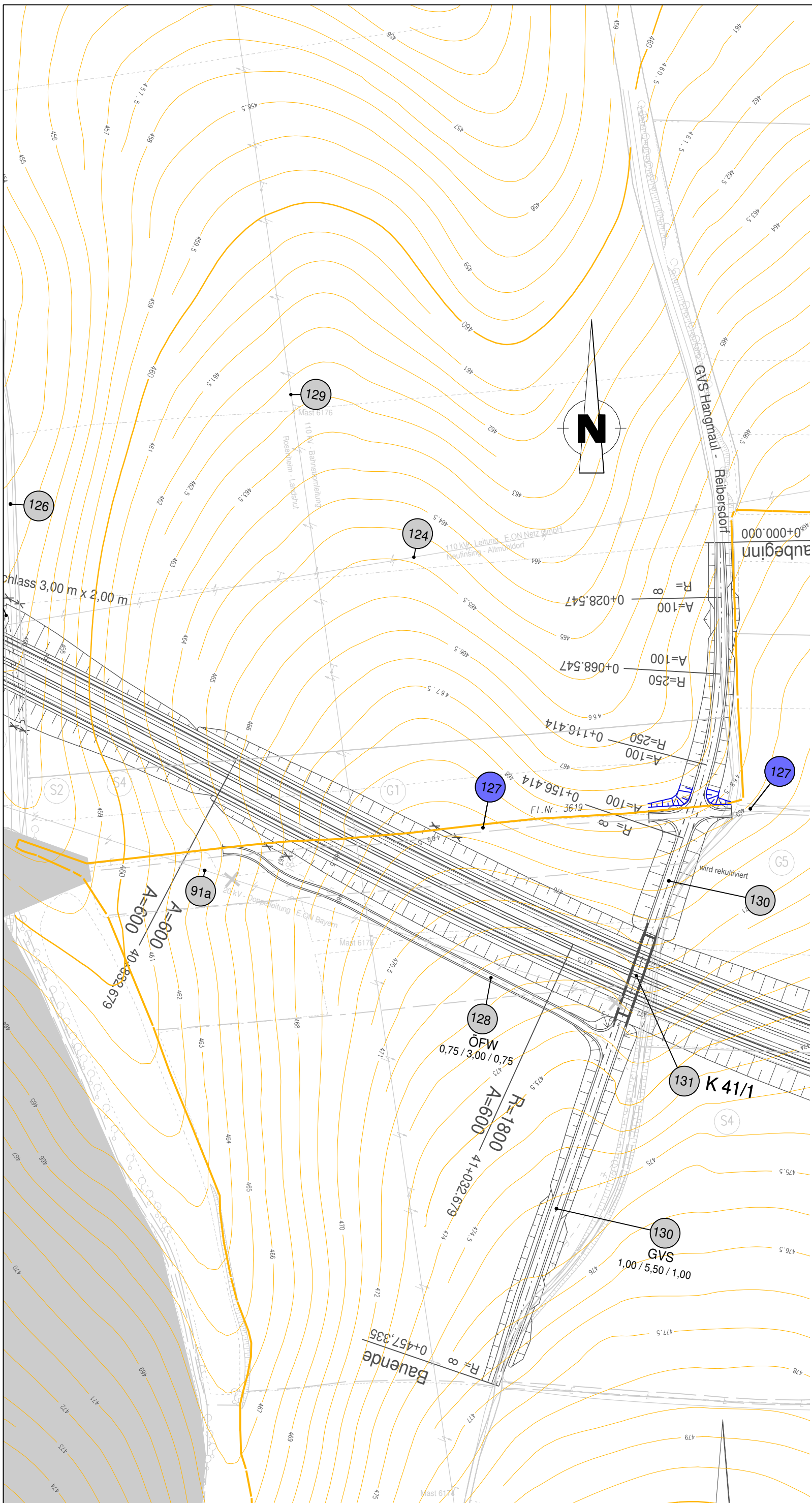
Planfeststellung
BAB A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau Dorfen - Heldenstein
 Strecken-km 34,730 bis km 50,040

Unterlage	3 E		
Blatt Nr.	3 a		
Datum	Zeichen		
bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Swita
aufgestellt	Referat 431	Januar 2011	Peetz
geprüft	Sachgebiet 43	Januar 2011	Rehm
	Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst
Lageplan			
Zusätzlicher Grunderwerb von km 39+200 bis km 39+800			
Maßstab 1 : 2 000			

Aufgestellt: München, den 31.07.1998
 Autobahndirektion Südbayern
Woltereck
 Woltereck, Präsident

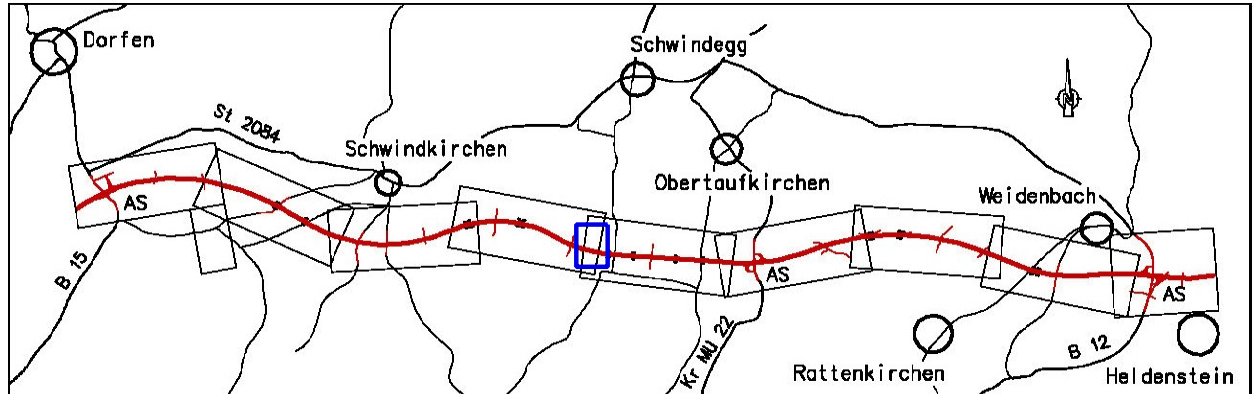
Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern vom 15.12.2015, Az. 32-4354.1-3-5
 München, 15.12.2015
Schreiber
 Schreiber
 Regierungsdirektor





K 41/1 Bau-km 41+069
 Überführung der GVS
 Hangmaul - Reibersdorf
 LW = 42,00m ; LH = 4,70m
 B.zw.Gel. = 10,10m ; Kr.Winkel = 95,2 gon

- Legende :
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (planfestgestellt)
 - 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (Planänderung)



Planänderung vom 31.01.2014
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 31.01.2014
 Autobahndirektion Südbayern

Peiker
 Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 28.02.2011
 Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
 Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 31.07.2002
 Autobahndirektion Südbayern

Woltereck
 Woltereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Angleichung des ÖFW und der Zufahrten an das bestehende Gelände	Jan. 2014	Tänzler/Heinrich

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Südbayern
 Seidstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de

Unterlage **3 E**
 Blatt Nr. **4 a**
 Datum Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Swita
	aufgestellt	Referat 431	Januar 2011	Peetz
		Sachgebiet 43	Januar 2011	Rehm
	geprüft	Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst
Lageplan				
Zusätzlicher Grunderwerb von km 40+800 bis km 41+200				
Maßstab 1 : 2 000				

Aufgestellt:
 München, den 31.07.1998
 Autobahndirektion Südbayern

Woltereck
 Woltereck, Präsident

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
 vom 15.12.2015, Az. 32-4354.1-3-5
 München, 15.12.2015

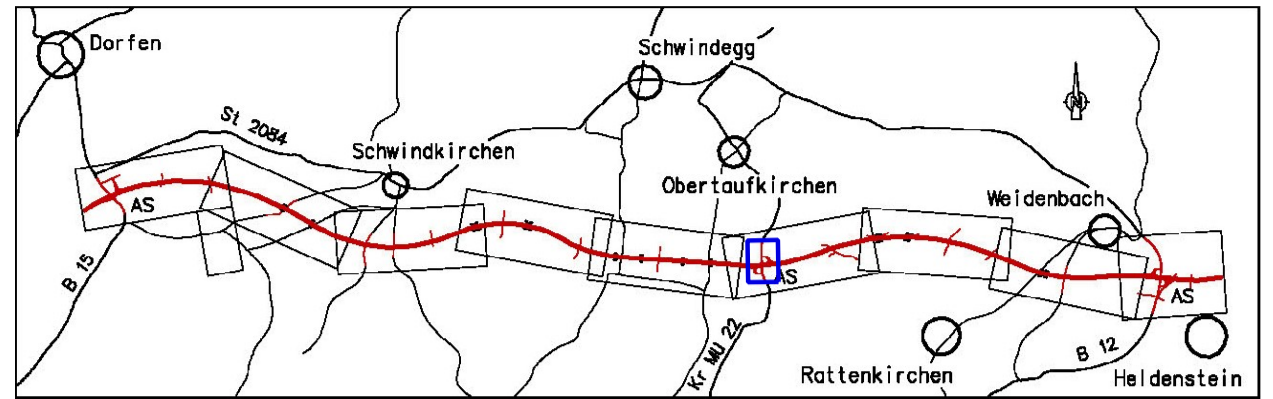
Schreiber
 Schreiber
 Regierungsdirektor

Projekt: _____ Datei: _____

K 43/2 Bau - km 43+638,016
 Überführung der Kr MÜ22
 LW = 42,00m ; LH = 4,70m
 B.zw.Gel. = 13,25m ; Kr.Winkel = 100 gon

Legende :

- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (planfestgestellt)
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (Planänderung)



Planänderung vom 31.01.2014
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 31.01.2014
 Autobahndirektion Südbayern

Peiker
 Peiker, Leitender Baudirektor

4. Tektur vom 14.09.2011
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 14.09.2011
 Autobahndirektion Südbayern

Rehm
 Rehm, Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 28.02.2011
 Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
 Lichtenwald, Präsident


1. Tektur vom 31.07.2002
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 31.07.2002
 Autobahndirektion Südbayern

Woltereck
 Woltereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Anpassung einer Zufahrt zur Gemeindeverbindungsstraße	Jan. 2014	Tänzler/Heinrich
2			

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Südbayern
Seidlstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de



Unterlage **3 E**
 Blatt Nr. **6 a**
 Datum Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Swita
	aufgestellt	Referat 431	Januar 2011	Peetz
		Sachgebiet 43	Januar 2011	Rehm
geprüft	Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst	

Neubau Dorfen - Heldenstein
 Strecken-km 34,730 bis km 50,040


Lageplan
 Zusätzlicher Grunderwerb
 von km 43+400 bis km 43+800
 Maßstab 1 : 2 000

Aufgestellt:
 München, den 31.07.1998
 Autobahndirektion Südbayern

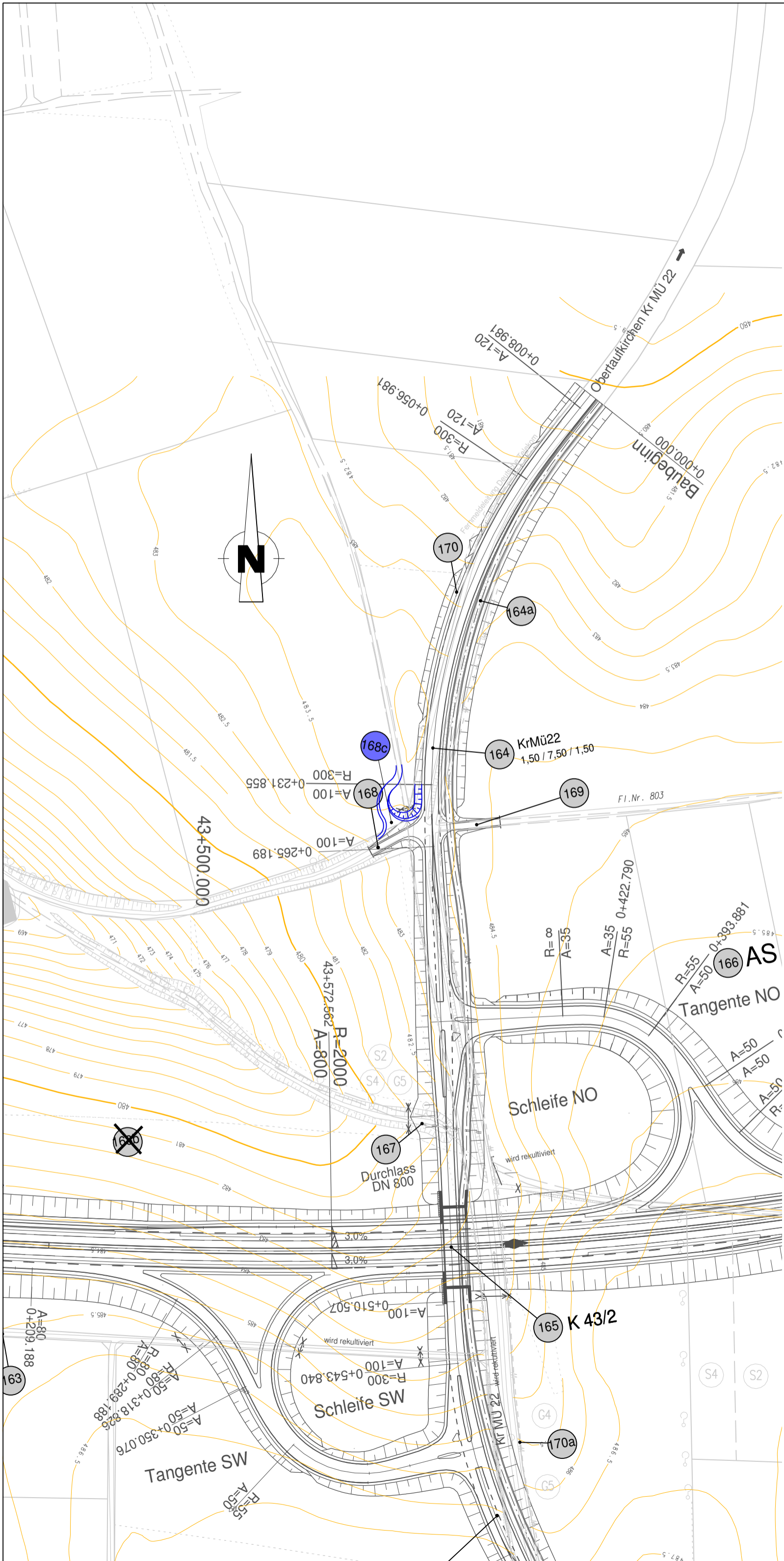
Woltereck
 Woltereck, Präsident

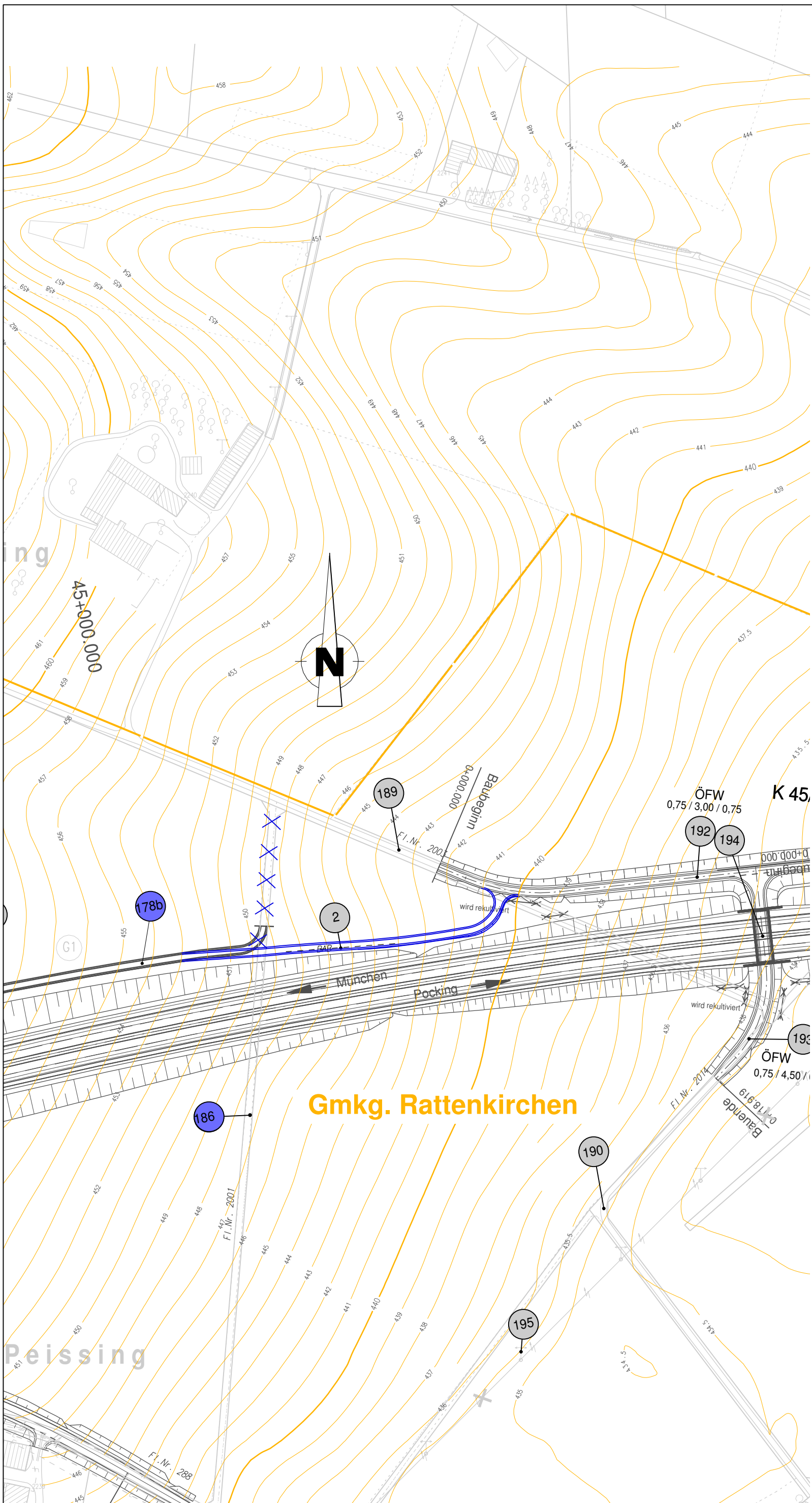
Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
 vom 15.12.2015, Az. 32-4354.1-3-5
 München, 15.12.2015

Schwabe
 Schreiber
 Regierungsdirektor



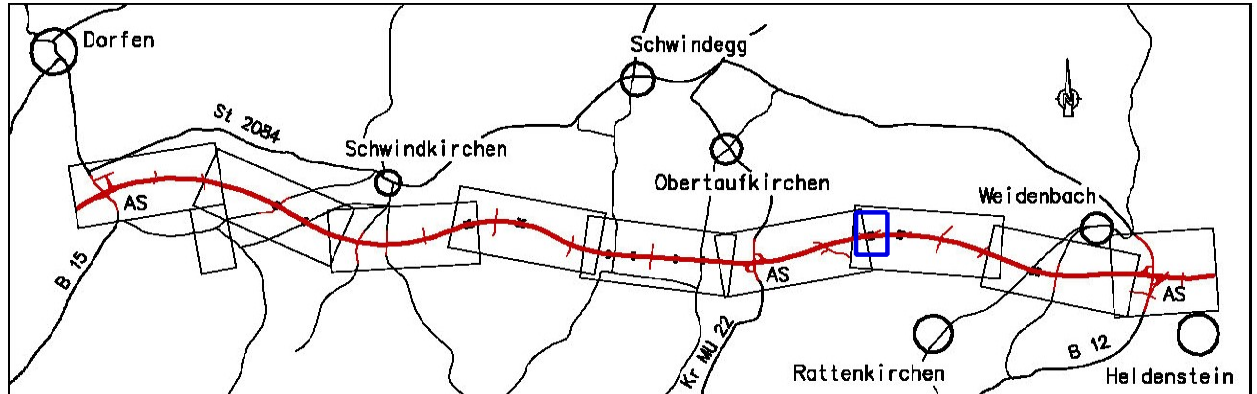
Projekt: _____ Datum: _____





K 45/1 Bau - km 45+310,000
 Unterführung eines ÖFW
 LW = 7,00m ; LH ≥ 4,50m
 B.zw.Gel.29,50m ; Kr.Winkel = 100 gon

- Legende :
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (planfestgestellt)
 - 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (Planänderung)



Planänderung vom 31.01.2014 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 31.01.2014
 Autobahndirektion Südbayern

Peiker
 Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
 Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
 Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 31.07.2002
 Autobahndirektion Südbayern

Woltereck
 Woltereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Angleichung des ÖFW und der Zufahrten an das bestehende Gelände	Jan. 2014	Tänzler/Heinrich

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Südbayern
 Seidstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de

Unterlage **3 E**
 Blatt Nr. **7 a**
 Datum **Zeichen**

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Swita
	BAB A 94 München - Pocking (A 3)	aufgestellt	Referat 431	Januar 2011
Sachgebiet 43			Januar 2011	Rehm
Neubau Dorfen - Heldenstein	geprüft	Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst
		Lageplan		
Zusätzlicher Grunderwerb von km 44+800 bis km 45+300				
Maßstab 1 : 2 000				

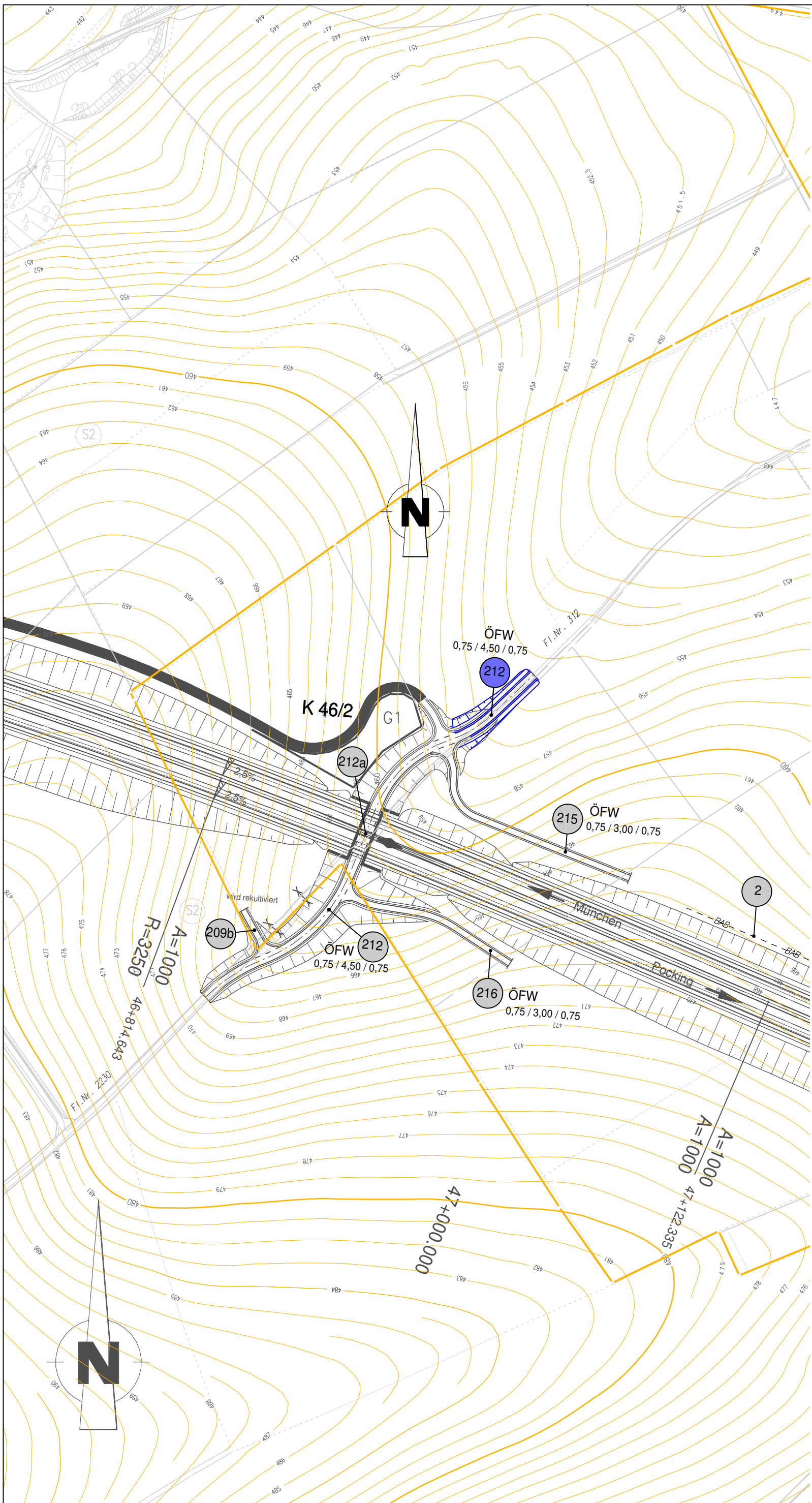
Aufgestellt: München, den 31.07.1998
 Autobahndirektion Südbayern

Woltereck
 Woltereck, Präsident

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern vom 15.12.2015, Az. 32-4354.1-3-5
 München, 15.12.2015

Schreiber
 Schreiber
 Regierungsdirektor

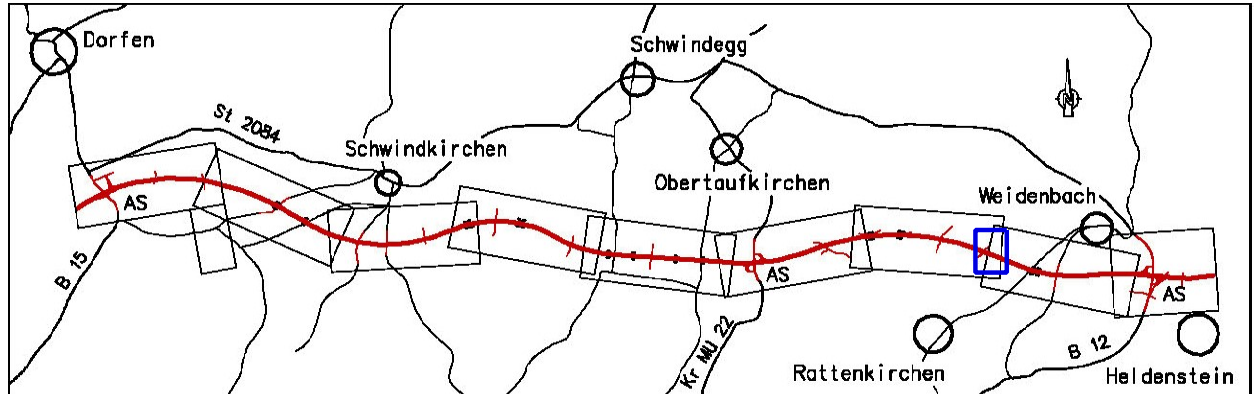




K 46/2 Bau - km 45+310,000
 Unterführung eines ÖFW
 LW = 7,00m ; LH ≥ 4,50m
 B.zw.Gel.29,50m ; Kr.Winkel = 100 gon

Legende :

- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (planfestgestellt)
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (Planänderung)



Planänderung vom 31.01.2014 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 31.01.2014
 Autobahndirektion Südbayern

Peiker
 Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
 Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
 Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 31.07.2002
 Autobahndirektion Südbayern

Woltereck
 Woltereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Zusätzliche Dammaufstandsflächen für ÖFW	Jan. 2014	Tänzler/Heinrich

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Südbayern
 Seidestraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de

Unterlage	3 E
Blatt Nr.	7 b
Datum	Zeichen

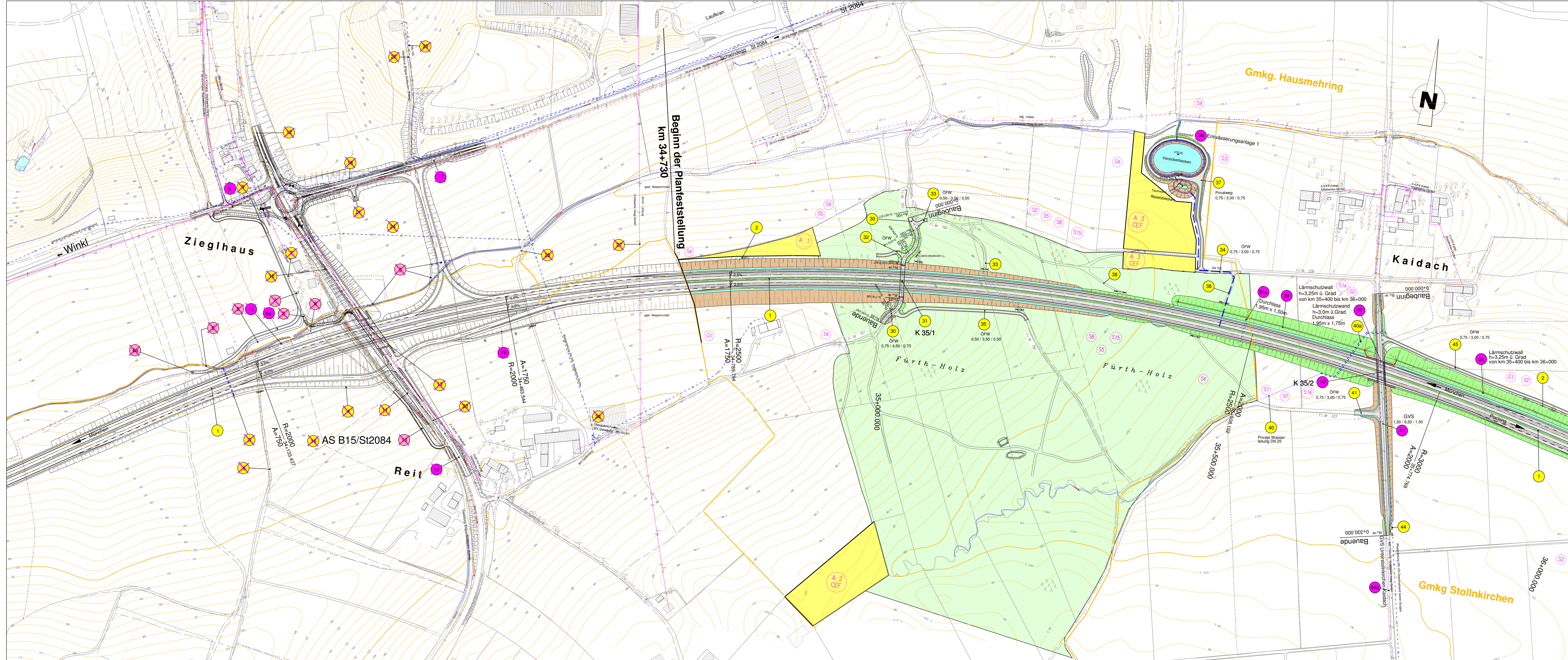
BAB A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Dorfen - Heldenstein Strecken-km 34,730 bis km 50,040	Planfeststellung		bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Swita
	aufgestellt	Referat 431	Januar 2011	Peetz		
		Sachgebiet 43	Januar 2011	Rehm		
	geprüft	Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst		
Lageplan		Zusätzlicher Grunderwerb von km 46+700 bis km 47+100				
Maßstab 1 : 2 000						

Aufgestellt: München, den 31.07.1998
 Autobahndirektion Südbayern

Woltereck
 Woltereck, Präsident

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern vom 15.12.2015, Az. 32-4354.1-3-5 München, 15.12.2015

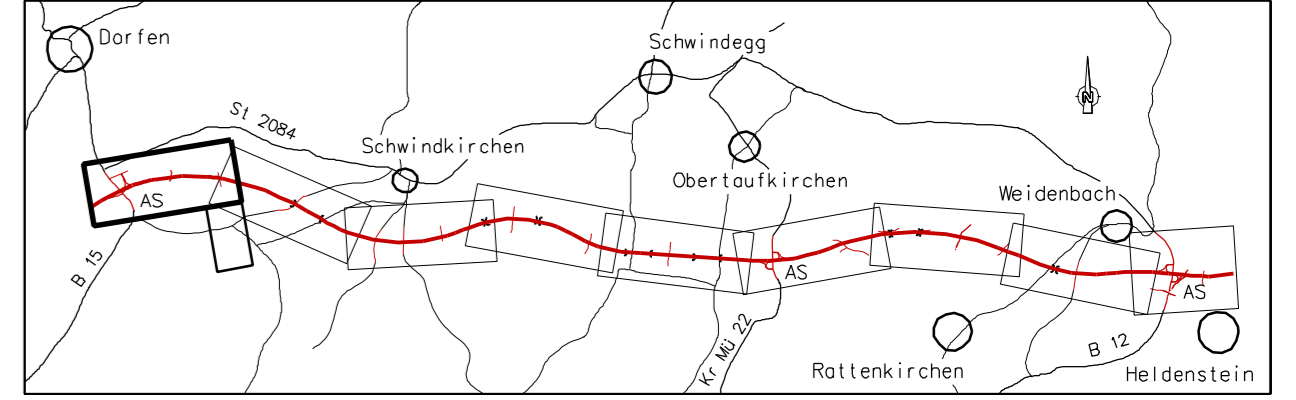
Hoebes
 Schreiber
 Regierungsdirektor



K 35/1 Bau-km 35+024,450
Überführung eines ÖFW
LW = 42,00m - LH = 4,70m
B.zw.Gel = 0,00m - Kr/Winkel = 100 gon

K 35/2 Bau-km 35+600,351
Unterführung der GVS Unterstollkirchener-Kaidach
LW = 10,60m - LH = 4,70m
B.zw.Gel = 29,50m - Kr/Winkel = 77 gon

- Legende:**
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - 39 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - 74 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - 39 1. Tektur
 - 39 3. Tektur
 - 39 1. Tektur
 - 39 3. Tektur



3. Tektur vom 28.02.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 31.07.2002
Autobahndirektion Südbayern
Woltereck
Woltereck, Präsident

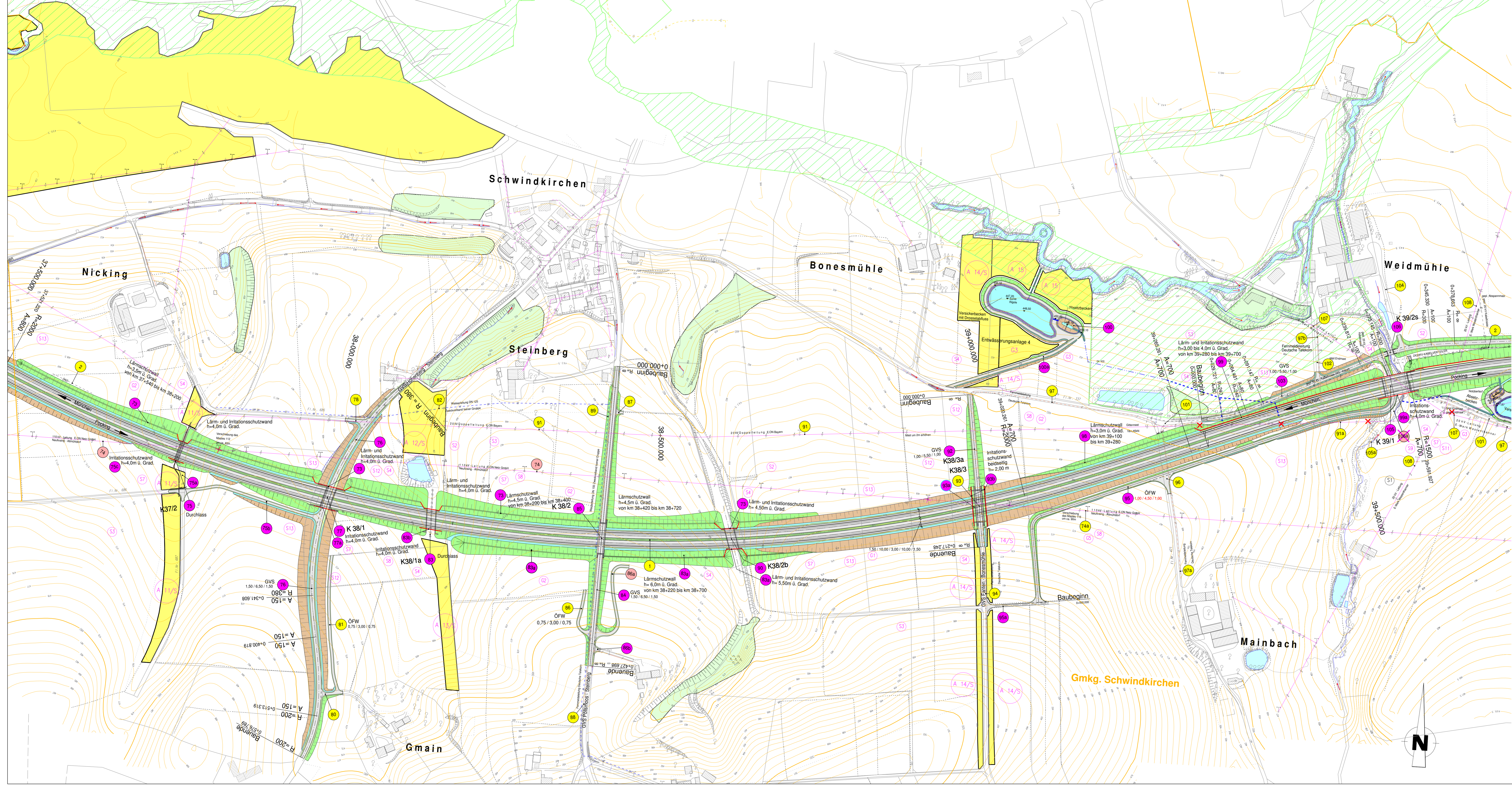
Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unterlage 3 T	
Blatt Nr. 1		Datum	
Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011
BAB A 94 München - Pocking (A 3)	aufgestellt	Referat 431	Januar 2011
	geprüft	Sachgebiet 43	Januar 2011
		Abteilung 4	Januar 2011
Neubau Dorfen - Heidenstein	Lageplan		
Strecken-km 34,730 bis 50,040	km 34+730 bis km 35+900		
	Maßstab 1 : 2 000		

Aufgestellt und geprüft:
München, den 31.07.1998
Autobahndirektion Südbayern
Woltereck
Woltereck, Präsident

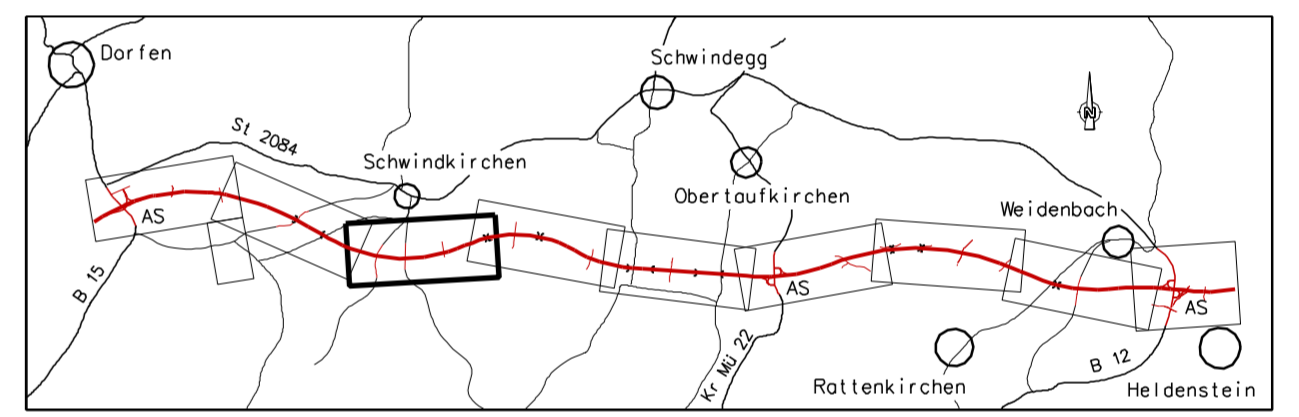
Planfestgestellt mit Beschluss
der Regierung von Oberbayern
Nr. 36-4354-1-A04-9
München, den 22.11.2011
Bayern
Oberregierungsrat

NACHRICHTLICH



- K 37/2** Bau - km 37-797
Überführung eines Entwässerungsgrabens und Querungshilfe für Fledermäuse
Abm.: 4,0m x 3,5m
- K 38/1a** Bau - km 38-169
Überführung eines Entwässerungsgrabens und Querungshilfe für Fledermäuse
Abm.: 12,0m x 4m
- K 38/2b** Bau - km 38-598
Überführung einer Entwässerung und Querungshilfe für Fledermäuse
Abm.: 12,0m x 3,5m
- K 38/3a** Bau - km 38-953,930
Überführung (Tragbauwerke) zur Querung der Fledermäuse
LW = 42,00m ; LH = 7,70m ; Kr.Winkel = 91,1 gon
- K 39/2a** Bau - km 39-582,000
Brücke über den Mainbach
LW = 8,00m ; LH = 7,20m ; B.zw.Gel.10,10m ; Kr.Winkel = 100 gon
- K 38/1** Bau - km 38-019
Überführung der GVS Höhenberg - Steinberg
LW = 12,00m ; LH = 4,70m ; B.zw.Gel.29,50m ; Kr.Winkel = 94 gon
- K 38/2** Bau - km 38-413,090
Überführung der GVS Polmock - Steinberg
LW = 42,00m ; LH = 7,40m ; B.zw.Gel.10,60m ; Kr.Winkel = 97,4 gon
- K 38/3** Bau - km 38-953,930
Überführung der GVS Farnen - BONESMÜHLE
LW = 42,00m ; LH = 7,70m ; B.zw.Gel.10,10m ; Kr.Winkel = 91,1 gon
- K 39/1** Bau - km 39-572,000
Brücke über den Mainbach Unterführung eines OFW Bogenbrücke
LW = 35,00m ; LH = 4,50m ; B.zw.Gel.29,50m ; Kr.Winkel = 99 gon

- Legende:
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - 39 Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
 - 74 Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur



3. Tektur vom 28.02.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern
Walters
Walters, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 31.07.2002
Autobahndirektion Südbayern
Walters
Walters, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern

Planfeststellung

BAB A 94 München - Pocking (A 3)

Neubau Dorfen - Heldenstein

Strecken-km 34,730 bis 50,040

Maßstab 1 : 2 000

Unterlage **3 T**
Blatt Nr. **3**
Datum

bearbeitet gezeichnet Januar 2011 Schmidt / M. Saita
aufgestellt Referat 431 Januar 2011 Peitz
geprüft Sachgebiet 43 Januar 2011 Rehm
Abteilung 4 Januar 2011 Dr. Wüst

Lageplan
km 37+600 bis km 39+600

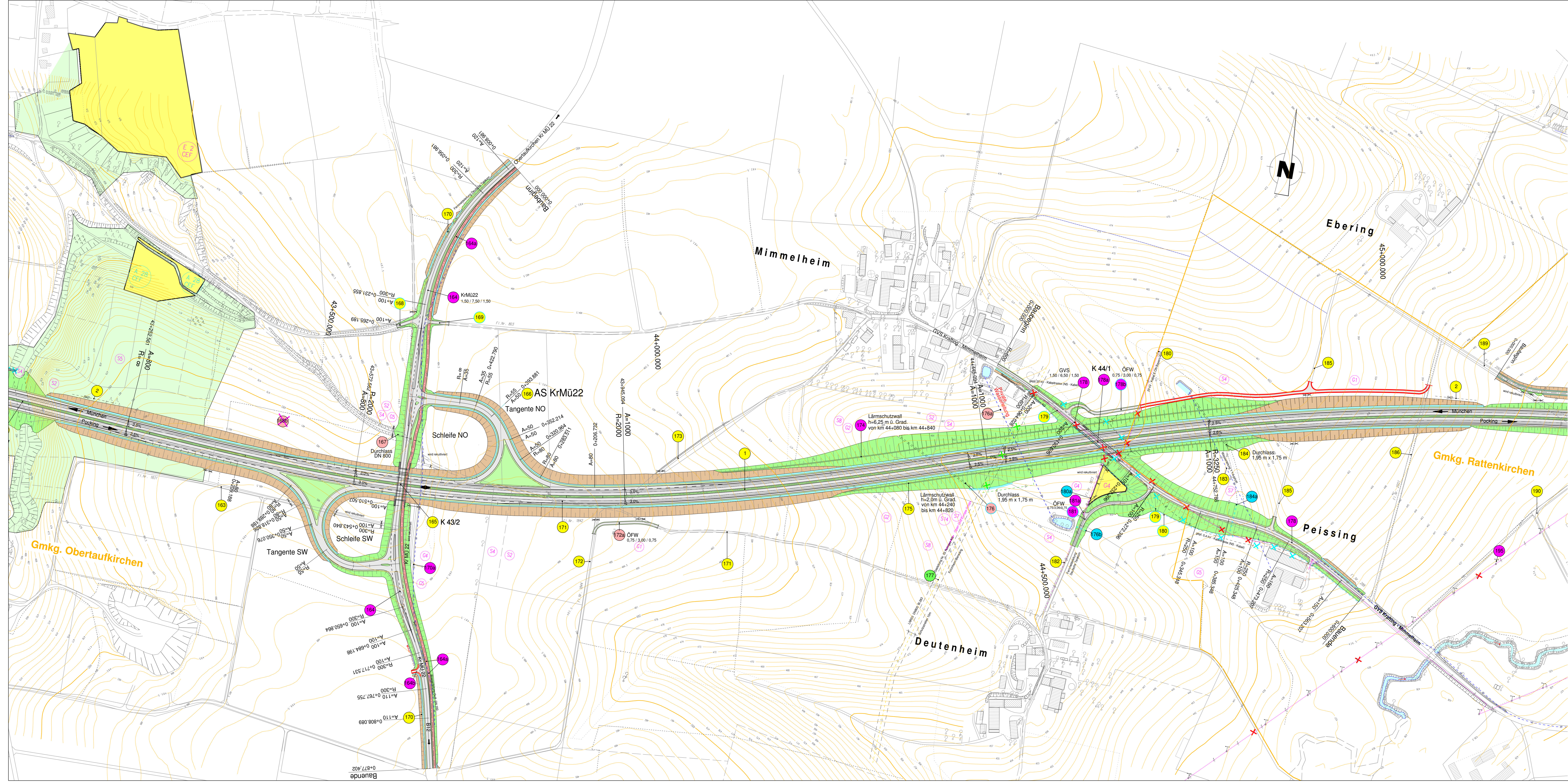
Aufgestellt: München, den 31.07.1998
Autobahndirektion Südbayern
Walters
Walters, Präsident

Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern Nr. 32-4354.1-AG4-9 vom (Bayer) 22.11.2011
Oberverwaltungsrat

NACHRICHTLICH

Projekt: Datum:

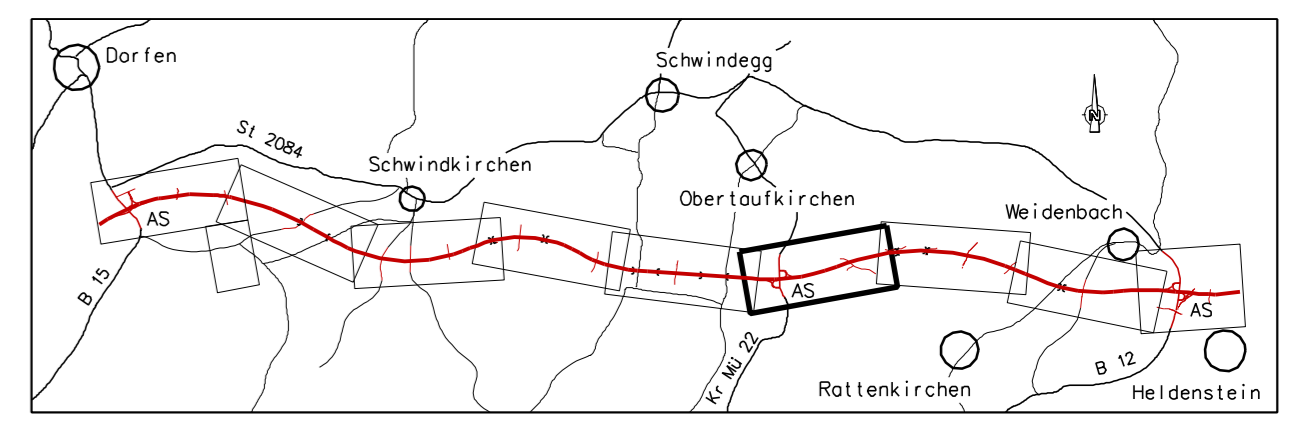
Präsident: 07.11.2011



K 43/2 Bau - km 43+638,016
Überführung der Kr Mü22
LW = 42,00m ; LH± 4,70m
B.zw.Gel.13,25m ; Kr.Winkel = 100 gon

K 44/1 Bau - km 44+638,000
Überführung der GVS Krating - Mimmelheim
LW = 42,00m ; LH± 4,70m
B.zw.Gel.10,00m ; Kr.Winkel = 53 gon

- Legende:
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - 39 Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
 - 74 Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur
 - 75 Bauwerksverzeichnis - Nummer 4. Tektur
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur



4. Tektur vom 14.09.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 14.09.2011
Autobahndirektion Südbayern
Rehm
Rehm, Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

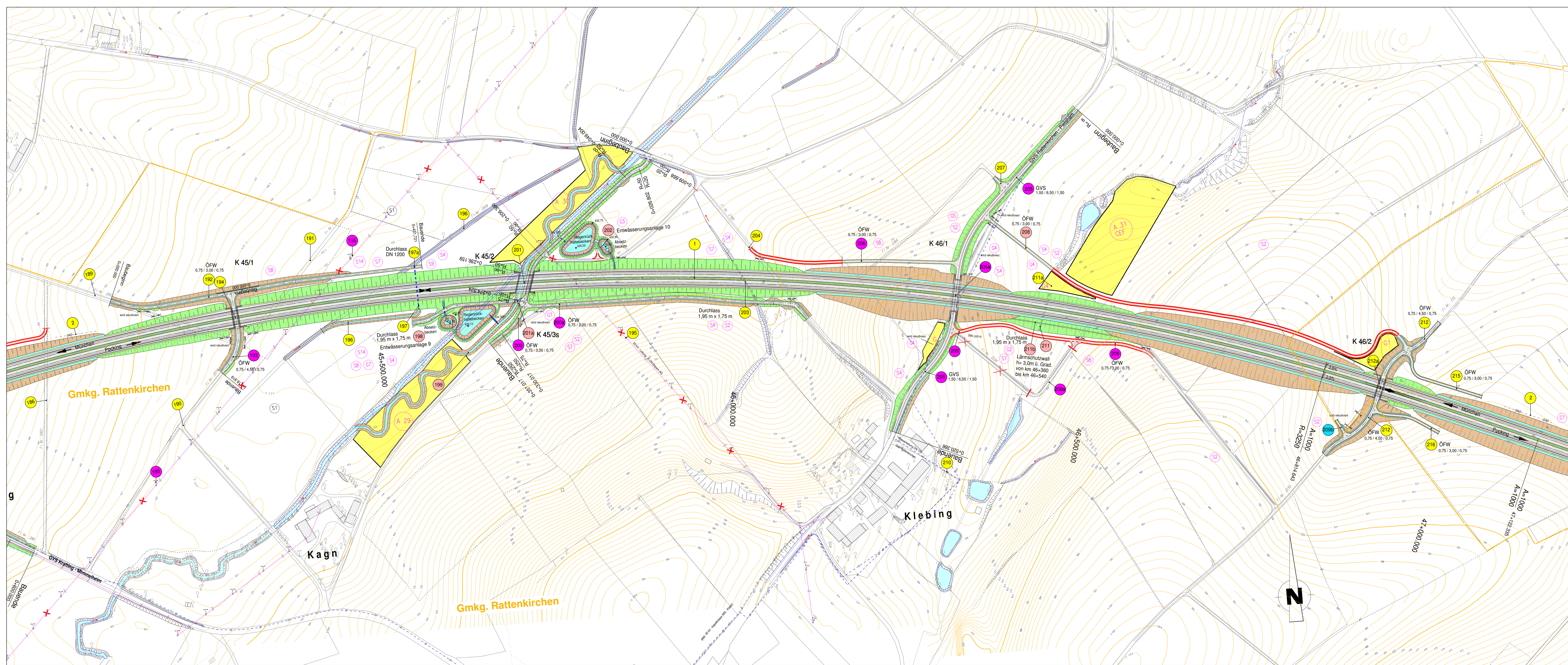
Aufgestellt:
München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 31.07.2002
Autobahndirektion Südbayern
Wolterack
Wolterack, Präsident

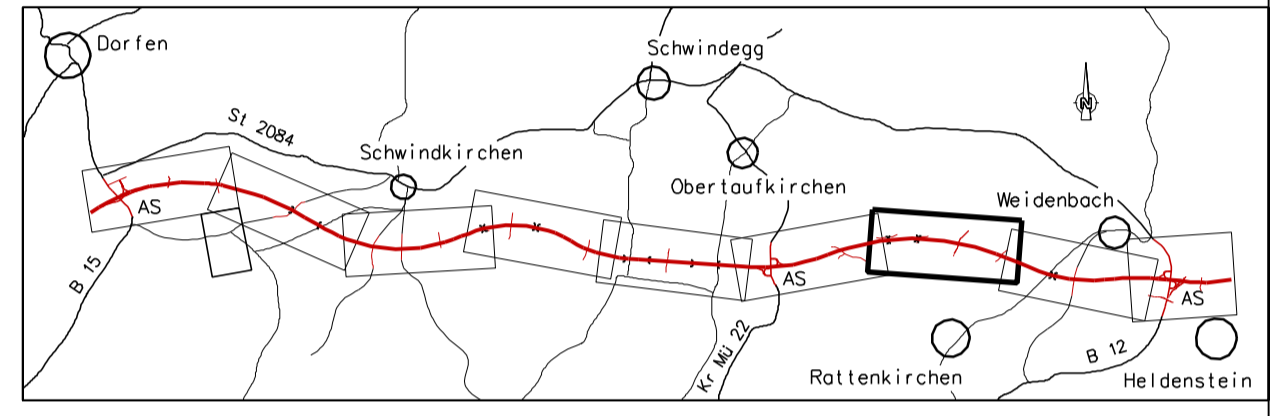
Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern			Unterlage 3 T Blatt Nr. 6
Planfeststellung		bearbeitet gezeichnet	Januar 2011 Schmidt / M.Swita
BAB A 94 München - Pocking (A 3)		aufgestellt	Referat 431 Januar 2011 Plettz
Neubau Dorfen - Heidenstein		geprüft	Sachgebiet 43 Januar 2011 Rehm
Strecken-km 34,730 bis 50,040		Januar 2011 Dr. Wüst	
Lageplan		km 43+200 bis km 45+200	
Maßstab 1:2.000			
Aufgestellt und geprüft: München, den 31.07.1998 Autobahndirektion Südbayern <i>Wolterack</i> Wolterack, Präsident		Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern Nr. 32-4354.1-A94-9 München, den 22.11.2011 <i>Rehm</i> Rehm, Regierungspräsident	
NACHRICHTLICH			
Projekt:	08.11.2011	Dat:	
Luftbilder, Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung			



K 45/1 Bau - km 45+310,000 Unterführung eines ÖFW LW = 7,00m ; LH 7,4,50m B.zw.Gel.29,50m ; Kr.Winkel = 100 gon	K 45/2 Bau - km 45+709,000 Brücke über den Kagnbach und Unterführung eines ÖFW LW = 18,00m ; LH 7,4,50m B.zw.Gel.29,50m ; Kr.Winkel = 80 gon
K 45/3s Bau - km 45+696,000 Brücke über den Kagnbach LW = 8,00m ; LH 7,2,50m B.zw.Gel.4,50m ; Kr.Winkel = 100 gon	K 46/1 Bau - km 46+300,000 Überführung der GVS Rattenkirchen - Pletsham LW = 42,00m ; LH 7,4,70m B.zw.Gel.10,60m ; Kr.Winkel = 100 gon
K 46/2 Bau - km 46+895,139 Unterführung eines ÖFW LW = 7,00m ; LH 7,4,50m B.zw.Gel.29,50m ; Kr.Winkel = 100 gon	

- Legende:
- (35) Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - (39) Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
 - (74) Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur
 - (G1) Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - (G1) Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
 - (G1) Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur



3. Tektur vom 28.02.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern
Wolter
Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 31.07.2002
Autobahndirektion Südbayern
Wolter
Wolter, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern Siedelsdorf 7-11, 80335 München, Tel. 089 54502-0, Fax 089 54502-200, E-Mail: poststelle@abdb.bayern.de		Unterlage Blatt Nr. Datum Zeichen	3 T 7
--	--	--	----------

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Swita
BAB A 94 München - Pocking (A 3)	aufgestellt	Referat 431	Januar 2011	Petz
Neubau Dorfen - Heldenstein	geprüft	Sachgebiet 43	Januar 2011	Rehm
Strecken-km 34,730 bis 50,040		Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst
		Lageplan		
		km 45+100 bis km 47+100		
		Maßstab 1 : 2 000		

Aufgestellt und geprüft:
München, den 31.07.1998
Autobahndirektion Südbayern
Wolter
Wolter, Präsident

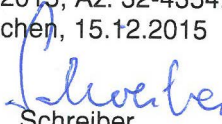
Planfestgestellt mit Beschluss
des Regierungsrats von Oberbayern
Nr. 52-4354.1-A94-9
München, 22.11.2011
Beiler
Regierungsrat

NACHRICHTLICH

Projekt: _____ Datum: _____
Protokoll: 06.11.2011 Luftbilder, Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
nach Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG
vom 15.12.2015, Az. 32-4354.1-3-5
München, 15.12.2015




Schreiber
Regierungsdirektor

Unterlage 6 E

Bauwerksverzeichnis

**Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)
Neubau Dorfen bis Heldenstein**

Strecken-km 34,730 bis km 50,040

Planänderung nach § 17 d FStrG

**Zusätzlicher Grunderwerb für nachgeordnetes Wegenetz
und Lärmschutzwall für Mainbach**

1. Tektur vom 31.07.2002

3. Tektur vom 28.02.2011

4. Tektur vom 14.09.2011

Planänderung, 31.01.2014

Aufgestellt:

München, 31.01.2014
AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Peiker'.

Peiker
Leitender Baudirektor

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
30	35+024	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 757, Gmkg. Hausmehring	a) und b) Stadt Dorfen	<p>Bei km 35+033 wird der bestehende ÖFW Fl. Nr. 757 von der Bau- maßnahme berührt, geringfügig verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Baulänge: rd. 160 m rd. 170 m Fahrbahnbreite: 4,50 m Bankette: 2 x 0,75 1,50 m Kronenbreite: 6,00 m</p> <p>Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht. Oberbau: gem. RLW (Ausgabe 1999)</p> <p>Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Dorfen (Art. 54, Abs. 1 BayStrWG).</p> <p>Der vorhandene ÖFW wird in Teilbereichen nicht mehr benötigt, aufge- lassen und zu Waldfläche rekultiviert (siehe lfd. Nr. S 5).</p>
31	35+024	Überführung des öffentli- chen Feld- und Waldwe- ges lfd. Nr. 30, K 35/1	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der ÖFW lfd. Nr. 30 wird bei km 35+024 mit einem Zweifeldbauwerk Bauwerk über die Autobahn überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 2 x 21 42 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Kreuzungswinkel: 100 gon</p>
32	34+990 - 35+025	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) --- b) Stadt Dorfen	<p>Zur Erschließung der nördlich der A 94 gelegenen Waldgrundstücke wird ein neuer Weg errichtet und an den ÖFW lfd. Nr. 30 angebunden.</p> <p>Baulänge: 40 m Fahrbahnbreite: 3,50 m Bankette: 2 x 0,50 m 1,00 m Kronenbreite: 4,50 m</p> <p>Oberbau: Im Einmündungsbereich zum ÖFW lfd. Nr. 30 auf eine Länge von rd. 15 m mit 8 cm Asphalttragdeckschicht; im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke. Oberbau: gem. RLW (Ausgabe 1999)</p> <p>Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Dorfen (Art. 54, Abs. 1 BayStrWG).</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
33	35+040 und 35+154	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 750, Gmkg. Hausmehring	a) und b) Die Beteiligten	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 750 wird im Einmündungsbereich zum ÖFW lfd. Nr. 30 geringfügig angepasst.</p> <p>Baulänge: rd. 20 m Fahrbahnbreite: 3,50 m Bankette: 2 x 0,50 m 1,00 m Kronenbreite: 4,50 m</p> <p>Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht. Oberbau: gem. RLW (Ausgabe 1999)</p> <p>Im Bereich der Autobahn wird der ÖFW Fl. Nr. 750 auf eine Länge von rd. 70 m überbaut. Als Ersatz wird der südliche Parallelweg lfd. Nr. 35 errichtet.</p>
34	35+450 nördlich	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Die Eigentümer b) Stadt Dorfen	<p>Der im Anschluss an den ÖFW Fl. Nr. 226, Gmkg. Stollnkirchen, vorhandene Privatweg wird auf eine Länge von rd. 60 m ausgebaut.</p> <p>Baulänge: rd. 60 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 4,50 m</p> <p>Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke. Oberbau: gem. RLW (Ausgabe 1999)</p> <p>Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Dorfen (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG).</p>
35	35+010 - 35+200 südlich	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) --- b) Stadt Dorfen	<p>Als Ersatz für den nach lfd. Nr. 33 unterbrochenen Weg wird von km 35+010 bis km 35+200 an der südlichen Grunderwerbsgrenze der A 94 zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein neuer Weg errichtet und im Westen an den ÖFW lfd. Nr. 30 und im Osten an den ÖFW Fl. Nr. 750 angebunden.</p> <p>Baulänge: rd. 200 m Fahrbahnbreite: 3,50 m Bankette: 2 x 0,50 m 1,00 m Kronenbreite: 4,50 m</p> <p>Oberbau: Im Einmündungsbereich zum ÖFW lfd. Nr. 30 auf eine Länge von rd. 20 m mit 8 cm Asphalttragdeckschicht; im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke. Oberbau: gem. RLW (Ausgabe 1999)</p> <p>Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Dorfen (Art. 54, Abs. 1 BayStrWG).</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
94	38+956	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom	Bei km 39+956 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angegliedert. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 50 ff. TKG.
95	38+950 - 39+610-570	GVS ÖFW	a) --- b) Stadt Dorfen	Als Ersatz für die nach lfd. Nr. 96 und 101 überbauten Wege wird von km 38+950 bis km 39+610-570 an der südlichen Grunderwerbsgrenze der A 94 zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein neuer Weg errichtet. Der neue Weg wird im Westen an die GVS lfd. Nr. 92 und im Osten an den unterbrochenen Weg lfd. Nr. 101 an die GVS lfd. Nr. 103 angebunden. Baulänge: rd. 660 730m Regelquerschnitt RQ 6,5 6,00 Fahrbahnbreite: 4,50 m Bankette: 2 x 1,00 m 0,75 m 2,00 m 1,50 m Kronenbreite: 6,50 m 6,00 m Oberbau: Bauklasse VI gem. RStO-01. Oberbau: gem. RLW (Ausgabe 1999) Die neue Straßenstrecke wird zur Gemeindeverbindungsstraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Dorfen (Art. 54, Abs. 1 BayStrWG). Die rot gekennzeichnete Maßnahme ist eine zusätzliche, freiwillige Leistung des Vorhabensträgers unter Bezugnahme auf die Erörterung der Planung im Juli 2000. Sie setzt voraus, dass der dafür erforderliche Grund vom Vorhabensträger freihändig erworben werden kann. Wird diese zusätzliche, freiwillige Leistung von einem Betroffenen im weiteren Verfahren abgelehnt, bzw. kann der dafür erforderliche Grund nicht freihändig erworben werden, wird diese Maßnahme nicht ausgeführt. In diesem Fall verbleibt es beim Planungsstand zum Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens (31.07.1998).
95a	38+935 - 39+015	ÖFW	a) Stadt Dorfen b) Stadt Dorfen	Der bestehende Weg, Fl. Nr. 539 wird auf einer Länge von ca. 90 m ausgebaut. Baulänge: rd. 90m Regelquerschnitt RQ 3,5 Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,25 m 0,50 m Kronenbreite: 3,50 m Oberbau: gem. RLW (Ausgabe 1999)

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
95b	39+190 - 39+500 und 39+620 - 39+760	Lärm- und Sichtschutzwall	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	Der Straßenbaulastträger errichtet von km 39+190 - 39+500 und 39+620 - 39+760 einen Lärm- und Sichtschutzwall. Die Höhe über Gradiente beträgt 4,00 m. Der Lärm- und Sichtschutzwall erhält eine Böschungsneigung von 1:1,5 und eine Kronenbreite von 1,0 m. Der Lärm- und Sichtschutzwall wird teilweise bepflanzt.
96	39+226	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 602 Gmkg. Schwindkirchen	a) Stadt Dorfen b) ---	Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 471, Gemarkung Schwindkirchen, wird auf eine Länge von rd. 50 m von der A 94 überbaut. Als Ersatz wird der Weg lfd. Nr. 95 errichtet.
97	39+410	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom	Bei km 39+410 wird durch die Baumaßnahme die entlang der GVS lfd. Nr. 101 verlaufende Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 50 ff. TKG.
97a	39+230	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom	Bei km 39+230 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 50 ff. TKG.
97b	39+464	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom	Bei km 39+464 wird durch die Baumaßnahme die entlang des ÖFW lfd. Nr. 102 verlaufende Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 50 ff. TKG.
98	39+100 - 39+320 280 nördlich	Lärmschutzwall	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	Der Straßenbaulastträger errichtet von km 39+100 bis km 39+320 280 einen Lärmschutzwall, der die Einhaltung der Grenzwerte gem. 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt. Die Höhe über Gradiente beträgt 2,5 m 3,0 m. Der Lärmschutzwall erhält eine Böschungsneigung von 1: 1,5 und eine Kronenbreite von 1,0 m. Der Lärmschutzwall wird teilweise bepflanzt (siehe lfd. Nr. G 2).

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
99	39+320 280- 39+700 nördlich	Lärm- und Irritations- schutzwand	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet von km 39+320 280 bis km 39+700 eine Lärm- und Irritationsschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gem. 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt und zusätzlich dem Schutz der Fledermäuse dient.</p> <p>Die Höhe über Gradienten beträgt 2,5 3,0 m. Im Bereich des Brückenbauwerkes K 39/1 (km 39+545 bis km 39+600) beträgt die Höhe der Wand 4,0 m über Gradienten.</p> <p>Die Lärmschutzwand wird teilweise begrünt (siehe lfd. Nr. G 2). Die Lärmschutzwand wird so ausgebildet, dass sie für Amphibien nicht querbar ist.</p>
99a	39+544 39+500- 39+620 39+600 südlich	Irritationsschutzwand	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich des Bauwerkes K 39/3 (lfd. Nr. 105) wird eine 4,0 m hohe Irritationsschutzwand errichtet. Die Irritationsschutzwand dient dem Schutz der Fledermaus.</p>
100	39+150 nördlich	Entwässerungsanlage 4 mit Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsab- scheider, Versickerungs- becken mit Rigolenkörper	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des zw. km 38+020 und km 39+560 anfallenden Straßenoberflächenwassers wird bei km 39+150 nördlich der Autobahn eine Entwässerungsanlage errichtet.</p> <p>Die Entwässerungsanlage besteht aus einem 457 m² (Oberfläche) großen Absetzbecken, einem Leichtflüssigkeitsabscheider (Tauchwand) und einem 2930 m² (Grundfläche) großen Versickerungsbecken.</p> <p>Im Versickerungsbecken tragen Flachwasserzonen mit der belebten Bodenzone und geeigneten Pflanzen (Schilf) zu einer zusätzlichen Reinigung des Straßenoberflächenwassers bei.</p> <p>Das Versickerungsbecken erhält unterhalb der Beckensohle einen Rigolenkörper, um das Speichervolumen zu erhöhen.</p> <p>Die Entwässerungsanlage erhält einen Drosselabfluss zum Vorfluter Goldach von max. 90 l/s (der Drosselabfluss wird nur bei Starkregeneignissen im Sommerhalbjahr erforderlich).</p> <p>Die Zufahrt zur Unterhaltung der Entwässerungsanlage erfolgt über einen Privatweg des Bundes lfd. Nr. 100a. Um die Unterhaltung des Beckens zu gewährleisten, wird um das Becken ein Weg angelegt.</p> <p>Die Becken werden naturnah gestaltet (siehe lfd. Nr. G 3).</p> <p>Die Entwässerungsanlage wird Bestandteil der Bundesautobahn (§ 1 Abs. 4 FStrG).</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
100a	35+300 39+000 nördlich	Privatweg	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Für die Unterhaltungsarbeiten an der gem. lfd. Nr. 100 zu errichtenden Entwässerungsanlage wird eine Zufahrt errichtet und an die GVS lfd. Nr. 101 angebunden.</p> <p>Baulänge: rd. 200 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 4,50 m</p> <p>Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke.</p> <p>Der neue Weg wird ein Privatweg des Bundes.</p>
101	39+420	Gemeindeverbindungs- straße Schwindkirchen - Grimmelbach Fl. Nr. 337, Gmkg. Schwindkirchen	a) Stadt Dorfen b) ---	<p>Die Gemeindeverbindungsstraße Schwindkirchen - Grimmelbach, Fl. Nr. 337 Gemarkung Schwindkirchen, wird auf eine Länge von rd. 350 370 m von der A 94 überbaut.</p> <p>Als Ersatz wird die GVS lfd. Nr. 103 errichtet.</p>
102	39+460	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 409, Gmkg. Schwindkirchen	a) Die Beteiligten b) ---	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 409, Gemarkung Schwindkirchen, wird auf eine Länge von rd. 50 m von der A 94 überbaut.</p> <p>Der verbleibende Wegeteil wird an die neue GVS lfd. Nr. 103 angepasst.</p>
103	39+260 - 39+650	Gemeindeverbindungs- straße Mainbacher Straße Schwindkirchen - Schwindach	a) --- b) Stadt Dorfen	<p>Als Ersatz für die nach lfd. Nr. 101 überbaute GVS wird von km 39+260 bis km 39+590 39+970 an der nördlichen Grunderwerbsgrenze der A 94 und unter dem Bauwerk lfd. Nr. 105 eine neue GVS errichtet. Die GVS wird beidseits westlich an die bestehende GVS lfd. Nr. 101 und östlich an die GVS nach Schwindach lfd. Nr. 115 angebunden.</p> <p>Baulänge: rd. 460 830 m Straßenquerschnitt RQ 6,5 Fahrbahnbreite: 2 x 2,25 2,75 m 4,50 5,50 m Bankette: 2 x 1,00 m 2,00 m Kronenbreite: 6,50 7,50 m</p> <p>Bauklasse: VI gem. RStO-01. Bauklasse: gemäß RStO-01</p> <p>Die neue Straßenstrecke wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Dorfen (Art. 47, Abs., 1 BayStrWG).</p> <p>Auf den Straßenböschungen werden Leitstrukturen für Fledermäuse durch die Anlage von Gehölzstrukturen geschaffen (siehe lfd. Nr. S 12).</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
111	39+700 39+720 südlich	Entwässerungsanlage 5 mit Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsab- scheider, Versickerungs- becken mit Rigolenkörper	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des zw. km 39+560 und km 40+380 anfallenden Straßenoberflächenwassers wird bei km 39+700 südlich der Autobahn eine Entwässerungsanlage errichtet.</p> <p>Die Entwässerungsanlage besteht aus einem 165 m² (Oberfläche) großen Absetzbecken, einem Leichtflüssigkeitsabscheider (Tauchwand) und einem 1710 m² (Grundfläche) großen Versickerungsbecken.</p> <p>Im Versickerungsbecken tragen Flachwasserzonen mit der belebten Bodenzone und geeigneten Pflanzen (Schilf) zu einer zusätzlichen Reinigung des Straßenoberflächenwassers bei.</p> <p>Die Entwässerungsanlage erhält einen Drosselabfluss zum Vorfluter Mainbach von max. 40 l/s (der Drosselabfluss wird nur bei Starkregenereignissen im Sommerhalbjahr erforderlich).</p> <p>Das Versickerungsbecken erhält unterhalb der Beckensohle einen Rigolenkörper, um das Speichervolumen zu erhöhen.</p> <p>Die Zufahrt zur Unterhaltung der Entwässerungsanlage erfolgt über einen Privatweg des Bundes, der an die GVS lfd. Nr. 101 angeschlossen wird.</p> <p>Die Becken werden naturnah gestaltet (siehe lfd. Nr. G 3).</p> <p>Die Entwässerungsanlage wird Bestandteil der Bundesautobahn (§ 1 Abs. 4 FStrG).</p>
112	39+782	Privatweg	a) Die Eigentümer b) ---	<p>Der bei km 39+782 die A 94 kreuzende Privatweg ohne eigene Flurnummer wird auf eine Länge von rd. 50 m von der A 94 überbaut.</p> <p>Ein Ersatz ist nicht erforderlich; der Verkehr kann auf dem bestehenden Wegenetz in Verbindung mit den lfd. Nrn. 103, 106 und 116 abgewickelt werden.</p>
113	39+794	20 kV-Leitung	a) und b) Isar-Amperwerke AG (IAW) E.ON Bayern AG	<p>Bei km 39+794 kreuzt eine 20 kV-Leitung der IAW E.ON Bayern AG die A 94.</p> <p>Die Freileitung wird im Kreuzungsbereich mit der Autobahn abgebaut und durch eine Verkabelung entlang des Privatweges lfd. Nr. 112 und der nördlichen Autobahnböschung ersetzt.</p> <p>Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
123	40+350 - 40+430 nördlich	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) --- b) Gemeinde Schwindegg	<p>Zwischen km 40+350 und km 40+430 wird an der nördlichen Grunderwerbsgrenze der A 94 ein Längsweg errichtet, der die Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet. Der neue Weg wird im Westen an den ÖFW lfd. Nr. 121 angebunden. Am östlichen Ende des Weges wird ein Gitter errichtet.</p> <p>Baulänge: rd. 80 150 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 4,50 m</p> <p>Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke. Oberbau: gem. RLW (Ausgabe 1999)</p> <p>Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Schwindegg (Art. 54, Abs. 1 BayStrWG).</p>
124	40+670	110 kV-Leitung Isar- Amperwerke AG (IAW) E.ON Netz GmbH	a) und b) Isar-Amperwerke AG (IAW) E.ON Netz GmbH	<p>Bei km 40+670 kreuzt eine 110 kV-Leitung der IAW E.ON Netz GmbH die A 94.</p> <p>Eine Änderung der Leitung ist nicht erforderlich. Die Freileitung wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p>
125	40+706	Durchlass 3,00 m x 2,00 1,95 m	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der bei km 40+712 kreuzende Entwässerungsgraben wird mit einem Rahmendurchlass 3,00 m x 2,00 1,95 m unter der Autobahn hindurchgeführt.</p> <p>Art des Durchlasses und Abmessung: Rechteckquerschnitt: 3,00 m x 2,00 1,95 m Länge: rd. 60 m Kreuzungswinkel: 62 gon</p> <p>Der Durchlass wird nach tierökologischen Gesichtspunkten gestaltet (siehe lfd. Nr. S 7).</p>
126	40+708	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1449, Gmkg. Schwindegg	a) Gemeinde Schwindegg b) ---	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1449, Gemarkung Schwindegg, wird auf eine Länge von rd. 60 m von der A 94 überbaut. Als Ersatz dient das bestehende Wegenetz in Verbindung mit den lfd. Nrn. 119, 121, 123, 128, 130 und 131.</p>
127	40+908	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 3619, Gmkg. Obertaufkirchen	a) Gemeinde Obertaufkirchen b) ---	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 3619, Gemarkung Obertaufkirchen wird auf eine Länge von rd. 90 m von der A 94 überbaut. Als Ersatz wird der Weg lfd. Nr. 128 errichtet.</p> <p>Die Einmündungsbereiche in die GVS Hangmaul-Reibersdorf den zu verlegenden ÖFW lfd. Nr. 130 werden angepasst.</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
168b	43+357-43+620 nördlich 0+100-0+300 Kr MÜ 22	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) --- b) Gemeinde Obertaufkirchen	Zur Erschließung der nördlich der Autobahn gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen wird an der nördlichen Grunderwerbsgrenze der A 94 und der westlichen Grunderwerbsgrenze der anzupassenden Kr MÜ 22 lfd. Nr. 164 ein neuer Weg errichtet. Baulänge: rd. 465 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 4,50 m Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Obertaufkirchen (Art. 54, Abs. 1 BayStrWG). Die Maßnahme ist eine zusätzliche, <u>freiwillige</u> Leistung des Vorhabens-trägers unter Bezugnahme auf die Erörterung der Planung im Juli 2000. Sie setzt voraus, dass der dafür erforderliche Grund vom Vorhabensträger freihändig erworben werden kann. Wird diese zusätzliche, freiwillige Leistung von einem Betroffenen im weiteren Verfahren abgelehnt, bzw. kann der dafür erforderliche Grund nicht freihändig erworben werden, wird diese Maßnahme <u>nicht</u> ausgeführt. In diesem Fall verbleibt es beim Planungsstand zum Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens (31.07.1998).
168c	43+600	Zufahrt zu GVS lfd. Nr. 168	a) --- b) Die Eigentümer	Vom öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1313 wird bei km 43+580 eine Zufahrt zu der GVS lfd. Nr. 168 errichtet. Baulänge: ca. 40 m Fahrbahnbreite: 3,0 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 4,50 m Oberbau: gem. RLW (Ausgabe 1999)
169	43+650 nördlich 0+100 255 KrMÜ 22 lfd. Nr. 164	Öffentlicher Feld- und Waldweg GVS Fl. Nr. 803, Gmkg. Obertaufkirchen	a) und b) Gemeinde Ober- taufkirchen	Der öffentliche Feld- und Waldweg Die Gemeindeverbindungsstraße Fl. Nr. 803 wird im Einmündungsbereich zur Kr MÜ 22 lfd. Nr. 164 berührt und <u>entsprechend dem vorhandenem Ausbauzustand</u> angepasst. Baulänge: rd. 30 32 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 4,50 m Oberbau: Im Einmündungsbereich zur Kr MÜ 22 auf eine Länge von rd. 15 m mit 8 cm Asphalttragdeckschicht; im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke. Oberbau: gem. RLW (Ausgabe 1999)-RStO 2001

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
178b	44+610565 - 45+050 45+170 nördlich	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) --- b) Gemeinde Obertaufkirchen Gemeinde Rattenkirchen	<p>Zwischen km 44+610565 und km 45+050 45+170 wird an der nördlichen Grunderwerbsgrenze der A 94 ein Längsweg errichtet, der die Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet. Der neue Weg wird im Westen an die GVS lfd. Nr. 178 und im Osten an den öffentlichen Feld- und Waldweg lfd. Nr. 186 192 angebunden.</p> <p>Baulänge: rd. 440 490 605 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 4,50 m</p> <p>Oberbau: Im Einmündungsbereich zur GVS lfd. Nr. 178 auf eine Länge von rd. 20 m mit 8 cm Asphalttragdeckschicht; im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke. Oberbau: gem. RLW (Ausgabe 1999)</p> <p>Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist von ca. km 44+565 bis km 44+665 (entsprechend den Gemeindegrenzen) die Gemeinde Obertaufkirchen (Art. 54, Abs. 1 BayStrWG). Im östlichen Anschluss daran (von ca. km 44+665 bis km 45+050 45+170) trägt die Gemeinde Rattenkirchen die Straßenbaulast.</p> <p>Die rot gekennzeichnete Maßnahme ist eine zusätzliche, freiwillige Leistung des Vorhabensträgers unter Bezugnahme auf die Erörterung der Planung im Juli 2000. Sie setzt voraus, dass der dafür erforderliche Grund vom Vorhabensträger freihändig erworben werden kann. Wird diese zusätzliche, freiwillige Leistung von einem Betroffenen im weiteren Verfahren abgelehnt, bzw. kann der dafür erforderliche Grund nicht freihändig erworben werden, wird diese Maßnahme nicht ausgeführt. In diesem Fall verbleibt es beim Planungsstand zum Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens (31.07.1998).</p>
179	44+600	Niederspannungskabel	a) und b) Isar-Amperwerke AG (IAW) E.ON Bayern AG	<p>Bei km 44+600 kreuzt ein Niederspannungskabel der IAW E.ON Bayern AG die A 94.</p> <p>Das Niederspannungskabel wird an die gem. lfd. Nr. 178 zu verlegende Gemeindeverbindungsstraße verlegt.</p> <p>Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>
180	44+642	20 kV-Kabel	a) und b) Isar-Amperwerke AG (IAW) E.ON Bayern AG	<p>Bei km 44+642 kreuzt ein 20 kV-Kabel der IAW E.ON Bayern AG die A 94.</p> <p>Das 20 kV-Kabel wird an die gem. lfd. Nr. 178 zu verlegende GVS verlegt.</p> <p>Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
183	44+750	Private Wasserleitung 1 ¼ Zoll	a) und b) Der Eigentümer	Bei km 44+750 wird durch die Baumaßnahme eine private Wasserleitung berührt. Die Leitung wird, soweit erforderlich, verlegt und gesichert. Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
184	44+759	Durchlass 1,95 m x 1,75 m	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland	Bei km 44+759 wird ein Rahmendurchlass 1,95 m x 1,75 m errichtet, um den südlich der Autobahn entstehenden Geländetiefpunkt zu entwässern. Art des Durchlasses und Abmessung: Rechteckquerschnitt: 1,95 m x 1,75 m Länge: rd. 85 m Kreuzungswinkel: 65 gon Der Durchlass wird nach tierökologischen Gesichtspunkten gestaltet (siehe lfd. Nr. S 7).
184 a	44 + 775 südlich GVS Kraf- ting - Mim- melheim 0 + 390	Durchlass DN 1000	a) -- b) Gemeinde Rattenkirchen	Bei km 44+775 wird ein Rohrdurchlass DN 1000 errichtet, um den südlich der Autobahn entstehenden Geländetiefpunkt zu entwässern. Die Unterhaltung unterliegt der Gemeinde Rattenkirchen.
185	44+878	Privatweg ohne eigene Flurnummer	a) Der Eigentümer b) ---	Der bei km 44+878 die A 94 kreuzende Privatweg ohne eigene Flurnummer wird auf eine Länge von rd. 65 m überbaut. Als Ersatz dient das bestehende Wegenetz.
186	45+044	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 2001, Gmkg. Rattenkirchen	a) Gemeinde Rattenkirchen b) ---	Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 2001, Gemarkung Rattenkirchen, wird auf eine Länge von rd. 50 m von der A 94 überbaut. Als Ersatz dient das bestehende Wegenetz. Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 2001, Gemarkung Rattenkirchen, wird nördlich der A 94 aufgelassen.
187, 188	entfallen			
189	45+246	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 2003 Gmkg. Rattenkirchen	a) Gemeinde Rattenkirchen b) ---	Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 2003, Gemarkung Rattenkirchen, wird auf eine Länge von rd. 100 m von der A 94 überbaut. Als Ersatz werden die Wege lfd. Nrn. 192 und 193 errichtet.
190	45+310 südlich	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 2014, Gmkg. Rattenkirchen	a) Gemeinde Rattenkirchen b) ---	Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 2014, Gemarkung Rattenkirchen, wird von der Maßnahme berührt und an den neu zu errichtenden Weg lfd. Nr. 193 angebunden.

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
212	46+895	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 312 Gmkg. Weidenbach, Fl. Nr. 2230, Gmkg. Rattenkirchen	a) und b) Gde. Heldenstein Gde. Rattenkirchen	Bei km 46+895 wird der bestehende ÖFW Fl. Nr. 312 bzw. 2230 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Baulänge: rd. 250 m Fahrbahnbreite: 4,50 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 6,00 m Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht. Oberbau: gem. RLW (Ausgabe 1999) Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Träger der Straßenbaulast sind die Gemeinden Heldenstein und Rattenkirchen (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG).
212a	46+895	Unterführung des ÖFW lfd. Nr. 212, K 46/2	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland	Der ÖFW lfd. Nr. 212 wird bei km 46+895 mit einem Bauwerk unter der Autobahn unterführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 7,00 m Lichte Höhe: \geq 4,50 m Kreuzungswinkel: 100 gon
213	entfällt			Ersatz siehe lfd. Nr. 208
214	entfällt			Ersatz siehe lfd. Nr. 209
215	46+920 - 47+030 nördlich 0+060 ÖFW lfd. Nr. 212	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) -- b) Gde. Helden- stein	Zwischen km 46+920 und km 47+030 wird an der nördlichen Grunderwerbsgrenze der A94 ein Längsweg errichtet, der die Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet. Der neue Weg wird im Westen an den ÖFW lfd. Nr. 212 angebunden. Baulänge: rd. 130 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 4,50 m Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht. Oberbau: gem. RLW (Ausgabe 1999) Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Heldenstein (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG).

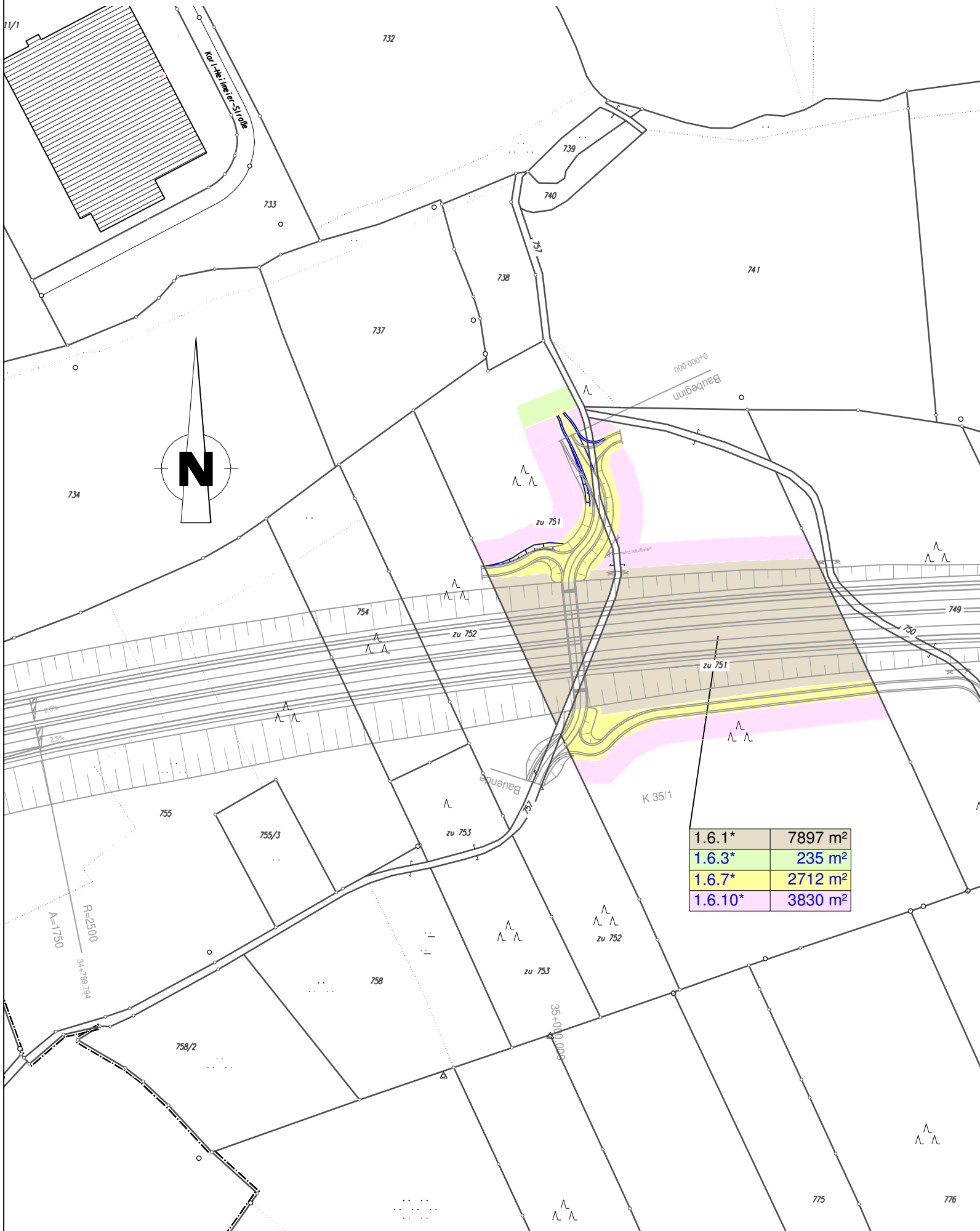
Legende:

- lfd.Plannummer
- lfd.Nr.Flurstück
- lfd.Nr. einzelne Erwerbsfläche

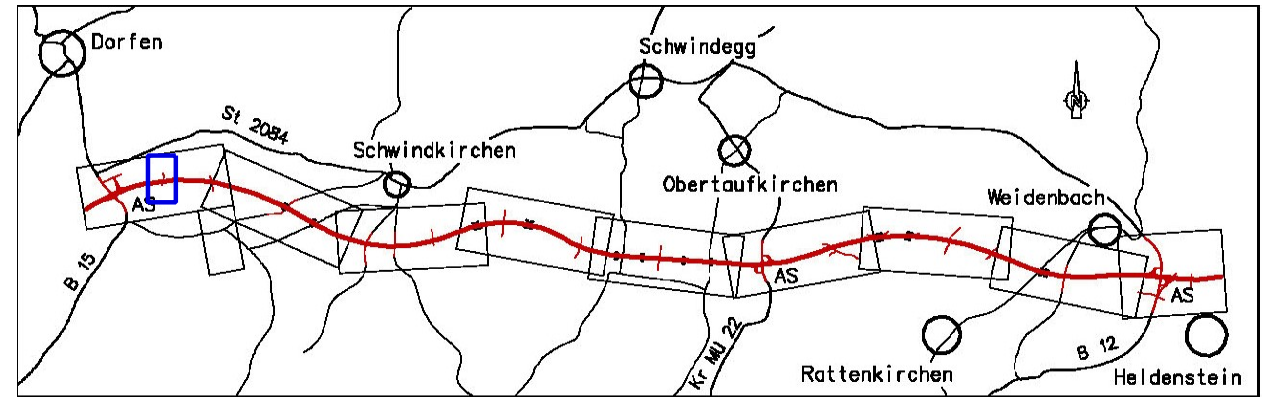
9.20.1	1234 m ²	Erwerb für Autobahn
9.20.2	567 m ²	Erwerb für Dritte
9.20.3	8910 m ²	Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme)
9.20.4	112 m ²	vorüberg. Inanspruchnahme für landschaftspfl. Maßnahmen
9.20.5	567 m ²	Erwerb für Ausgleichsflächen
9.20.7*	112 m ²	dauernd zu belastende Fläche

* Zusammenfassung gleichartiger Erwerbsflächen innerhalb eines Grundstückes

geänderte Gesamtfläche gegenüber Planfeststellung



1.6.1*	7897 m ²
1.6.3*	235 m ²
1.6.7*	2712 m ²
1.6.10*	3830 m ²



Planänderung vom 31.01.2014
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 31.01.2014
Autobahndirektion Südbayern

Peiker
Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Lärmschutzwall Mainbach mit Anpassung der Zufahrten	Jan. 2014	Tänzler/Heinrich
2			

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern

Seidestraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de



Unterlage	7 E
Blatt Nr.	1 a
Datum	Zeichen

Planfeststellung

BAB A 94 München - Pocking (A 3)

Neubau
Dorfen - Heldenstein

Strecken-km 34,730 bis km 50,040

bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Swita
aufgestellt	Referat 431	Januar 2011	Peetz
	Sachgebiet 43	Januar 2011	Rehm
geprüft	Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst
Grunderwerbsplan			
Zusätzlicher Grunderwerb von km 39+200 bis km 39+800			
Maßstab 1 : 2 000			

Aufgestellt:
München, den 31.07.1998
Autobahndirektion Südbayern

Woltereck
Woltereck, Präsident

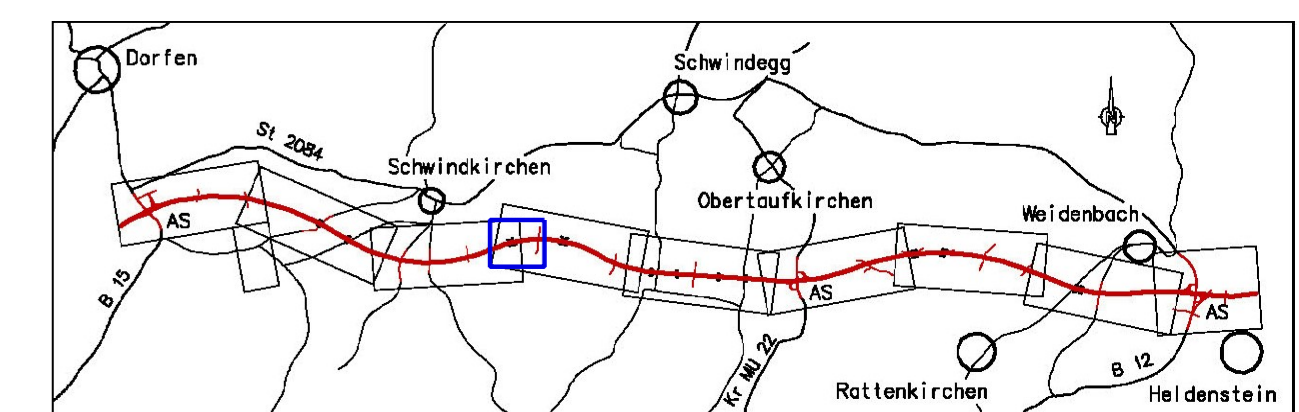
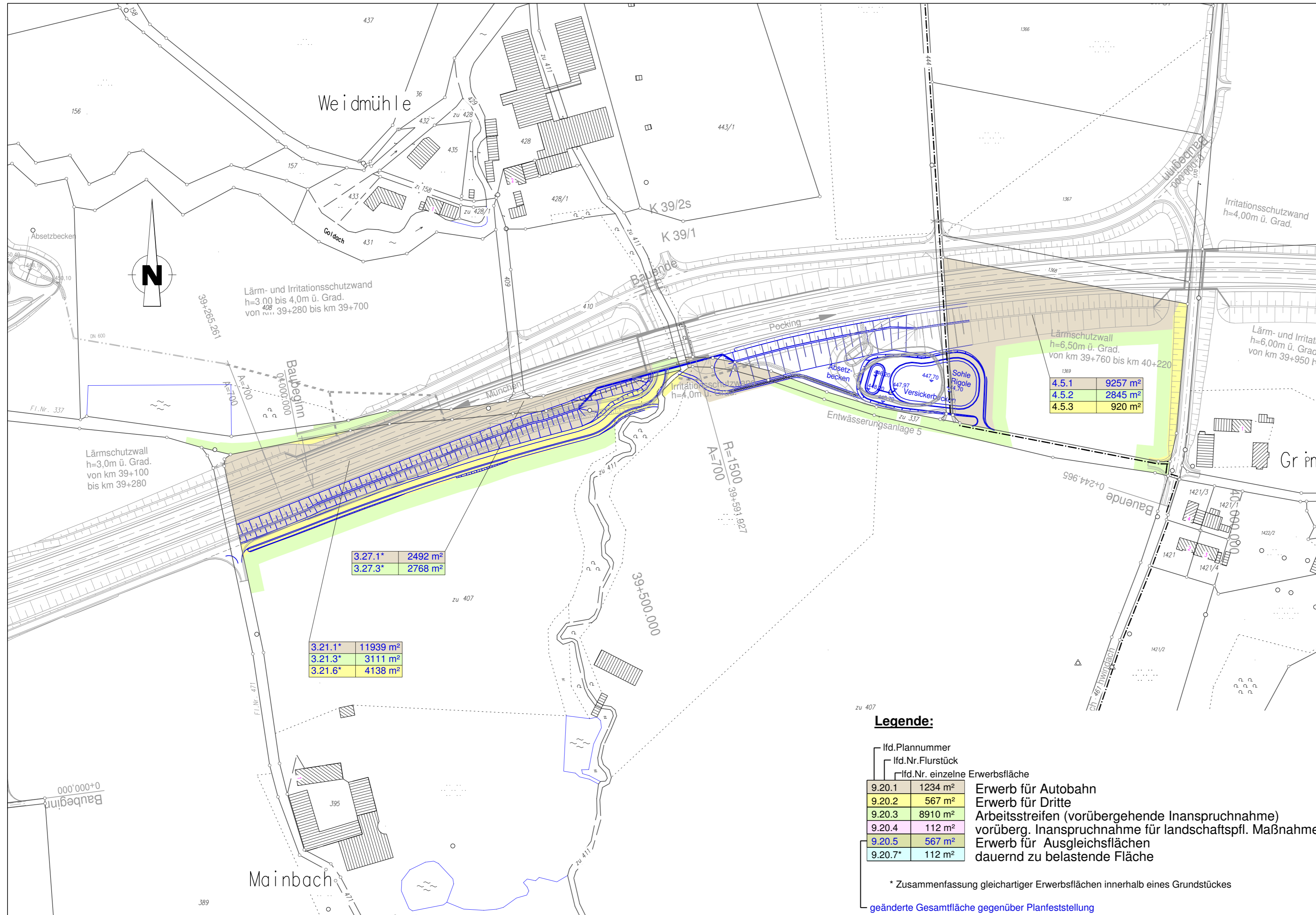
Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
vom 15.12.2015, Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG
Az. 32-4354.1-3-5
München, 15.12.2015



Schreiber
Schreiber
Regierungsdirektor

Projekt:

Datei:



Planänderung vom 31.01.2014 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 31.01.2014
Autobahndirektion Südbayern

Peiker
Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Lärmschutzwall Mainbach mit Anpassung der Zufahrten	Jan. 2014	Tänzler/Heinrich
2			

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern

Seidestraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de

Unterlage **7 E**
Blatt Nr. **3 a**
Datum **Zeichen**

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Swita
BAB A 94 München - Pocking (A 3)	aufgestellt	Referat 431	Januar 2011	Peetz
		Sachgebiet 43	Januar 2011	Rehm
	geprüft	Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst
Neubau Dorfen - Heldenstein				
Strecken-km 34,730 bis km 50,040				
Grunderwerbsplan				
Zusätzlicher Grunderwerb von km 39+200 bis km 40+000				
Maßstab 1 : 2 000				

Aufgestellt: München, den 31.07.1998
Autobahndirektion Südbayern

Wolterreck
Wolterreck, Präsident

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern vom 15.12.2015, Az. 32-4354.1-3-5
München, 15.12.2015

Schreiber
Schreiber
Regierungsdirektor

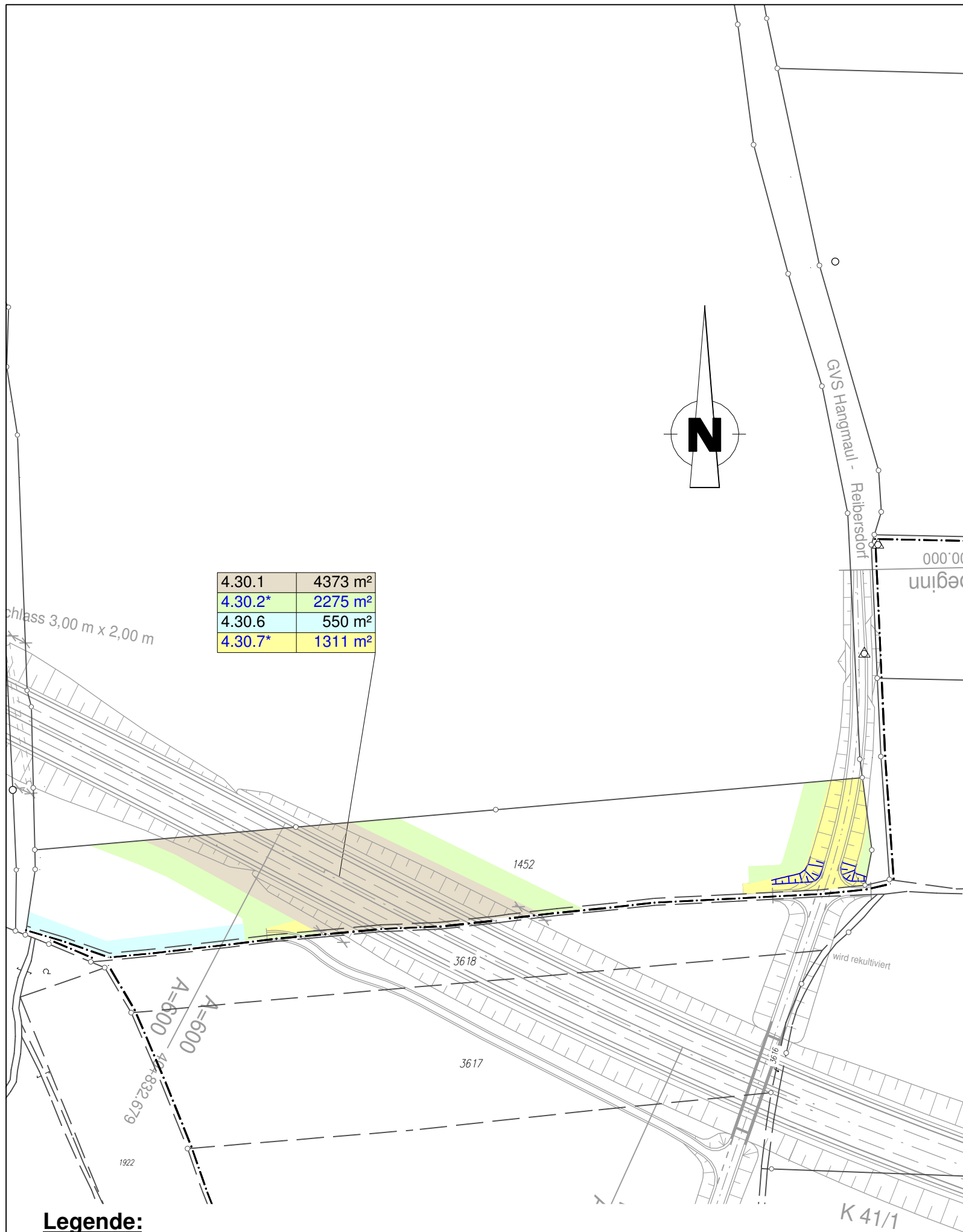
Projekt: _____ Datum: _____

Legende:

lfd. Plannummer	lfd. Nr. Flurstück	lfd. Nr. einzelne Erwerbsfläche	Erwerb für Autobahn
9.20.1	1234 m ²		Erwerb für Dritte
9.20.2	567 m ²		Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme) vorüberg. Inanspruchnahme für landschaftspfl. Maßnahmen
9.20.3	8910 m ²		Erwerb für Ausgleichsflächen
9.20.4	112 m ²		dauernd zu belastende Fläche
9.20.5	567 m ²		
9.20.7*	112 m ²		

* Zusammenfassung gleichartiger Erwerbsflächen innerhalb eines Grundstückes

geänderte Gesamtfläche gegenüber Planfeststellung



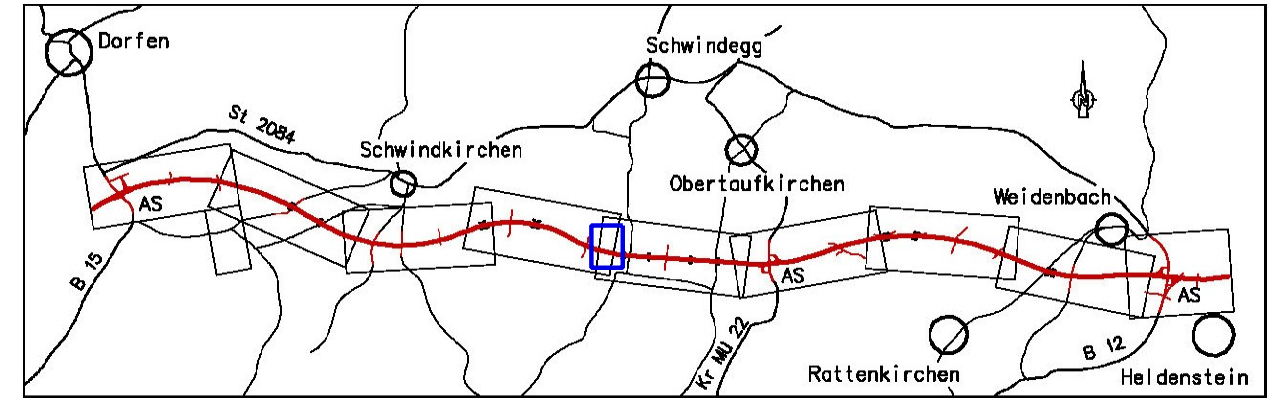
Legende:

- lfd.Plannummer
- lfd.Nr.Flurstück
- lfd.Nr. einzelne Erwerbsfläche

9.20.1	1234 m²	Erwerb für Autobahn
9.20.2	567 m²	Erwerb für Dritte
9.20.3	8910 m²	Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme)
9.20.4	112 m²	vorüberg. Inanspruchnahme für landschaftspfl. Maßnahmen
9.20.5	567 m²	Erwerb für Ausgleichsflächen
9.20.7*	112 m²	dauernd zu belastende Fläche

* Zusammenfassung gleichartiger Erwerbsflächen innerhalb eines Grundstückes

geänderte Gesamtfläche gegenüber Planfeststellung



Planänderung vom 31.01.2014 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 31.01.2014
Autobahndirektion Südbayern

Peiker
Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Angleichung des ÖFW und der Zufahrten an das bestehende Gelände	Jan. 2014	Tänzler/Heinrich

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern

Seidestraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de

Unterlage	7 E
Blatt Nr.	4 a
Datum	Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Swita
	aufgestellt	Referat 431	Januar 2011	Peetz
		Sachgebiet 43	Januar 2011	Rehm
	geprüft	Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst
BAB A 94 München - Pocking (A 3)			Neubau Dorfen - Heldenstein	
Strecken-km 34,730 bis km 50,040			Grunderwerbsplan	
			Zusätzlicher Grunderwerb von Bau-km 40+800 bis Bau-km 41+200	
			Maßstab 1 : 2 000	

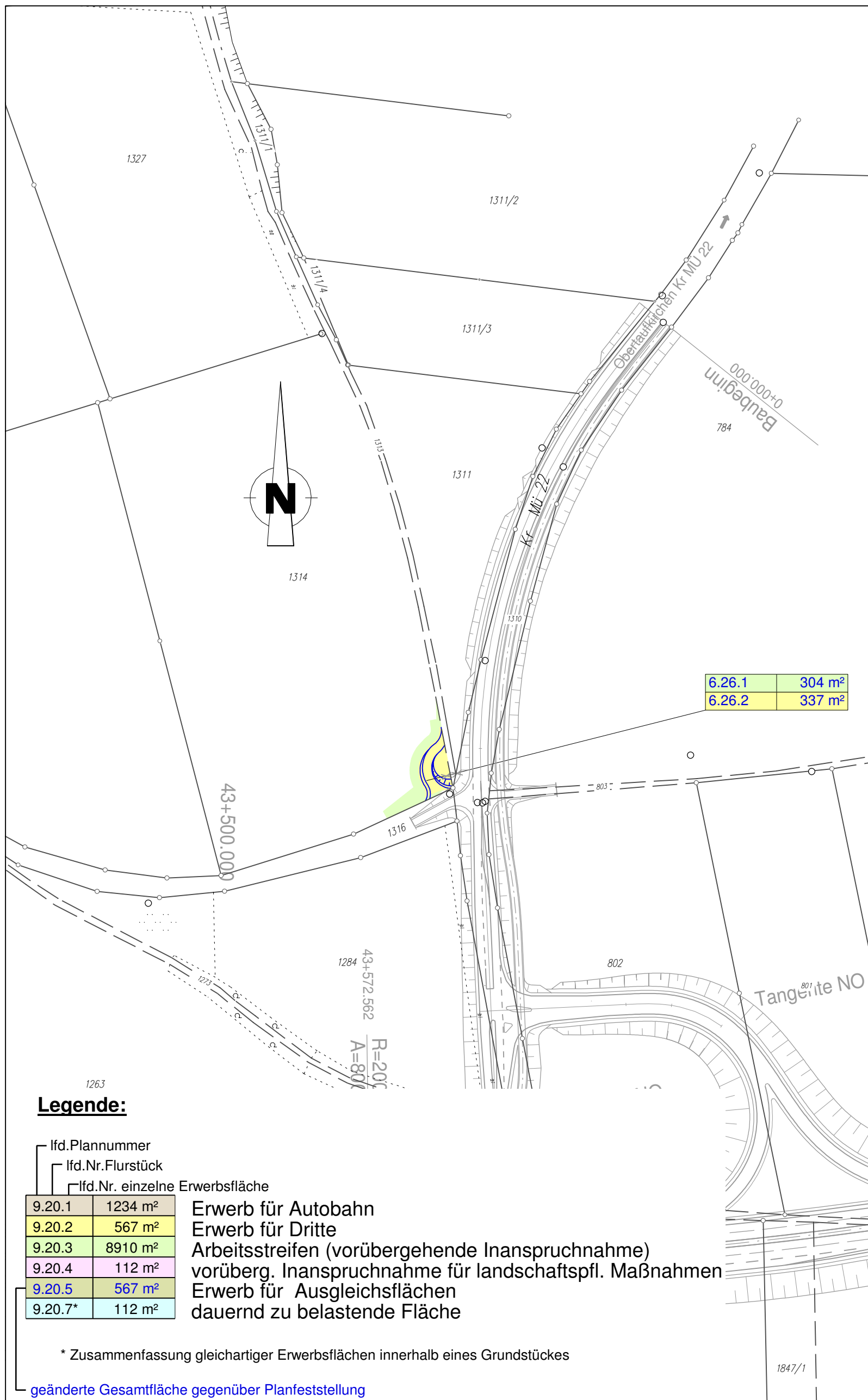
Aufgestellt: München, den 31.07.1998
Autobahndirektion Südbayern

Woltereck
Woltereck, Präsident

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern vom 15.12.2015, Az. 32-4354.1-3-5
München, 15.12.2015

Schreiber
Schreiber
Regierungsdirektor

Projekt: _____ Datei: _____



Legende:

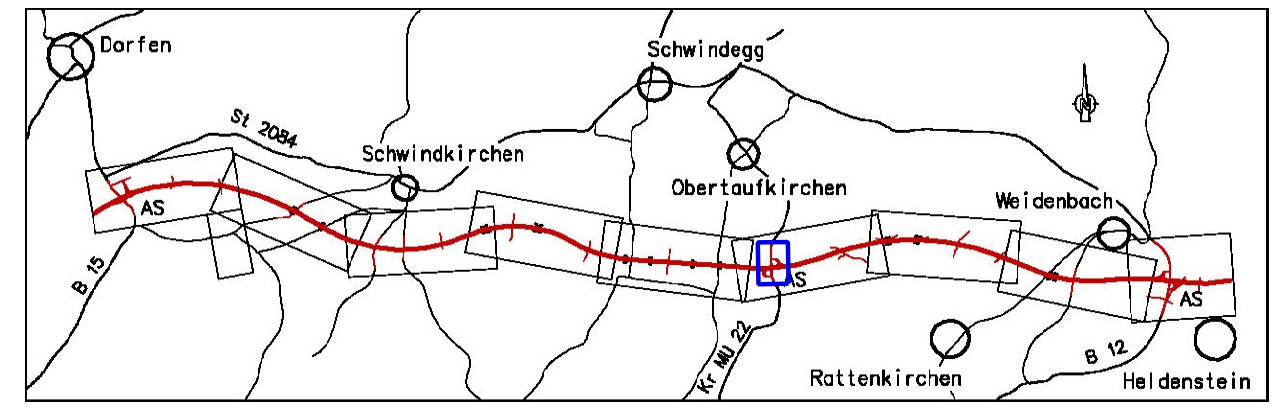
- lfd. Plannummer
- lfd. Nr. Flurstück
- lfd. Nr. einzelne Erwerbsfläche

9.20.1	1234 m ²
9.20.2	567 m ²
9.20.3	8910 m ²
9.20.4	112 m ²
9.20.5	567 m ²
9.20.7*	112 m ²

Erwerb für Autobahn
Erwerb für Dritte
Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme)
vorüberg. Inanspruchnahme für landschaftspfl. Maßnahmen
Erwerb für Ausgleichsflächen
dauernd zu belastende Fläche

* Zusammenfassung gleichartiger Erwerbsflächen innerhalb eines Grundstückes

geänderte Gesamtfläche gegenüber Planfeststellung



Planänderung vom 31.01.2014 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 31.01.2014
Autobahndirektion Südbayern

Peiker
Peiker, Leitender Baudirektor

4. Tektur vom 14.09.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 14.09.2011
Autobahndirektion Südbayern

Rehm
Rehm, Baudirektor


3. Tektur vom 28.02.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Anpassung einer Zufahrt zur Gemeindeverbindungsstraße	Jan. 2014	Tänzler/Heinrich
2			

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern
Seidstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de



Unterlage	7 E
Blatt Nr.	6 a
Datum	Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Swita
BAB A 94 München - Pocking (A 3)	aufgestellt	Referat 431	Januar 2011	Peetz
		Sachgebiet 43	Januar 2011	Rehm
Neubau Dorfen - Heldenstein	geprüft	Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst
		Grunderwerbsplan		
Zusätzlicher Grunderwerb von Bau-km 43+400 bis Bau-km 43+800				
Maßstab 1 : 2 000				

Strecken-km 34,730 bis km 50,040

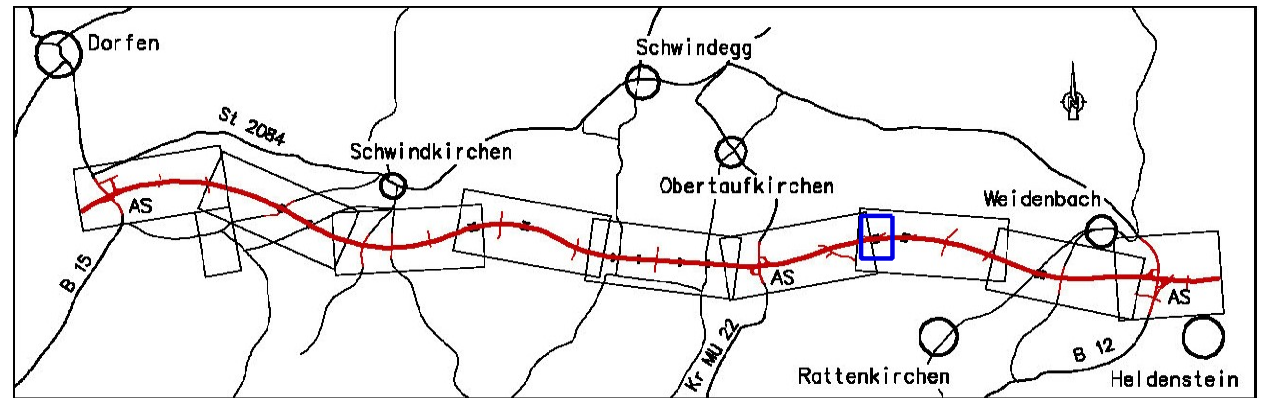
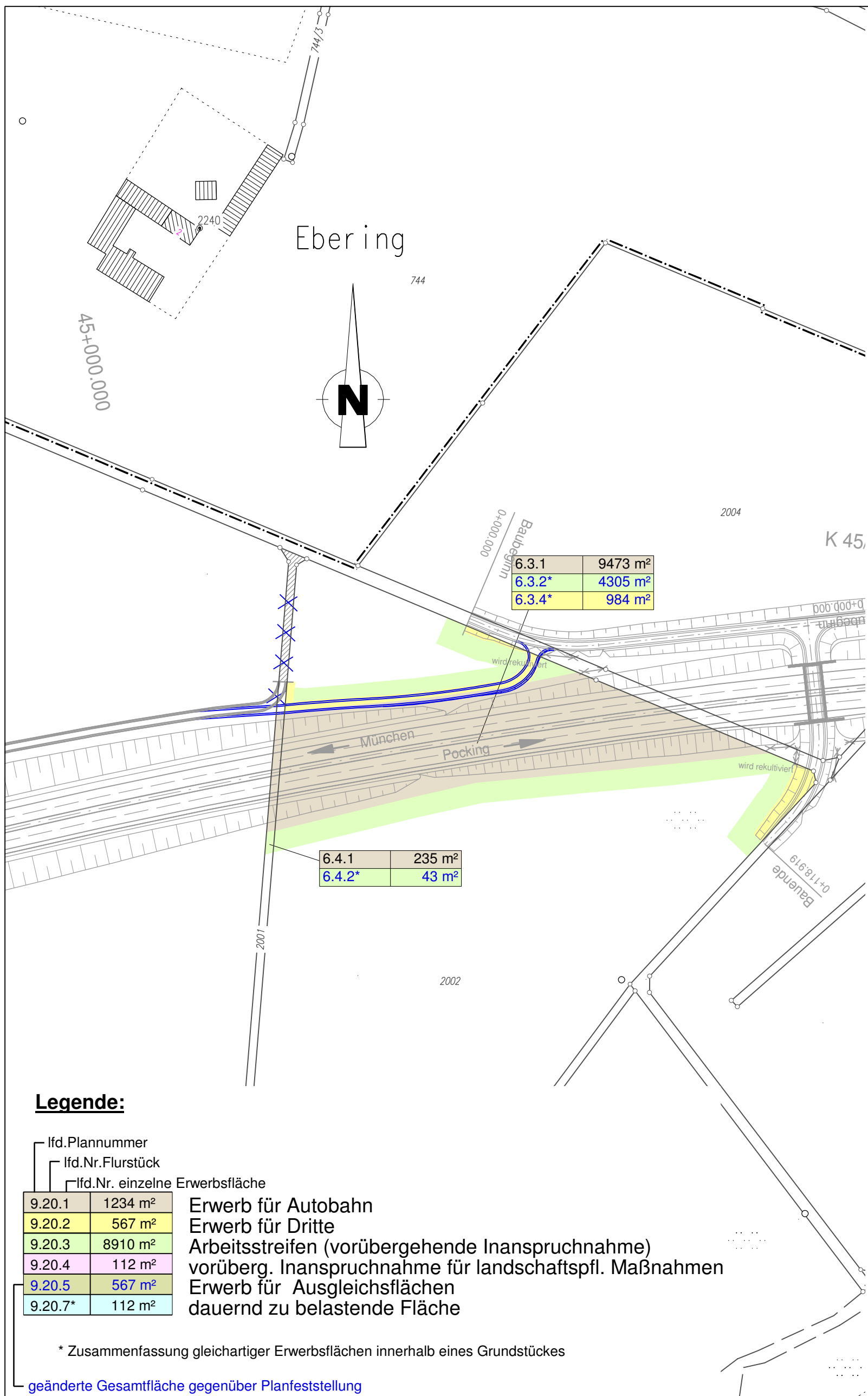
Aufgestellt: München, den 31.07.1998
Autobahndirektion Südbayern

Woltereck
Woltereck, Präsident

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern vom 15.12.2015, Az. 32-4354.1-3-5
München, 15.12.2015

Schreiber
Schreiber
Regierungsdirektor

Projekt: _____ Datum: _____



Planänderung vom 31.01.2014 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 31.01.2014
Autobahndirektion Südbayern

Peiker
Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Angleichung des ÖFW und der Zufahrten an das bestehende Gelände	Jan. 2014	Tänzler/Heinrich

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern

Seidstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de



Unterlage	7 E
Blatt Nr.	7 a
Datum	Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Swita
BAB A 94 München - Pocking (A 3)	aufgestellt	Referat 431	Januar 2011	Peetz
		Sachgebiet 43	Januar 2011	Rehm
	geprüft	Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst
Neubau Dorfen - Heldenstein				
Strecken-km 34,730 bis km 50,040				
Grunderwerbsplan				
Zusätzlicher Grunderwerb von Bau-km 44+800 bis Bau-km 45+300				
Maßstab 1 : 2 000				

Aufgestellt: München, den 31.07.1998
Autobahndirektion Südbayern

Woltereck
Woltereck, Präsident

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern vom 15.12.2015, Az. 32-4354.1-3-5 München, 15.12.2015

Schreiber
Schreiber
Regierungsdirektor

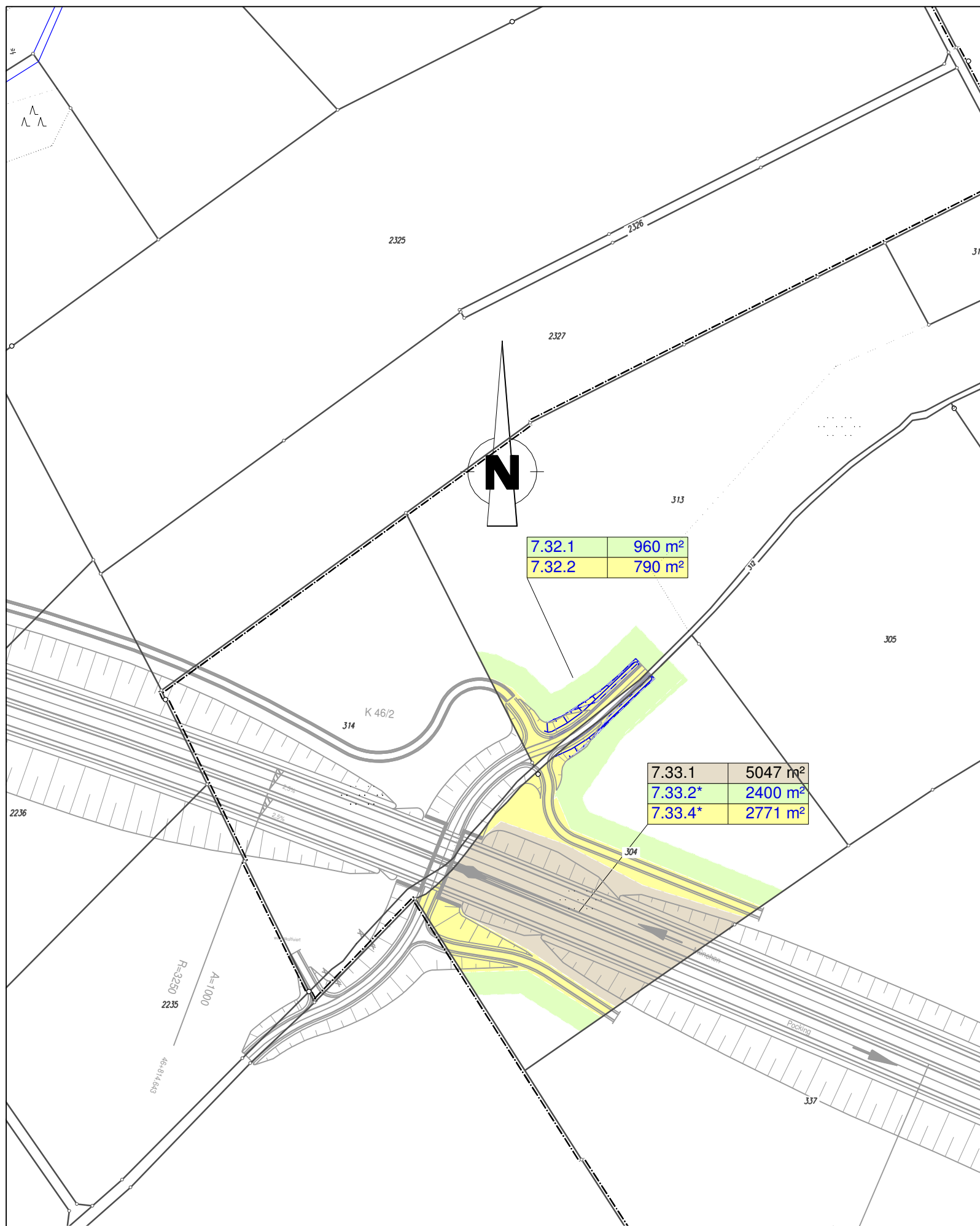
Projekt: _____ Datei: _____

Legende:

lfd.Plannummer	lfd.Nr. Flurstück	lfd.Nr. einzelne Erwerbsfläche	Erwerb für Autobahn
9.20.1	1234 m ²		Erwerb für Dritte
9.20.2	567 m ²		Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme)
9.20.3	8910 m ²		vorüberg. Inanspruchnahme für landschaftspfl. Maßnahmen
9.20.4	112 m ²		Erwerb für Ausgleichsflächen
9.20.5	567 m ²		dauernd zu belastende Fläche
9.20.7*	112 m ²		

* Zusammenfassung gleichartiger Erwerbsflächen innerhalb eines Grundstückes

geänderte Gesamtfläche gegenüber Planfeststellung



7.32.1	960 m ²
7.32.2	790 m ²

7.33.1	5047 m ²
7.33.2*	2400 m ²
7.33.4*	2771 m ²

Legende:

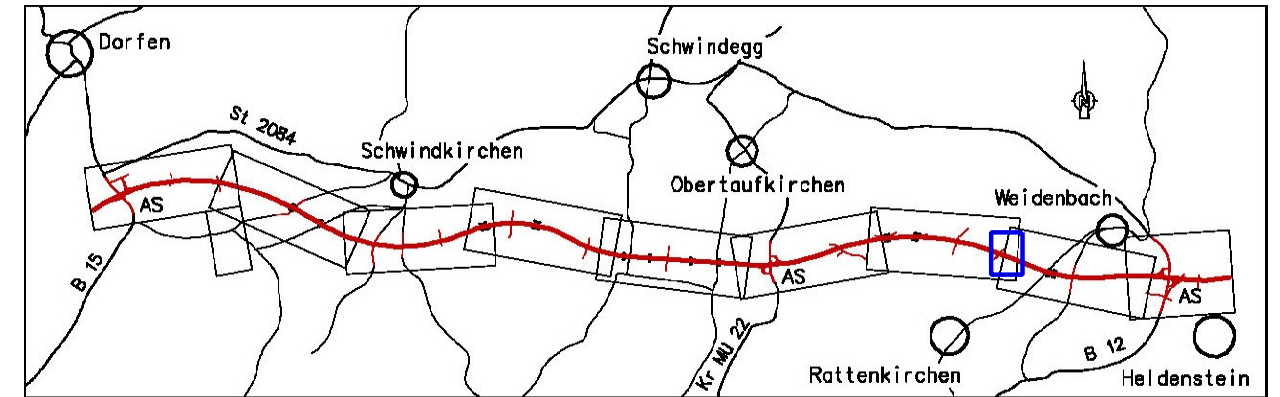
- lfd.Plannummer
- lfd.Nr.Flurstück
- lfd.Nr. einzelne Erwerbsfläche

9.20.1	1234 m ²
9.20.2	567 m ²
9.20.3	8910 m ²
9.20.4	112 m ²
9.20.5	567 m ²
9.20.7*	112 m ²

Erwerb für Autobahn
 Erwerb für Dritte
 Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme)
 vorüberg. Inanspruchnahme für landschaftspfl. Maßnahmen
 Erwerb für Ausgleichsflächen
 dauernd zu belastende Fläche

* Zusammenfassung gleichartiger Erwerbsflächen innerhalb eines Grundstückes

geänderte Gesamtfläche gegenüber Planfeststellung



Planänderung vom 31.01.2014
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 31.01.2014
 Autobahndirektion Südbayern

Peiker
 Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 28.02.2011
 Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
 Lichtenwald, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Zusätzliche Dammaufstandsflächen für ÖFW	Jan. 2014	Tänzler/Heinrich

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Südbayern

Seidstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de



Unterlage	7 E
Blatt Nr.	7 b
Datum	Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Swita
BAB A 94 München - Pocking (A 3)	aufgestellt	Referat 431	Januar 2011	Peetz
		Sachgebiet 43	Januar 2011	Rehm
	geprüft	Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst
Neubau Dorfen - Heldenstein				
Strecken-km 34,730 bis km 50,040				
Grunderwerbsplan				
Zusätzlicher Grunderwerb von Bau-km 46+700 bis Bau-km 47+100				
Maßstab 1 : 2 000				

Aufgestellt:
 München, den 31.07.1998
 Autobahndirektion Südbayern

Woltereck
 Woltereck, Präsident

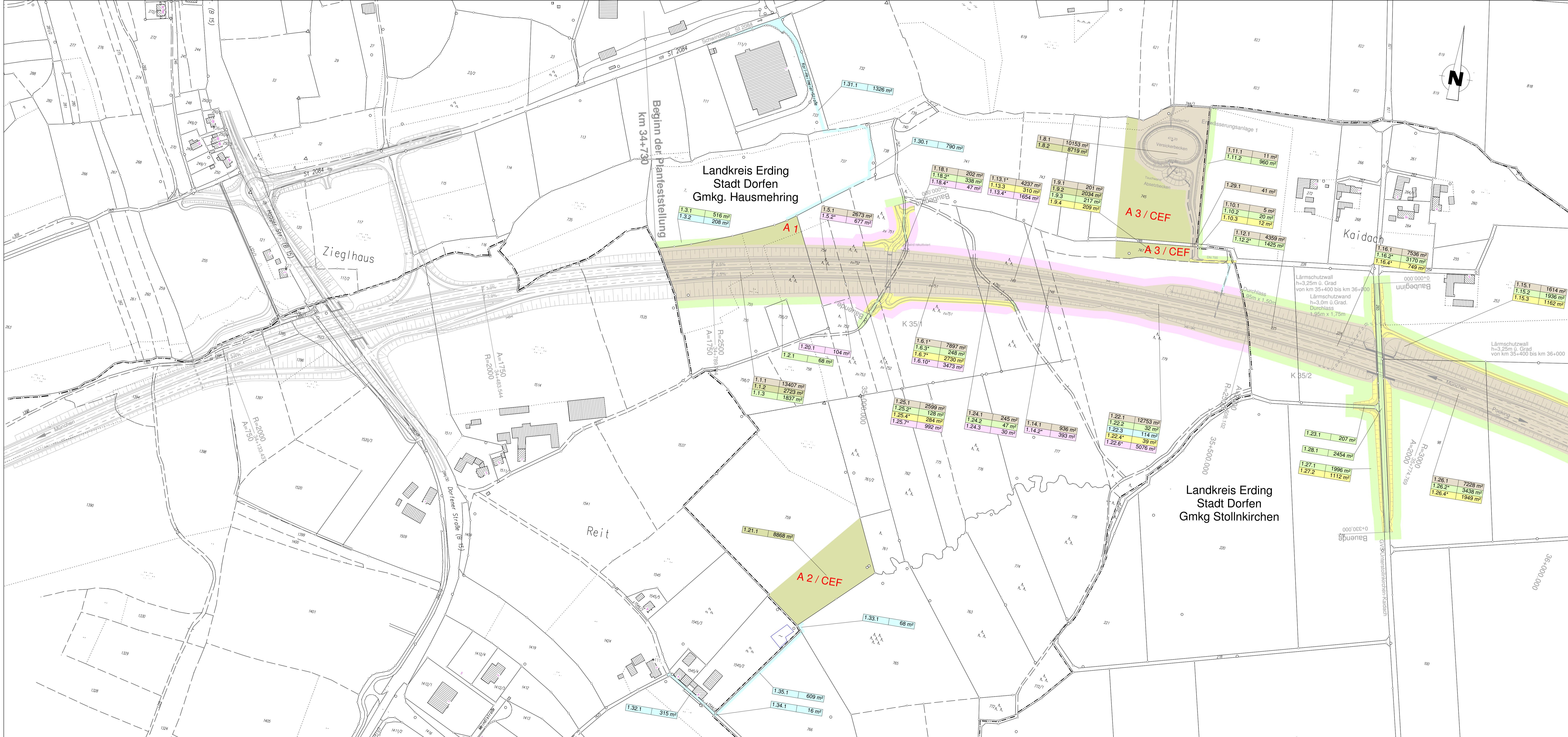
Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
 vom 15.12.2015, Az. 32-4354.1-3-5
 München, 15.12.2015



Schreiber
 Schreiber
 Regierungsdirektor

Projekt:

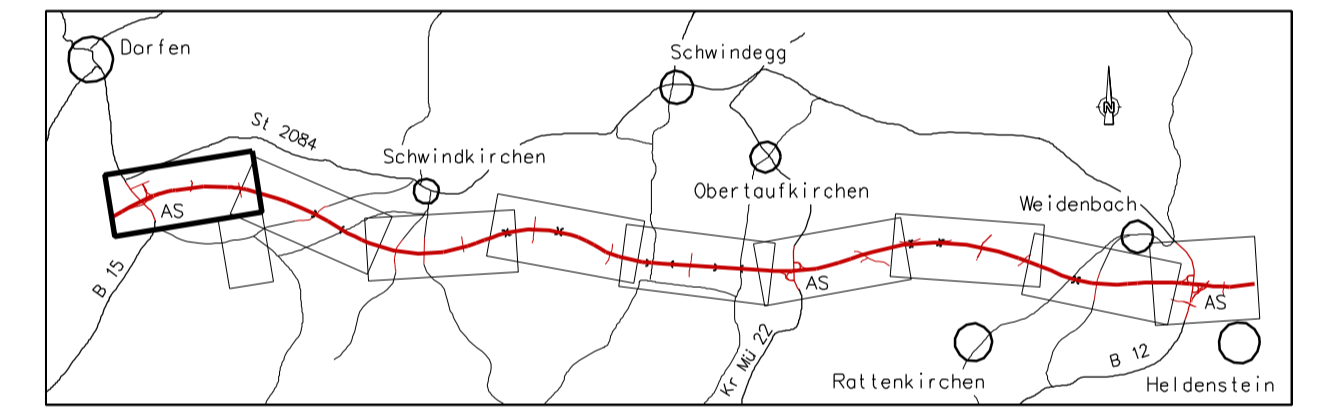
Datei:



- Legende:**
- Erwerb für Autobahn
 - Erwerb für Dritte
 - Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme)
 - vorübergehende Inanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen
 - Erwerb für Ausgleichsflächen
 - dauernd zu belastende Fläche

Flurstück	Erwerbsfläche
9.20.1	1234 m ²
9.20.2	567 m ²
9.20.3	8910 m ²
9.20.4	112 m ²
9.20.5	567 m ²
9.20.7*	112 m ²

* Zusammenfassung gleichartiger Erwerbsflächen innerhalb eines Grundstückes

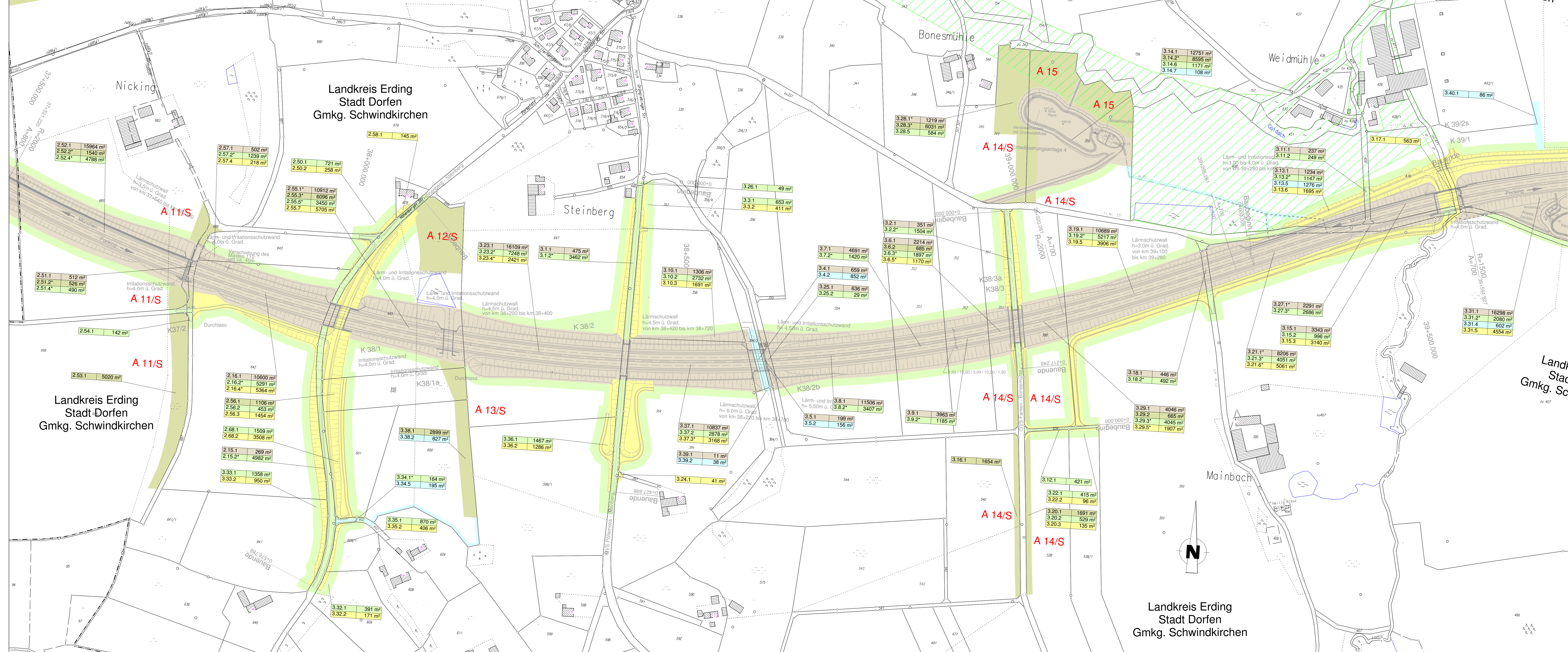


3. Tektur vom 28.02.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern
Wolter
Lichtenwald, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

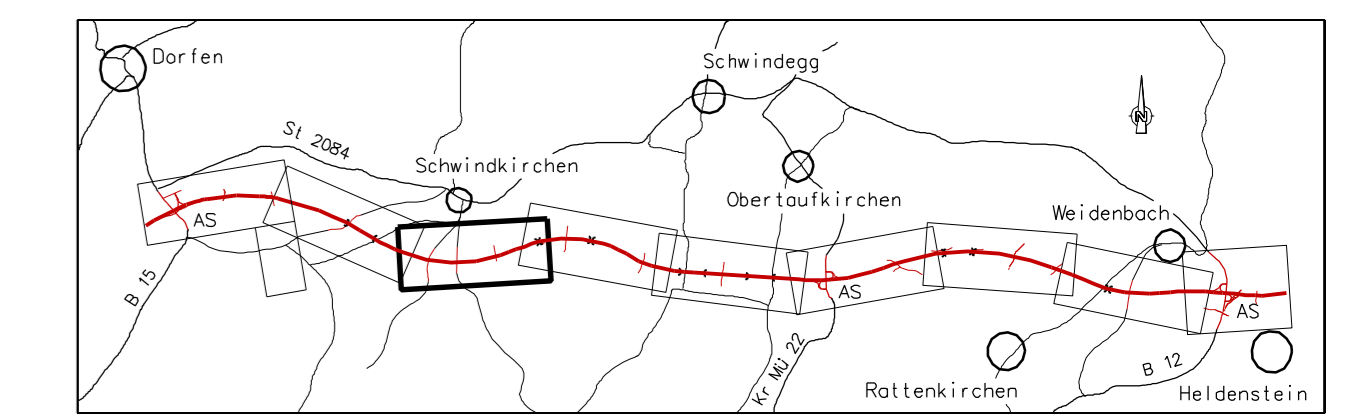
Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unterlage 7 T Blatt Nr. 1
Planfeststellung	bearbeitet gezeichnet Referat 431 Dez. 2010 Sachgebiet 43 Dez. 2010	Datum Schmidt / M.Switia Rehm Dr. Wüst
Neubau Dorfen - Heldenstein Strecken-km 34+730 bis 50+040	Grunderwerbsplan km 34+730 bis km 35+900 Maßstab 1 : 2 000	
Aufgestellt und geprüft: München, den 31.07.1998 Autobahndirektion Südbayern <i>Wolter</i> Wolter, Präsident	Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern Nr. 22-4354.1-A94-9 München, 22.11.2011 <i>Beier</i> Beier, Oberregierungsrat	
NACHRICHTLICH		
Projekt:	Datum: 22.03.2011	



- Legende:**
- Erwerb für Autobahn
 - Erwerb für Dritte
 - Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme)
 - vorübergehende Inanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen
 - Erwerb für Ausgleichsflächen
 - dauernd zu belastende Fläche

lfd. Plannummer	lfd. Nr. Flurstück	lfd. Nr. einzelne Erwerbfläche	Erwerb für Autobahn
9.20.1	1234 m ²	1234 m ²	Erwerb für Dritte
9.20.2	567 m ²	567 m ²	Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme)
9.20.3	8910 m ²	8910 m ²	vorübergehende Inanspruchnahme für landschaftspfl. Maßnahmen
9.20.4	112 m ²	112 m ²	Erwerb für Ausgleichsflächen
9.20.5	567 m ²	567 m ²	dauernd zu belastende Fläche
9.20.7	112 m ²	112 m ²	

* Zusammenfassung gleichartiger Erwerbflächen innerhalb eines Grundstückes



3. Tektur vom 28.02.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern

Unterlage **7 T**
Blatt Nr. **3**
Datum
Zeichen

Planfeststellung

bearbeitet	gezeichnet	Dez. 2010	Schmidt / M. Swita
Referat 431	Dez. 2010	Peetz	
aufgestellt	Sachgebiet 43	Dez. 2010	Rehm
geprüft	Abteilung 4	Dez. 2010	Dr. Wüst

BAB A 94 München - Pocking (A 3)

Neubau Dorfen - Heldenstein

Strecken-km 34+730 bis 50+040

Grunderwerbsplan
km 37+600 bis km 39+600
Maßstab 1 : 2 000

Aufgestellt: München, den 31.07.1998
Autobahndirektion Südbayern
Walters, Präsident

Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern Nr. 32-4354.1-A94-9 München, 22.11.2011

Oberregierungsrat

NACHRICHTLICH

Projekt: Datum:
Postleum: 22.03.2011 Luftbilder, Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

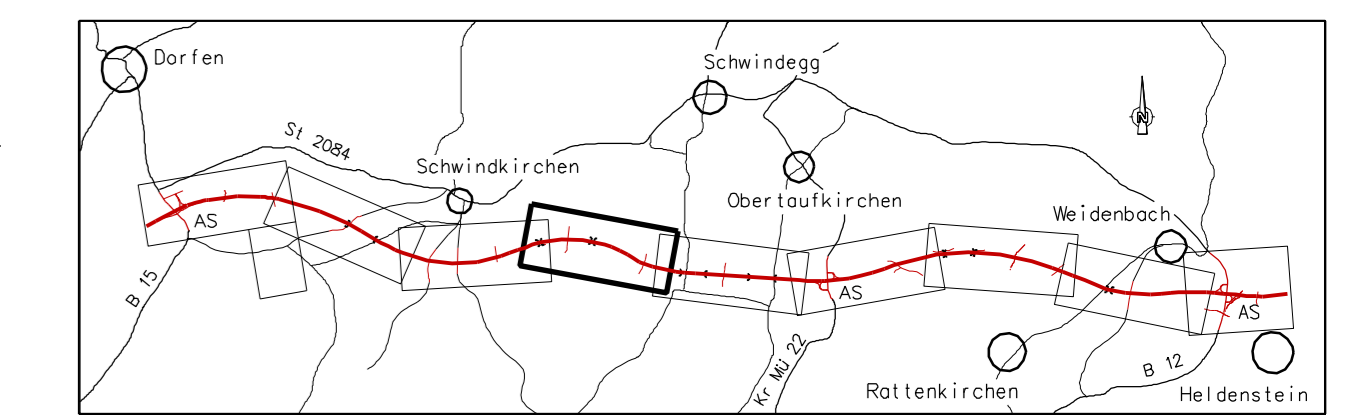


- Legende:**
- Erwerb für Autobahn
 - Erwerb für Dritte
 - Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme)
 - vorübergehende Inanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen
 - Erwerb für Ausgleichsflächen
 - dauernd zu belastende Fläche

lfd. Plannummer

lfd. Nr. Flurstück	Erwerb für Autobahn	Erwerb für Dritte	Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme)	vorüberg. Inanspruchnahme für landschaftspfl. Maßnahmen	Erwerb für Ausgleichsflächen	dauernd zu belastende Fläche
9.20.1	1234 m ²					
9.20.2	567 m ²					
9.20.3	8910 m ²					
9.20.4	112 m ²					
9.20.5	567 m ²					
9.20.7	112 m ²					

* Zusammenfassung gleichartiger Erwerbsflächen innerhalb eines Grundstückes



3. Tektur vom 28.02.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern

Unterlage **7 T**
Blatt Nr. **4**
Datum
Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Dez. 2010	Schmidt / M. Swita
BAB A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Dorfen - Heldenstein Strecken-km 34+730 bis 50+040	aufgestellt	Referat 431	Dez. 2010	Peetz
	Sachgebiet	431	Dez. 2010	Rehm
	geprüft	Abteilung 4	Dez. 2010	Dr. Wüst
Grunderwerbsplan				
km 39+400 bis km 41+400				
Maßstab 1 : 2 000				

Aufgestellt und geprüft: München, den 31.07.1998
Autobahndirektion Südbayern

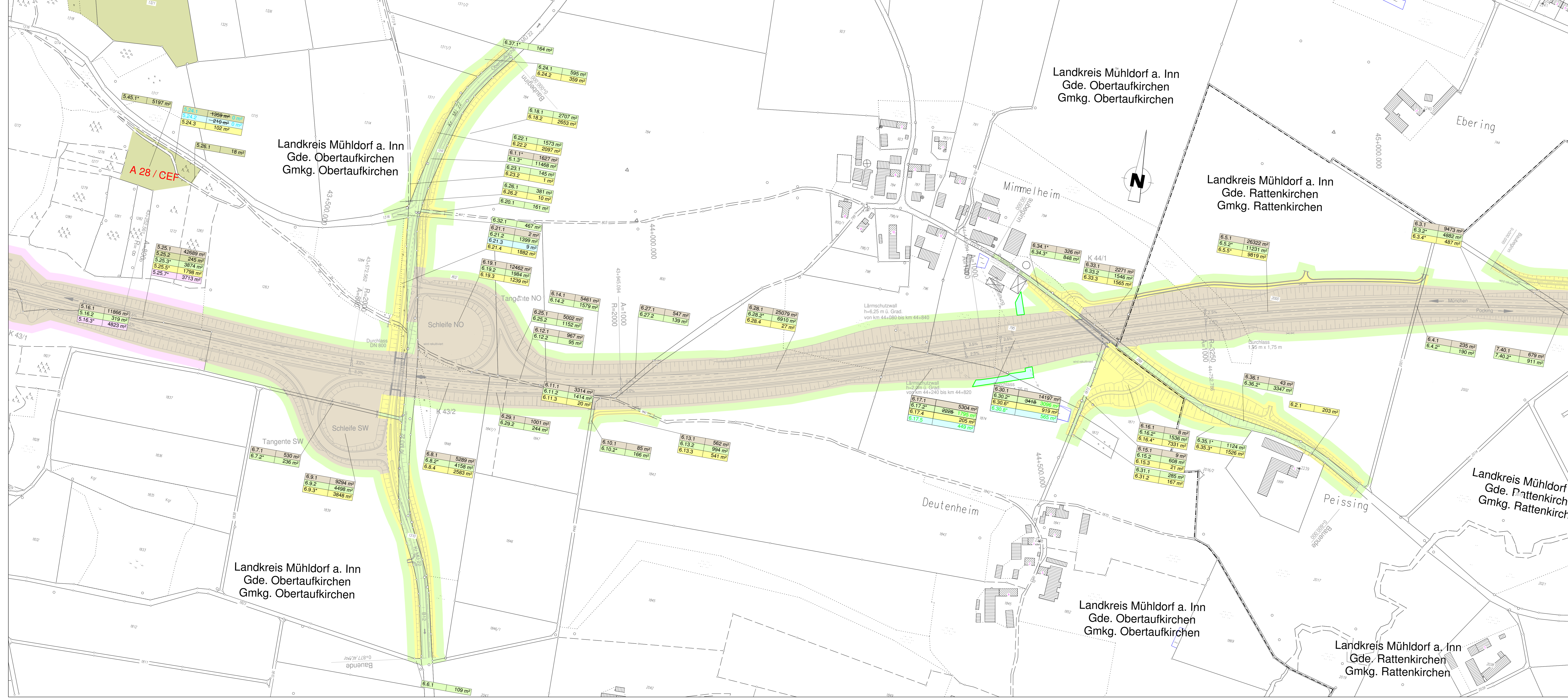
Wolterreck, Präsident

NACHRICHTLICH

Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern Nr. 32-4354.1-A94-9 München, 22.11.2011

Projekt: Datum:

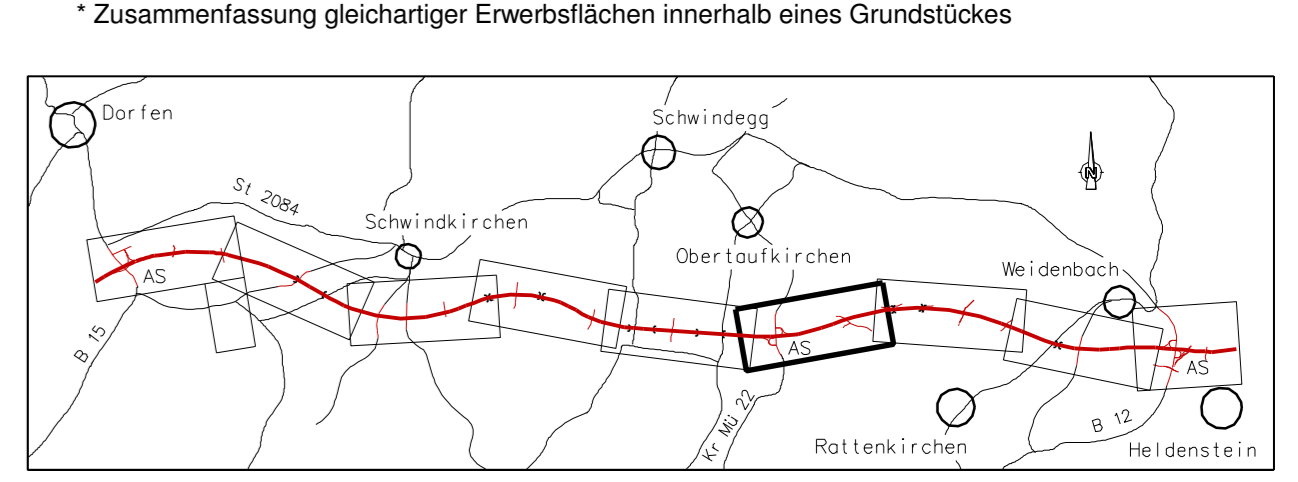
Photobild: 22.03.2011 Luftbilder: Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung



- Legende:**
- Erwerb für Autobahn
 - Erwerb für Dritte
 - Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme)
 - vorübergehende Inanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen
 - Erwerb für Ausgleichsflächen
 - dauernd zu belastende Fläche
 - dauernd zu belastende Fläche 4. Tektur

Id. Plannummer
Id. Nr. Flurstück
Id. Nr. einzelne Erwerbsfläche

9.20.1	1234 m²	Erwerb für Autobahn
9.20.2	567 m²	Erwerb für Dritte
9.20.3	8910 m²	Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme)
9.20.4	112 m²	vorüberg. Inanspruchnahme für landschaftspfl. Maßnahmen
9.20.5	567 m²	Erwerb für Ausgleichsflächen
9.20.7	112 m²	dauernd zu belastende Fläche



4. Tektur vom 14.09.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 14.09.2011
Autobahndirektion Südbayern
Rehm, Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unterlage Blatt Nr. Datum	7 T 6
Planfeststellung	bearbeitet gezeichnet	Dez. 2010 Dez. 2010	Schmidl / M. Swita Pfeitz Rehm
BAB A 94 München - Pocking (A 3)	aufgestellt Sachgebiet 43	Dez. 2010 Dez. 2010	Pfeitz Rehm
Neubau Dorfen - Heldenstein	geprüft Abteilung 4	Dez. 2010	Dr. Wüst
Strecken-km 34+730 bis 50+040	Grunderwerbsplan km 43+200 bis km 45+200 Maßstab 1 : 2 000		

Aufgestellt und geprüft:
München, den 31.07.1998
Autobahndirektion Südbayern
Wollereck, Präsident


Planfestgestellt mit Beschluss
der Regierung von Oberbayern
Nr. 22-4354.1-A94-9
München, den 22.11.2011
Beier, Oberregierungsrat

NACHRICHTLICH

Projekt: Datum:

Postdatum: 08.11.2011 Luftbildfoto: GeoDaten © Bayerische Vermessungsverwaltung




Schreiber
Regierungsdirektor

Unterlage 8 E

Grunderwerbsverzeichnis

**Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)
Neubau Dorfen bis Heldenstein**

Strecken-km 34,730 bis km 50,040

Planänderung nach § 17 d FStrG

**Zusätzlicher Grunderwerb für nachgeordnetes Wegenetz
und Lärmschutzwall für Mainbach**

3. Tektur vom 28.02.2011

4. Tektur vom 14.09.2011

Planänderung vom 31.01.2014

Aufgestellt:

München, 31.01.2014
AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN

A blue ink signature, likely belonging to the Director of Construction.

Peiker
Leitender Baudirektor

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN													
GRÜNDERWERBSVERZEICHNIS													
A 94 München - Pocking (A3) Gemarkung Hausmehring													
Neubau von Dorfen bis Heldenstein 3. Tektur vom 28.02.2011 sowie Planänderung vom 31.01.2014													
GE-Plan	Lfd. Nr.	Bau-kilo-meter	Eigentümer: Name, Vorname Straße Wohnort	Flur-Gmkg. Flur-stück	Nutz-ungs-art	Größe des Flur-stücks m²	zu erwerbende Fläche m²	Vorüber-gehend in Anspruch zu nehmende Flächen* m²	Dauernd zu belast-ende Flächen* m²	Bemerkungen	Summe Erwerb* m²	Summe VIA* m²	Summe dauernd zu belast-ende Flächen* m²
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	VII	VIII	IX
1	6.1	35+086		Hausmehring		33430	1756			für Autobahn	10418 10609	3776 4065	
1	6.2			751	NH		6141	264	235	für Autobahn			
1	6.3						209						
1	6.4						2712			für Dritte			
1	6.5						1032			für Dritte			
1	6.6						1280		768	für Dritte			
1	6.7								3830	Landschaftspflege			
1	6.8								68	Landschaftspflege			
1	6.9								1233	Landschaftspflege			
1	6.10								1383	Landschaftspflege			
1	6.11								19	Landschaftspflege			
1	6.11								57	Landschaftspflege			

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN		GRÜNDERWERBSVERZEICHNIS													
A 94 München - Pocking (A3)		Gemarkung Schwindkirchen													
Neubau von Dorfen bis Heldenstein		3. Tektur vom 28.02.2011 sowie Planänderung vom 31.01.2014													
GE-Plan	Lfd. Nr.	Bau-kilo-meter	Eigentümer: Name, Vorname Straße Wohnort	Flur-Gmkg. Flur-stück	Nutz-ungs-art	Größe des Flur-stücks m²	zu erwerbende Flächen * m²	Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen* m²	Dauernd zu belastende Flächen* m²	Bemerkungen	Summe Erwerb* m²	Summe VIA* m²	Summe dauernd zu belastende Flächen* m²		
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	VII	VIII	IX		
2	69.1	37+472		Schwindkirchen 274	Stra	8005			3757	Grunddienstbarkeit			3757		
2	84.1	38+178		Schwindkirchen 285/2	Weg	195			195	Grunddienstbarkeit			195		
2	15.1	38+044		Schwindkirchen 314	Stra	10528	269		1630 3351		für Autobahn für Autobahn für Autobahn	269	4981		
3	27.1			39+460	Schwindkirchen 337	Stra	14562	1992 2492 298		1222 2768 243 205 1016		für Autobahn für Autobahn für Autobahn für Autobahn für Autobahn	2290 2492	2686 2768	
3	27.2														
3	27.3														
3	27.4														
3	27.5														
3	27.6														
3	24.1	38+415		Schwindkirchen 383	Weg	257	41				für Dritte	41			
3	5.1	38+605	Schwindkirchen 385	Schu	1266	199			156	für Autobahn Grunddienstbarkeit	199		156		
3	5.2														

*Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlussvermessung

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN		GRÜNDERWERBSVERZEICHNIS												
A 94 München - Pocking (A3)		Gemarkung Schwindkirchen												
Neubau von Dorfen bis Heldenstein		3. Tektur vom 28.02.2011 sowie Planänderung vom 31.01.2014												
GE-Plan	Lfd. Nr.	Baukilometer	Eigentümer: Name, Vorname Straße Wohnort	Flur-Gmkg. Flurstück	Nutzungsart	Größe des Flurstücks m ²	zu erwerbende Flächen * m ²	Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen* m ²	Dauernd zu belastende Flächen* m ²	Bemerkungen	Summe Erwerb* m ²	Summe VIA* m ²	Summe dauernd zu belastende Flächen* m ²	
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	VII	VIII	IX	
3	19.1	39+122		Schwindkirchen	A Hu LH	164075	10689			für Autobahn	14595	5217		
3	19.2			389					2084		für Autobahn			
3	19.3								3130		für Autobahn			
3	19.4									3	für Autobahn			
3	19.5								3906		für Dritte			
3	21.1	39+323		Schwindkirchen	135 A Gr GrA Hu LH Wa	263603	7917			für Autobahn	13268	4054		
3	21.2			407			11.208	289			für Autobahn	16.077	3.111	
3	21.3							731			für Autobahn			
3	21.4									540	für Autobahn			
3	21.5									320	für Autobahn			
3	21.6									3191	für Autobahn			
3	21.7								4834		für Dritte			
3	21.8								3.653		für Dritte			
3	21.9								91		für Dritte			
							300							
							91							
							46							
							94			für Dritte				

*Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlussvermessung

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN		GRUNDERWERBSVERZEICHNIS											
A 94 München - Pocking (A3)		Gemarkung Schwindegg											
Neubau von Dorfen bis Heldenstein		3. Tektur vom 28.02.2011 sowie Planänderung vom 31.01.2014											
GE-Plan	Lfd. Nr.	Baukilometer	Eigentümer: Name, Vorname Straße Wohnort	Flur- Gmkg. stück	Nutzungs- art	Größe des Flur- stücks m ²	zu erwer- bende Flächen * m ²	Vorüber- gehend in Anspruch zu neh- mende Flächen* m ²	Dauernd zu belast- ende Flächen* m ²	Bemerkungen	Summe Erwerb* m ²	Summe VIA* m ²	Summe dauernd zu belast- ende Flächen* m ²
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	VII	VIII	IX
4	30.1	40+865		Schwindegg		17408	4373			für Autobahn	5524 5684	2437 2275	550
4	30.2			1452	A			857		für Autobahn			
4	30.3				Hu			2275		für Autobahn			
4	30.4							888		für Autobahn			
4	30.5							617		für Autobahn			
4	30.6							75		für Autobahn			
4	30.7						75		550	Grunddienstbarkeit für Dritte			
4	30.8						1073 1311			für Dritte			

*Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlussvermessung

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN													
GRÜNDERWERBSVERZEICHNIS													
A 94 München - Pocking (A3)													
Gemarkung Schwindegg													
Neubau von Dorfen bis Heldenstein													
3. Tektur vom 28.02.2011 sowie Planänderung vom 31.01.2014													
GE-Plan	Lfd. Nr.	Baukilometer	Eigentümer: Name, Vorname Straße Wohnort	Flur-Gmkg. Flurstück	Nutzungsart	Größe des Flurstücks m ²	zu erwerbende Flächen* m ²	Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen* m ²	Dauernd zu belastende Flächen* m ²	Bemerkungen	Summe Erwerb* m ²	Summe VIA* m ²	Summe dauernd zu belastende Flächen* m ²
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	VII	VIII	IX
4	5.1	39+848		Schwindegg		20849	8138 9257			für Autobahn	9058 10177	2564 2845	
4	5.2			1369	A			2564		für Autobahn			
4	5.3						920	2845		für Dritte			

*Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlussvermessung

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN			GRÜNDERWERBSVERZEICHNIS											
A 94 München - Pocking (A3)			Gemarkung Obertaufkirchen											
Neubau von Dorfen bis Heldenstein			vom 28.02.2011 sowie Blaeintragung sowie Planänderung vom 31.01.2014											
GE-Plan	Lfd. Nr.	Bau-kilo-meter	Eigentümer: Name, Vorname Straße Wohnort	Flur- Gmkg. stück	Nutz- ungs- art	Größe des Flur- stücks m ²	zu erwer- bende Flächen * m ²	Vorüber- gehend in Anspruch zu neh- mende Flächen* m ²	Dauernd zu belast- ende Flächen* m ²	Bemerkungen	Summe Erwerb* m ²	Summe VIA* m ²	Summe dauernd zu belast- ende Flächen* m ²	
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	VII	VIII	IX	
5	26.1	43+304		Obertaufkirchen 1283 1283/1	NH	7220 1379	18			Landschaftspflege	18			
6	26.1	43+607		Obertaufkirchen		28960		381 304			für Autobahn	10 337	381 304	
6	26.2			1314	A		10 337				für Dritte			

*Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlussvermessung

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN		GRÜNDERWERBSVERZEICHNIS											
A 94 München - Pocking (A3)		Gemarkung Rattenkirchen											
Neubau von Dorfen bis Heldenstein		3. Tektur vom 28.02.2011 sowie Planänderung vom 31.01.2014											
GE-Plan	Lfd. Nr.	Baukilometer	Eigentümer: Name, Vorname Straße Wohnort	Flur-Gmkg. Flurstück	Nutzungsart	Größe des Flurstücks m²	zu erwerbende Flächen* m²	Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen* m²	Dauernd zu belastende Flächen* m²	Bemerkungen	Summe Erwerb* m²	Summe VIA* m²	Summe dauernd zu belastende Flächen* m²
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	VII	VIII	IX
6 6 6 6 6 6	3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6	45+143		Rattenkirchen 2002	A	58074	9473	1878 3004 4305		für Autobahn für Autobahn für Autobahn für Dritte für Dritte für Dritte	9960 10457	4882 4305	
7 7 7 7 7 7	14.1 14.2 14.3 14.4 14.5 14.6	45+588		Rattenkirchen 2010	Gr	44660	11527 4796	1734 1019		für Autobahn Landschaftspflege für Autobahn für Autobahn für Dritte für Dritte	17761	2753	
7 7 7 7	35.1 35.2 35.3 35.4	45+706		Rattenkirchen 2044	A	51809	7 151 294	1255		für Autobahn für Autobahn für Dritte für Dritte	452	1255	

*Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlussvermessung

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN		GRÜNDERWERBSVERZEICHNIS											
A 94 München - Pocking (A3)		Gemarkung Rattenkirchen											
Neubau von Dorfen bis Heldenstein		3. Tektur vom 28.02.2011 sowie Planänderung vom 31.01.2014											
GE-Plan	Lfd. Nr.	Baukilometer	Eigentümer: Name, Vorname Straße Wohnort	Flur- Gmkg. stück	Nutzungs- art	Größe des Flur- stücks m²	zu erwerb- ende Flächen * m²	Vorüber- gehend in Anspruch zu neh- mende Flächen* m²	Dauernd zu belast- ende Flächen* m²	Bemerkungen	Summe Erwerb* m²	Summe VIA* m²	Summe dauernd zu belast- ende Flächen* m²
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	VII	VIII	IX
8	56.1	47+506		Rattenkirchen 1786	Stra	13363		92		für Autobahn		92	
6	4.1	45+044		Rattenkirchen 2001	Weg	1521	235	99 43 49 42		für Autobahn für Autobahn für Autobahn für Autobahn	235	199 43	
7	40.1	45+247		Rattenkirchen 2003	Stra	5888	679	479 432		für Autobahn für Autobahn für Autobahn	679	911	
7	16.1	45+357		Rattenkirchen 2005	Weg	1501	346	163 62		für Autobahn für Autobahn für Autobahn	346	225	
7	9.1	45+799		Rattenkirchen 2007	Wa	6907	334			Landschaftspflege	334		
7	11.1	45+497		Rattenkirchen 2009	Wa	2752	497	131 125		für Autobahn für Autobahn für Autobahn	497	256	
7	4.1	45+788		Rattenkirchen 2018	Wa	29386	1264	1 1868 1965		für Autobahn für Autobahn für Dritte Landschaftspflege Landschaftspflege	1264	3834	

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN			GRÜNDERWERBSVERZEICHNIS										
A 94 München - Pocking (A3)			Gemarkung Weidenbach										
Neubau von Dorfen bis Heldenstein			3. Tektur vom 28.02.2011 sowie 4. Tektur vom 14.09.2011 sowie Planänderung vom 31.01.2014										
GE-Plan	Lfd. Nr.	Baukilometer	Eigentümer: Name, Vorname Straße Wohnort	Flur-Gmkg. Flurstück	Nutzungsart	Größe des Flurstücks m ²	zu erwerbende Flächen* m ²	Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen* m ²	Dauernd zu belastende Flächen* m ²	Bemerkungen	Summe Erwerb* m ²	Summe VIA* m ²	Summe dauernd zu belastende Flächen* m ²
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	VII	VIII	IX
7	33.1	46+958		Weidenbach 304	GrA	16830	5047	578 1738 2400		für Autobahn für Autobahn für Autobahn für Dritte für Dritte	7770 7818	2316 2400	
7	33.2												
7	33.3												
7	33.4												
7	33.5												
7	32.1	46+918		Weidenbach 313	AGr Gr	24530	716 790	935 960		für Autobahn für Dritte	716 790	935 960	
7	32.2												
8	39.1	47+334		Weidenbach 335	A U	22070	6124 182 21	385 1871 10		für Autobahn für Autobahn für Autobahn für Autobahn für Dritte	6327	2266	
8	39.2												
8	39.3												
8	39.4												
8	39.5												
8	39.6												